

Société Générale Effekten GmbH
Frankfurt am Main
(Emittentin)

Wertpapierbeschreibung

vom 24. August 2021

über

**Strukturierte Bonus-Zertifikate
und
Partizipationszertifikate**

Unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Société Générale
Paris
(Anbieterin und Garantin)

Dieses Dokument (die "**Wertpapierbeschreibung**") enthält die Wertpapierbeschreibung. Die Wertpapierbeschreibung muss in Verbindung mit dem Registrierungsformular vom 12. November 2020 der Société Générale Effekten GmbH, wie von Zeit zu Zeit nachgetragen (das "**Registrierungsformular**") und von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt, gelesen werden, welches Informationen in Bezug auf die Société Générale Effekten GmbH enthält. Das Registrierungsformular und die Wertpapierbeschreibung bilden zusammen einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**") im Sinne des Artikel 8 Absatz 6 der Prospekt-Verordnung.

Der Basisprospekt ist mit Ablauf des 24. August 2022 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts nicht mehr fort.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS	5
1.1.	Überblick über die Emittentin	5
1.2.	Überblick über die Garantin	5
1.3.	Überblick über die Wertpapiere	5
1.4.	Überblick über den Vertrieb und den Handel	7
2.	RISIKOFAKTOREN	8
2.1.	Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Garantin	9
2.2.	Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben	10
2.2.1.	Risiken, die unmittelbar mit der Struktur der Wertpapiere verbunden sind	10
a)	Erheblicher Wertverlust bei sämtlichen Zertifikaten	10
b)	Barriere-Ereignis bei sämtlichen Zertifikaten	10
c)	Möglicher moderater Wertverlust bei allen Zertifikaten	11
d)	Begrenzte Wertsteigerung bei Zertifikaten mit der Variante "Capped" (mit Höchstbetrag)	11
e)	Unterproportionale Partizipation am Wertzuwachs des Basiswerts möglich bei Partizipationszertifikaten	11
f)	Risiken im Zusammenhang mit der Lieferung eines Liefergegenstands	11
2.2.2.	Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren	12
a)	Wertminderung des Wertpapiers durch Wechselkursveränderungen	12
b)	Wertminderung des Kurses des Basiswertes durch Wechselkursänderungen	12
2.2.3.	Risiken, die sich aus dem Basiswert ergeben, auf den sich die Wertpapiere beziehen	12
a)	Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts	13
b)	Risiken im Zusammenhang mit Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert	13
c)	Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert	14
d)	Risiken im Zusammenhang mit Edelmetallen als Basiswert	16
e)	Risiken im Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert	17
f)	Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursen als Basiswert	18
g)	Risiken im Zusammenhang mit ETF-Anteilen als Basiswert	19
2.2.4.	Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit und der Preisbildung der Wertpapiere	21
a)	Marktpreisrisiko	21
b)	Liquiditätsrisiko	21
c)	Bestimmung der Preise der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken bei der Preisbildung	21
d)	Risiken aus möglichen Interessenkonflikten	22
2.2.5.	Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere bzw. des Basiswerts	23
a)	Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere	23
b)	Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der U.S.-Quellensteuer (FATCA) ..	23
c)	Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der U.S.-Quellensteuer (Section 871(m))	24
2.2.6.	Risiken, die sich aus Anpassungen und Kündigungen ergeben können	24
a)	Anpassungen	24
b)	Kündigungsrisiko	24
c)	Wiederanlagerisiko	25
3.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	26
3.1.	Form und Veröffentlichung	26
3.2.	Billigung und Notifizierung	26
3.3.	Verantwortliche Personen	27
3.4.	Endgültige Bedingungen für Wertpapiere	27
3.5.	Erhöhung des Emissionsvolumens von Wertpapieren	28
3.6.	Angaben von Seiten Dritter	28
3.7.	Per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen	28
3.8.	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	29
4.	BESCHREIBUNG DER GARANTIE	31
4.1.	Art und Anwendungsbereich der Garantie über die Wertpapiere	31

4.2.	Angaben über die Garantin	32
5.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN	33
5.1.	Angaben über die Wertpapiere	33
5.1.1.	Allgemeines	33
a)	Art und Gattung der Wertpapiere	33
b)	Form der Wertpapiere / Übertragbarkeit	33
c)	Status der Wertpapiere	34
d)	Garantie	34
e)	Begrenzter Rückgriff.....	34
f)	Ausübung der Bail-in-Befugnis der Maßgeblichen Abwicklungsbehörde auf Verpflichtungen der Société Générale	34
g)	Zahlungen unter den Wertpapieren.....	35
h)	Berechnungsstelle	36
i)	Zahlstelle	36
j)	Angaben zur Benchmark-Verordnung in Bezug auf die Zulassung des Administrators.....	36
5.1.2.	Laufzeit und Kündigung	36
5.1.3.	Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren	36
5.2.	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind	36
5.2.1.	Weitere Transaktionen.....	36
5.2.2.	Geschäftliche Beziehungen	37
5.2.3.	Informationen bezogen auf den Basiswert	37
5.2.4.	Preisstellung	37
5.3.	Gründe für das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse	38
5.4.	Angabe der Beschlüsse bezüglich der Wertpapiere	38
5.5.	Abhängigkeit der steuerlichen Behandlung etwaiger Erträge aus den Wertpapieren 38	
5.6.	Angaben zum Basiswert	38
5.6.1.	Allgemeine Beschreibung des Basiswerts.....	39
5.6.2.	Störungsereignisse in Bezug auf den Basiswert	39
5.6.3.	Anpassungen der Emissionsbedingungen auf Grund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen	39
5.7.	Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere	39
5.7.1.	Angebote von Wertpapieren	39
5.7.2.	Potenzielle Investoren, Anlegerkategorien	40
5.7.3.	Ausgabepreis der Wertpapiere, Preisbildung	40
a)	Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)	40
b)	Sonstige Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer möglicherweise in Rechnung gestellt werden	40
5.7.4.	Lieferung der Wertpapiere	40
5.8.	Zulassung der Wertpapiere zum Handel und Handelsregeln	41
5.8.1.	Zulassung der Wertpapiere zum Handel	41
5.8.2.	Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel	41
5.9.	Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere	42
5.10.	Rating der Wertpapiere	42
6.	BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE	43
6.1.	Allgemeine Informationen zu den Zertifikaten	43
6.1.1.	Einfluss des Basiswerts auf die Wertentwicklung der Zertifikate	44
6.1.2.	Referenzpreis und Kurs des Basiswerts.....	44
6.1.3.	Barriere-Ereignis.....	45
6.1.4.	Anpassungen, Außerordentliche Kündigung	45
6.1.5.	Währungsumrechnungen; Wertentwicklung der Währung des Basiswerts als Faktor bei der Rückzahlung	45
6.2.	Detaillierte Informationen zu den Zertifikaten	46
6.2.1.	Ausstattung	46
6.2.2.	Einlösung am Fälligkeitstag	46
a)	Allgemein.....	46
b)	Zertifikate ohne Beobachtungszeitraum.....	47

	c) Zertifikate mit Beobachtungszeitraum	51
	6.2.3. Preisbildung der Zertifikate	53
7.	VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN	54
	7.1. Einleitung.....	54
	7.2. Europäischer Wirtschaftsraum.....	54
	7.3. Vereinigtes Königreich	55
	7.4. Vereinigte Staaten von Amerika	55
8.	EMISSIONSBEDINGUNGEN	57
	8.1. Allgemeine Bedingungen	58
	8.2. Produktspezifische Bedingungen	64
	8.3. Ausstattungstabelle.....	107
9.	FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	108

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Im Rahmen des Programms kann die Société Générale Effekten GmbH (die "**Emittentin**") in ihrem eigenen Ermessen die in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen strukturierten Bonus-Zertifikate (die "**Strukturierten Bonus-Zertifikate**") und Partizipationszertifikate (die "**Partizipationszertifikate**") (zusammen die "**Wertpapiere**" oder die "**Zertifikate**" oder die "**Strukturierten Bonus-Zertifikate und Partizipationszertifikate**") öffentlich anbieten und/oder an einem geregelten Markt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zulassen.

Allgemeine Informationen zu dieser Wertpapierbeschreibung finden sich in Abschnitt 3.

1.1. Überblick über die Emittentin

Die Emittentin ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit eingetragenem Sitz in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Die Geschäftsadresse lautet: Neue Mainzer Straße 46–50, 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Emittentin ist ein 100%iges Tochterunternehmen der Société Générale Frankfurt, Bundesrepublik Deutschland, welche eine Zweigniederlassung der Société Générale Paris, Frankreich, ist.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin lautet 529900W18LQJJN6SJ336.

Weitere Informationen zu der Emittentin und den spezifischen Risiken in Bezug auf die Emittentin finden sich im Registrierungsformular.

1.2. Überblick über die Garantin

Die Wertpapiere werden unbedingt und unwiderruflich durch die Société Générale Paris, Frankreich (die "**Garantin**") gemäß der zum 24. August 2021 abgegebenen Garantie (die "**Garantie**") garantiert. Die Garantin ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach französischem Recht und besitzt den Status einer Bank. Der satzungsmäßige Sitz der Garantin ist 29 boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich, und der Verwaltungssitz ist 7 cours Valmy, 92972 Paris-La Défense, Frankreich.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Garantin lautet O2RNE8IBXP4R0TD8PU41.

Weitere Informationen zu der Garantin finden sich insbesondere in Abschnitt 4.2. Spezifische Risiken in Bezug auf die Garantin finden sich in Abschnitt 2.1.

Weitere Informationen zu der Garantie finden sich in Abschnitt 4.1.

1.3. Überblick über die Wertpapiere

Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Wertpapiere gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin bei Fälligkeit die Zahlung eines Rückzahlungsbetrages bzw. die Lieferung eines Liefergegenstands zu verlangen.

Hierbei hängt die Rückzahlung bzw. der Eintritt bestimmter Ereignisse maßgeblich von einem Basiswert ab, auf den sich die Wertpapiere beziehen. Als Basiswerte kommen nach Maßgabe dieses Programms die folgenden Werte in Betracht: Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, Edelmetalle, Futures-Kontrakte, Wechselkurse und ETF-Anteile.

Die Wertpapiere unterscheiden sich in ihrer Ausgestaltung und Funktionsweise. Die folgenden Produkttypen sind abgedeckt:

Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

Zertifikate ohne Beobachtungszeitraum			
1.		Partizipationszertifikate classic (normiert)	mit Barausgleich
2.		Partizipationszertifikate mit Airbag (normiert)	mit Barausgleich
3.		Capped Partizipationszertifikate (normiert)	mit Barausgleich
4.		Capped Partizipationszertifikate mit Airbag (normiert)	mit Barausgleich
5.	(a)	Bonus-Zertifikate classic (normiert)	(aa) mit Barausgleich oder (bb) mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung
	(b)	Bonus-Zertifikate classic (mit Bezugsfaktor)	(aa) mit Barausgleich oder (bb) mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung
6.	(a)	Capped Bonus-Zertifikate (normiert)	(aa) mit Barausgleich oder (bb) mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung
	(b)	Capped Bonus-Zertifikate (mit Bezugsfaktor)	(aa) mit Barausgleich oder (bb) mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung
7.	(a)	Capped Bonus-Zertifikate pro (normiert)	(a) mit Barausgleich oder (b) mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung
	(b)	Capped Bonus-Zertifikate pro (mit Bezugsfaktor)	(a) mit Barausgleich oder (b) mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung
8.		Capped Bonus Zertifikate mit Airbag (normiert)	(a) mit Barausgleich oder (b) mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung
Zertifikate mit Beobachtungszeitraum			
9.	(a)	Bonus-Zertifikate plus (normiert)	(aa) mit Barausgleich oder (bb) mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung
	(b)	Bonus-Zertifikate plus (mit Bezugsfaktor)	(aa) mit Barausgleich oder (bb) mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung
10.	(a)	Capped Bonus-Zertifikate plus (normiert)	(a) mit Barausgleich oder (b) mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung
	(b)	Capped Bonus-Zertifikate plus (mit Bezugsfaktor)	(a) mit Barausgleich oder (b) mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung
11.	(a)	Capped Bonus-Zertifikate plus pro (normiert)	(a) mit Barausgleich oder (b) mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung
	(b)	Capped Bonus-Zertifikate plus pro (mit Bezugsfaktor)	(a) mit Barausgleich oder (b) mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung

Auch wenn jeder Produkttyp Besonderheiten in seiner Struktur aufweist, so ist sämtlichen Zertifikaten gemein, dass die Gefahr eines Verlusts des Anlegers im Hinblick auf seinen Kapitalbetrag entsteht. Kommt es nicht zu einem Barriere-Ereignis, dann hat der Anleger Anspruch auf mindestens den Nominalbetrag (Partizipationszertifikate) bzw. den Mindestbetrag (Strukturierte Bonus-Zertifikate). Kommt es allerdings zu einem Barriere-Ereignis, dann erhält der Anleger, je nach Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers, entweder einen Rückzahlungsbetrag, dessen Höhe vom Referenzpreis des Basiswerts an dem in den Emissionsbedingungen festgelegten finalen Bewertungstag abhängt, oder den Liefergegenstand. Je nach der Wertentwicklung des Basiswerts kann ein Anleger seinen Kapitalbetrag teilweise verlieren. Im ungünstigsten denkbaren Fall, wenn der Basiswert am finalen Bewertungstag wertlos sein sollte, erleidet der Anleger einen Totalverlust.

Ein Barriere-Ereignis gilt, je nach Ausgestaltung der Zertifikate, als eingetreten, wenn an einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Bewertungstag der jeweilige Referenzpreis des Basiswertes gleich oder unter einer vorher festgelegten Schwelle notiert oder wenn während eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Beobachtungszeitraums der jeweilige Referenzpreis des Basiswerts unter eine vorher festgelegte Schwelle fällt bzw. diese berührt.

Die Einlösung der Wertpapiere am Fälligkeitstag erfolgt durch Zahlung eines Geldbetrags oder, je nach Ausstattung, ggf. durch physische Lieferung des Liefergegenstands. Worin der Liefergegenstand besteht (z.B. eine Aktie, ein Index-Zertifikat oder ein ETF-Anteil) und unter welchen Umständen die Zahlung eines Geldbetrags oder die Lieferung des Liefergegenstands erfolgt, werden von der Emittentin in den endgültigen Bedingungen der Wertpapiere festgelegt.

Die auf ein Wertpapier im Einzelfall anwendbaren Bedingungen werden von der Emittentin in den endgültigen Bedingungen der Wertpapiere festgelegt.

Weitere Informationen zu den Wertpapieren befinden sich in Abschnitt 5 und, speziell zu ihrer Funktionsweise, in Abschnitt 6. Spezifische Risiken in Bezug auf die Wertpapiere befinden sich in Abschnitt 2.2.

Eine Anlage in diese Wertpapiere ist für Anleger nur geeignet, wenn sie mit der Art dieser Wertpapiere vertraut sind. Interessierte Anleger sollten alle Risiken kennen, die mit dem Kauf der Wertpapiere verbunden sind. Anleger sollten also über ausreichende Kenntnisse und/oder Erfahrungen mit den Wertpapieren, ihrer Funktionsweise sowie der Abhängigkeit vom Basiswert verfügen.

1.4. Überblick über den Vertrieb und den Handel

Die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere übernimmt die Anbieterin Société Générale ("**Anbieterin**") auf Grundlage einer generellen Übernahmevereinbarung. Die Anbieterin wird die Wertpapiere potenziellen Anlegern anbieten.

Für die Wertpapiere kann die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder einem multilateralem Handelssystem im Europäischen Wirtschaftsraum beantragt werden. Die Wertpapiere können jedoch auch ohne eine Zulassung zum Handel angeboten werden.

Weitere Informationen über das Angebot finden sich insbesondere in Abschnitt 5.7; weitere Informationen zum Handel der Wertpapiere finden sich in Abschnitt 5.8.

2. RISIKOFAKTOREN

Der nachfolgende Abschnitt ist in Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Garantin (Abschnitt 2.1.) und Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben (Abschnitt 2.2.), unterteilt. In jedem dieser Abschnitte sind die Risikofaktoren in Kategorien und Unterkategorien aufgeführt.

Die Emittentin hat hierbei jedes Risiko unter Berücksichtigung der negativen Auswirkungen und der Wahrscheinlichkeit des Eintretens bewertet und diese Bewertung als Maßstab für die Wesentlichkeit der Risiken herangezogen.

Die beiden wesentlichsten Risiken für jede Kategorie sind durch einen grau unterlegten Rahmen besonders hervorgehoben. Die im Weiteren in einer Kategorie aufgeführten Risikofaktoren sind nicht nach ihrer Wesentlichkeit aufgeführt.

Der Maßstab für die Wesentlichkeit der Risiken in Bezug auf die Garantin ist in dem in diese Wertpapierbeschreibung einbezogenen Registrierungsformular der Garantin entsprechend ausgeführt. Für die mit dem Wertpapier verbundenen Risiken hängt die Wesentlichkeit maßgeblich von den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Parametern ab. Beispiele für solche Parameter sind der Basiswert, der Barriere-Level, der Partizipationsfaktor usw. Diese Parameter bestimmen sowohl die Höhe der Eintrittswahrscheinlichkeit eines bestimmten Ereignisses und das damit verbundene Risiko sowie den Umfang der Auswirkungen auf das Wertpapier bei Eintritt des Risikos. Die Emittentin trifft hierzu im Folgenden jeweils eine Aussage, welche die Eintrittswahrscheinlichkeit ins Verhältnis zu möglichen Auswirkungen setzt. Die Eintrittswahrscheinlichkeit wird dabei in den einzelnen Risikofaktoren ins Verhältnis zum jeweiligen Risikoereignis gesetzt (z.B. je größer ... desto wahrscheinlicher). Die Auswirkungen des Eintritts des beschriebenen Risikos wird so dann von der Emittentin bewertet, indem beispielsweise ein möglicher Teil- oder sogar Totalverlust bzw. sonstiger Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitalbetrages oder ein Verfall des Wertpapiers beschrieben wird.

Die nachstehend beschriebenen Risiken können einzeln oder auch zusammen auftreten. Sie können sich in ihren Auswirkungen wechselseitig verstärken.

Wichtiger Hinweis: Der für den Kauf bezahlte "**Kapitalbetrag**" (Kaufpreis) schließt hier und im Folgenden alle sonstigen mit dem Kauf verbundenen Kosten ein.

2.1. Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Garantin

Die Risiken, die in Bezug auf die Garantin bestehen, werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieser Wertpapierbeschreibung (siehe Abschnitt "3.7. Per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen", "3.7.1 Garantin"). Die Risiken können die Fähigkeit der Garantin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern zu erfüllen.

2.2. Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben

2.2.1. Risiken, die unmittelbar mit der Struktur der Wertpapiere verbunden sind

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken dargestellt, die mit dem Kauf der Wertpapiere verbunden sind.

Der Kauf der unter dieser Wertpapierbeschreibung ausgegebenen Zertifikate ist für den Anleger **mit erheblichen Risiken** verbunden, denn **die Höhe des Rückzahlungsbetrages bei Fälligkeit steht nicht fest**. Bei Strukturierten Bonus-Zertifikaten, die eine Lieferverpflichtung vorsehen, **steht auch die Art der Einlösung nicht fest**: sie können durch die Zahlung eines Barbetrages oder durch Lieferung eines Liefergegenstandes eingelöst werden.

Sowohl die Höhe des Rückzahlungsbetrages wie auch die Art der Einlösung werden wesentlich durch den Kurs des Basiswerts bestimmt. Der bei Fälligkeit oder durch den Verkauf eines Wertpapiers erzielte Erlös kann daher geringer sein als der für den Kauf des Wertpapiers bezahlte Kaufbetrag. Die Wertpapiere sind **nicht kapitalgeschützt** und sehen **keine Mindestrückzahlung** vor. Allen Wertpapieren ist gemeinsam, dass dem Wertpapierinhaber unter besonders ungünstigen Umständen sogar ein **Totalverlust** bezüglich des bezahlten Kaufbetrags entstehen kann.

Die in den nachfolgenden Abschnitten a) und b) dargestellten Risiken gelten für sämtliche Wertpapiere.

a) Erheblicher Wertverlust bei sämtlichen Zertifikaten

aa) Zertifikate mit Barausgleich

Bei Zertifikaten mit Barausgleich besteht das Risiko des Wertpapierinhabers darin, dass er am Fälligkeitstag nicht (mindestens) den Nominalbetrag (Partizipationszertifikate) bzw. den Mindestbetrag (Strukturierte Bonus-Zertifikate) erhält, sondern einen vom Kurs des Basiswerts am finalen Bewertungstag abhängigen Rückzahlungsbetrag, der unter dem Preis liegt, zu dem der Wertpapierinhaber die Zertifikate erworben hat. Der Verlust wird umso größer, je tiefer der Kurs des Basiswerts am finalen Bewertungstag fällt. Ungünstigster Fall: Ist der Basiswert am finalen Bewertungstag wertlos, dann ist der Rückzahlungsbetrag 0 (null) (**Totalverlust**).

bb) Zertifikate mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung

Bei Zertifikaten mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung besteht das Risiko des Wertpapierinhabers darin, dass er am Fälligkeitstag nicht (mindestens) den Nominalbetrag bzw. den Mindestbetrag erhält, sondern eine bestimmte Anzahl von Liefergegenständen, deren Kurswert im Falle der Veräußerung unter dem Preis liegt, zu dem der Wertpapierinhaber die Zertifikate erworben hat. Der Verlust wird umso größer, je tiefer der Kurs der gelieferten Liefergegenstände fällt. Ungünstigster Fall: Bei Lieferung ist der Liefergegenstand **wertlos**.

b) Barriere-Ereignis bei sämtlichen Zertifikaten

aa) Zertifikate ohne Beobachtungszeitraum

Partizipationszertifikate

Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am **finalen Bewertungstag** unter dem Barriere-Level bzw. entspricht diesem, so verliert der Wertpapierinhaber den Anspruch, mindestens den Nominalbetrag zu erhalten. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Wert der Liefergegenstände ist dann abhängig vom Referenzpreis des Basiswertes am finalen Bewertungstag. Je **niedriger** der Referenzpreis, desto **höher** ist der **Verlust**.

Bonus-Zertifikate classic, Capped Bonus-Zertifikate und Capped Bonus-Zertifikate mit Airbag

Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am **finalen Bewertungstag** unter dem Barriere-Level bzw. entspricht diesem, so verliert der Wertpapierinhaber den Anspruch auf den Mindestbetrag. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Wert der Liefergegenstände ist dann abhängig vom Referenzpreis

des Basiswertes am finalen Bewertungstag. Je **niedriger** der Referenzpreis, desto **höher** ist der **Verlust**.

Capped Bonus-Zertifikate pro

Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am **finalen Bewertungstag** unter dem Barriere-Level bzw. entspricht diesem, so verliert der Wertpapierinhaber den Anspruch auf den Höchstbetrag. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Wert der Liefergegenstände ist dann abhängig vom Referenzpreis des Basiswertes am finalen Bewertungstag. Je **niedriger** der Referenzpreis, desto **höher** ist der **Verlust**.

bb) Zertifikate mit Beobachtungszeitraum

Grundsätzlich ist bei Zertifikaten mit einem Beobachtungszeitraum Folgendes zu beachten: je länger der Beobachtungszeitraum, desto größer das Risiko des Eintritts eines Barriere-Ereignisses. Ist der Basiswert eine Aktie, kann die Zahlung einer Dividende für die Aktie möglicherweise ein Barriere-Ereignis auslösen. Dies ist der Fall, wenn bei der Ausschüttung der Dividende bei unveränderten Marktverhältnissen ein Abschlag der Brutto-Dividende vom Aktienkurs erfolgt.

Bonus-Zertifikate plus, Capped Bonus Zertifikate plus und Capped Bonus-Zertifikate plus pro

Der Wertpapierinhaber verliert den Anspruch auf den Mindestbetrag, wenn der Kurs bzw. der Referenzpreis des Basiswerts im **Beobachtungszeitraum** auch nur **einmal** unter dem Barriere-Level liegt bzw. diesem entspricht. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Wert der Liefergegenstände ist dann abhängig vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag: Je **niedriger** der Referenzpreis, desto **höher** ist der **Verlust**.

c) Möglicher moderater Wertverlust bei allen Zertifikaten

Auch wenn der Wertpapierinhaber einen Rückzahlungsbetrag erhält, der mindestens dem Nominalbetrag (Partizipationszertifikate) bzw. dem Mindestbetrag (Strukturierte Bonus-Zertifikate) entspricht, ist es möglich, dass dem Wertpapierinhaber ein Verlust entsteht. Ausschlaggebend ist, ob der Rückzahlungsbetrag geringer ist als der für den Kauf des Wertpapiers bezahlte Kaufbetrag. Je **niedriger** der Referenzpreis, desto **höher** ist der **Verlust**.

d) Begrenzte Wertsteigerung bei Zertifikaten mit der Variante "Capped" (mit Höchstbetrag)

Zertifikate mit der Variante "Capped" sehen die Zahlung eines Höchstbetrages vor, das heißt, der Rückzahlungsbetrag ist auf den Höchstbetrag begrenzt. Je **weiter** die Wertentwicklung des Basiswerts am finalen Bewertungstag über der Schwelle liegt, bei der der Höchstbetrag zur Auszahlung kommt, desto **größer** ist die Begrenzung gegenüber einer Direktanlage in den Basiswert.

e) Unterproportionale Partizipation am Wertzuwachs des Basiswerts möglich bei Partizipationszertifikaten

Bei einem Partizipationsfaktor, der kleiner ist als 100%, partizipieren Inhaber von Partizipationszertifikaten nur zu einem diesem Prozentsatz entsprechenden Anteil am Wertzuwachs des Basiswerts. Je **kleiner** der Partizipationsfaktor, desto **geringer** ist die Beteiligung am Wertzuwachs des Basiswerts.

f) Risiken im Zusammenhang mit der Lieferung eines Liefergegenstands

Sehen die Emissionsbedingungen bei Fälligkeit unter bestimmten Voraussetzungen **keine Geldzahlung**, sondern **die physische Lieferung des Liefergegenstands** (z.B. eine Aktie, ein Index-Zertifikat, ein Zertifikat bezogen auf den Goldpreis) vor, tragen die Wertpapierinhaber insbesondere ab Lieferung alle mit dem Liefergegenstand verbundene Risiken.

aa) Rechteübergang erst mit Gutschrift

Dem Wertpapierinhaber stehen erst mit der Gutschrift auf seinem Wertpapier-Depot sämtliche Rechte aus dem Liefergegenstand zu. Ist der Liefergegenstand beispielsweise eine Aktie, stehen die Rechte

aus der Aktie vor der Lieferung ausschließlich der Emittentin zu. Solche Rechte aus der Aktie können sein: Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden usw. Die Emittentin ist dem Wertpapierinhaber gegenüber zu keinem Ausgleich verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn das das Recht begründende Ereignis in Bezug auf die Aktien zwischen dem finalen Bewertungstag und dem Fälligkeitstag stattfindet. Fällt also der Zahltag für die Dividende in den Zeitraum zwischen dem finalen Bewertungstag und dem Fälligkeitstag, so steht diese Dividende der Emittentin zu. Der Wertpapierinhaber erhält am Fälligkeitstag die Aktie, nicht aber die für die Aktie nach dem finalen Bewertungstag gezahlten Dividenden. Je näher der finale Bewertungstag am Dividendentermin liegt, desto größer die Wahrscheinlichkeit, dass der Wertpapierinhaber die Dividende nicht erhält. Dies kann dazu führen, dass ein Verlust nicht ausgeglichen oder abgemildert werden kann.

bb) Wertverluste bis zur Lieferung

Mögliche Schwankungen im Wert des Liefergegenstands nach dem finalen Bewertungstag des Wertpapiers wirken sich zu Lasten des Wertpapierinhabers aus. Obwohl der Liefergegenstand erst am Fälligkeitstag geliefert wird, trägt der Wertpapierinhaber ab dem finalen Bewertungstag des Wertpapiers das Markpreisisiko des Liefergegenstands. Dies bedeutet, eine Wertminderung des Liefergegenstands nach dem finalen Bewertungstag, aber noch vor dem Fälligkeitstag, wird vom Wertpapierinhaber getragen. Je weiter der Wert des Liefergegenstandes nach dem finalen Bewertungstag fällt, desto höher die Wahrscheinlichkeit eines (weiteren) Verlustes.

2.2.2. Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren

a) Wertminderung des Wertpapiers durch Wechselkursveränderungen

Wertpapierinhaber können Währungsrisiken ausgesetzt sein, wenn der Kurs des Basiswertes in einer anderen Währung als der Emissionswährung ausgedrückt wird und (i) die zu zahlenden Beträge zu einem Wechselkurs in die Emissionswährung umgerechnet werden müssen, der bei Emission nicht bereits festgesetzt wurde, bzw. (ii) die Wertentwicklung der Währung des Basiswerts als Faktor in die Berechnung der Rückzahlung mit einfließt. Wechselkurse von Währungen werden durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt. Wechselkurse sind volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt. Unter anderem können sogar devisenrechtliche Kontrollen und Einschränkungen bestehen. Wechselkurse unterliegen deshalb erheblichen Schwankungen. Wertpapierinhaber tragen in diesen Fällen das Risiko, dass ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt den Wert der Wertpapiere mindern und das **Verlustrisiko** erhöhen können. Je weiter der Wert der Währung des Basiswerts gegenüber der Emissionswährung fällt, desto höher ist der Verlust.

b) Wertminderung des Kurses des Basiswertes durch Wechselkursänderungen

Zudem können Wertpapierinhaber Währungsrisiken ausgesetzt sein, wenn der Kurs des Basiswerts in einer anderen Währung als der Emissionswährung ausgedrückt und dann in die Emissionswährung umgerechnet wird. Damit unterliegt der Referenzpreis nicht nur dem Kursrisiko des Basiswerts, sondern auch dem Wechselkursrisiko. So kann eine ungünstige Wertentwicklung der Fremdwährung gegenüber der Emissionswährung eine positive Wertentwicklung des Basiswertes aufheben. Ergebnis: Obwohl der Preis des Basiswerts in der Fremdwährung gestiegen ist, sinkt der Wert des Preises des Basiswertes in Emissionswährung und damit auch der Wert des Wertpapiers auf Grund einer ungünstigen Entwicklung am Devisenmarkt. Je negativer sich das Währungsverhältnis entwickelt, desto größer ist der Verlust des Anlegers (unter der Annahme, dass der Basiswert sich im Kurs in Fremdwährung nicht verändert). Dies kann zu **Verlusten** bis hin zum **Totalverlust** beim Anleger führen.

2.2.3. Risiken, die sich aus dem Basiswert ergeben, auf den sich die Wertpapiere beziehen

Die Kursentwicklung der Wertpapiere hängt in hohem Maße von der erwarteten und tatsächlichen Wertentwicklung des Basiswerts ab.

Mit der Bezugnahme auf einen Basiswert sind Risiken verbunden, die sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken können. Insbesondere basiert die Auswahl des Basiswerts durch die Emittentin

nicht auf ihren Einschätzungen bezüglich der zukünftigen Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts.

a) Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts

aa) Abhängigkeit der Zahlungen unter dem Wertpapier vom Basiswert

Wenn Anleger ein Wertpapier mit einem Basiswert kaufen, tragen sie als Wertpapierinhaber auch die mit dem Basiswert verbundenen Risiken. Insbesondere tragen sie das Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts. Die Wertschwankungen des Basiswerts hängen dabei von einer Vielzahl von Faktoren ab: Kapitalmaßnahmen oder betriebswirtschaftliche Ereignisse beim Basiswert (z.B. Verschlechterung des Unternehmensergebnisses einer Aktiengesellschaft), volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulationen. Es ist deshalb nicht möglich, zuverlässige Aussagen über die künftige Wertentwicklung des Basiswerts der Wertpapiere zu treffen. Insbesondere stellt die Wertentwicklung eines Basiswerts in der Vergangenheit keine Garantie für dessen zukünftige Wertentwicklung dar. Die Auswahl eines Basiswerts beruht auch nicht auf den Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin bezüglich der zukünftigen Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts. Wertpapierinhaber können deshalb nicht vorhersehen, welche Rückzahlung sie in der Zukunft für die Wertpapiere erwarten können. Wenn der Wert des Basiswerts gefallen ist, können einem Wertpapierinhaber bei der Rückzahlung der Wertpapiere **erhebliche Verluste** (sogar bis zu einem **Totalverlust**) entstehen.

bb) Abhängigkeit des Werts des Wertpapiers vom Basiswert (bei Verkauf)

Das Gleiche gilt beim Verkauf der Wertpapiere. In diesem Fall ist der Wert des Basiswerts zum Zeitpunkt des Verkaufs der Wertpapiere entscheidend. Ist der Wert des Basiswerts zwischen Kauf und Verkauf gefallen, so entsteht den Wertpapierinhabern möglicherweise ein erheblicher Verlust. Ist der Basiswert bei Verkauf des Wertpapiers wertlos, entsteht den Wertpapierinhabern sogar ein **Totalverlust**.

cc) Risiken aufgrund begrenzter Informationen über den Basiswert

Informationen über den Basiswert können gegebenenfalls nicht oder nur in begrenztem Ausmaß öffentlich verfügbar sein. Daher haben Wertpapierinhaber möglicherweise keinen oder nur begrenzten Zugang zu detaillierten Informationen über den jeweiligen Basiswert. Dies kann für den aktuellen Kurs des Basiswerts und die vergangene und zukünftige Wertentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität gelten. Ein solches Informationsdefizit des Anlegers kann sich negativ auswirken, da negative Entwicklungen vom Anleger zu spät oder überhaupt nicht antizipiert werden können. Je weniger Informationen ein Anleger über einen Basiswert besitzt, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich dieses Risiko einstellen kann. Sollte sich dieses Risiko realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

b) Risiken im Zusammenhang mit Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert

aa) Abhängigkeit vom Aktienkurs des Unternehmens

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einer Aktie als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diese Aktie.

Hierzu gehören die Risiken, die sich aus den Schwankungen des Aktienkurses des Unternehmens ergeben. Dies beinhaltet das Risiko, dass das Unternehmen zahlungsunfähig wird und über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren bzw. vergleichbares Verfahren bei einem Unternehmen im Ausland eröffnet wird. In allen Fällen besteht für Wertpapierinhaber das Risiko, dass die betreffende Aktie als Basiswert ihres Wertpapiers **wertlos** wird und sich damit die in Abschnitt 2.2.1 dargelegten Risiken, die sich aus der Struktur des Wertpapiers ergeben, entsprechend realisieren. Die Wertpapierinhaber erleiden dann einen **Totalverlust**.

bb) Geringe Rechtssicherheit im Land des Geschäftssitzes des Unternehmens

Zusätzliche Risiken bestehen bei Aktien von Unternehmen mit einem Geschäftssitz oder einer Betriebstätigkeit in Ländern mit geringer Rechtssicherheit. Dabei kann das Risiko z.B. in der

Durchführung von nicht vorhersehbaren Regierungsmaßnahmen oder in einer Verstaatlichung bestehen. Dies kann zu einem Gesamt- oder Teilverlust des Wertes der Aktie führen. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrags führen.

cc) Keine Berücksichtigung von Dividenden und Ausschüttungen

Im Gegensatz zu einer Direktinvestition in Aktien erhalten Anleger in Wertpapiere mit einer Aktie als Basiswert keine Dividenden oder andere Ausschüttungen. Demnach trägt ein Anleger in die Wertpapiere das Risiko, dass je stärker sich der Erfolg eines Unternehmens in Dividenden oder Ausschüttungen zeigt, die Wertpapiere mit Aktien dieses Unternehmens als Basiswert diesen Unternehmenserfolg nicht oder nur unzureichend abbilden.

dd) Volatilität und Illiquidität von Aktien

Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise höheren Risiken als Aktien von größeren Unternehmen. Die Risiken bestehen dabei insbesondere in Hinblick auf die Volatilität der Aktien und einer möglichen Insolvenz der Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Diese Volatilität und Illiquidität kann sich negativ auf den Aktienkurs auswirken, und somit können die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten.

ee) Anpassungsmaßnahmen bei Aktien

Wertpapiere mit einer Aktie als Basiswert unterliegen darüber hinaus Anpassungsmaßnahmen, die sich aufgrund von Ereignissen in Bezug auf das die Aktien ausgehende Unternehmen ergeben können. Solche Anpassungsmaßnahmen werden im Falle von Kapitalmaßnahmen (z.B. Kapitalerhöhungen) des betroffenen Unternehmens erforderlich. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass sich eine Anpassungsmaßnahme später als unzutreffend oder für die Wertpapierinhaber als unvorteilhaft erweist. Es kann auch sein, dass ein Wertpapierinhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter als vor einer solchen Anpassungsmaßnahme gestellt wird. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können

ff) Aktien in der Form von Hinterlegungsscheinen (aktienvertretende Wertpapiere)

Wenn der Basiswert aus Hinterlegungsscheinen anstelle von Aktien (z.B. Amerikanische Hinterlegungsscheine (*American Depositary Receipts*) ("**ADRs**") oder Globalhinterlegungsscheine (*Global Depositary Receipts*) ("**GDRs**"), zusammen "**Hinterlegungsscheine**") besteht, können zusätzliche Risiken auftreten. Jeder Hinterlegungsschein repräsentiert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil einer Aktie einer ausländischen Gesellschaft. Bei den Hinterlegungsscheinen ist die Depotbank, welche auch als Ausgabestelle der Hinterlegungsscheine fungiert, die rechtmäßige Eigentümerin der zugrunde liegenden Aktien.

Im Falle einer Insolvenz der Depotbank und/ oder der Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens in Bezug auf diese können die entsprechenden zugrunde liegenden Aktien Verfügungsbeschränkungen unterliegen und/oder im Zusammenhang mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Dies bedeutet, dass der Hinterlegungsschein als Basiswert entwertet wird und das ausgegebene Wertpapier mit einem Hinterlegungsschein als Basiswert wertlos werden kann. In einem solchen Szenario besteht für den Anleger ein Totalverlustrisiko.

c) Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert

aa) Abhängigkeit von Wertschwankungen des Index

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Index als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diesen Index bzw. wie bei einer Direktanlage in die Bestandteile des betreffenden Index.

Der Wert eines Index wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile berechnet. Veränderungen der Preise der Indexbestandteile, der Indexzusammensetzung sowie andere Faktoren mit Auswirkung auf die Indexbestandteile beeinflussen den Indexstand. Veränderungen des Indexstandes wirken sich wiederum unmittelbar auf den Wert der Wertpapiere aus. Deshalb tragen Wertpapierinhaber das Risiko, dass Veränderungen des Indexstandes den Ertrag einer Anlage in diesen Wertpapieren negativ beeinflussen. Schwankungen des Werts eines Indexbestandteils können durch Schwankungen des Werts anderer Indexbestandteile verstärkt werden. Dadurch kann ein Sinken des Indexstandes ausgelöst oder verstärkt werden. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

bb) Einstellung des Index

Ein als Basiswert eingesetzter Index steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Wertpapierinhaber trägt deshalb das Risiko, dass der Index unter Umständen eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet wird. In diesen oder anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Fällen können die Wertpapiere von der Emittentin gegebenenfalls gekündigt werden. In diesen Fällen kann der Rückzahlungsbetrag geringer als das eingesetzte Kapital ausfallen und sich ein **Verlustrisiko** für die Anleger realisieren.

cc) Konzentrationsrisiko

Der als Basiswert verwendete Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Indexbestandteile eines Index allein aus Aktien aus einem bestimmten Land bestehen. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexstand auswirken. Davon ist dann auch der Wert der Wertpapiere betroffen, die sich auf den Index beziehen. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken sich ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

dd) Kein Einfluss der Emittentin auf den Index

Die Emittentin hat keinen Einfluss auf den Index, der als Basiswert der von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere fungiert. Der Index wird vom jeweiligen Index-Administrator unabhängig von den Wertpapieren zusammengestellt und berechnet. Die Emittentin hat mithin keinen Einfluss auf die Methode der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index. Sie wirkt auch nicht an den Entscheidungen über eine Veränderung des Index oder die Einstellung seiner Berechnung mit. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die die Zahlung an den Wertpapierinhaber (negativ) beeinflussen. Zudem kann die Emittentin Anpassungen gemäß den Emissionsbedingungen vornehmen bzw. die Wertpapiere gegebenenfalls außerordentlich kündigen. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die beschriebenen Maßnahmen den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen und die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrags führen.

ee) Im Index enthaltenes Währungsrisiko

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass Indexbestandteile gegebenenfalls in unterschiedlichen Währungen gehandelt werden und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen. Dies ist insbesondere bei länder- bzw. branchenübergreifenden Indizes der Fall. Außerdem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung in die für die Berechnung des Index maßgebliche Währung umgerechnet werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Index in Euro

berechnet wird, dessen Indexbestandteile aber aus Aktien bestehen, die in Euro, in Schweizer Franken und U.S. Dollar gehandelt werden. In diesen Fällen sind die Wertpapierinhaber verschiedenen Währungs- und Wechselkursrisiken ausgesetzt. Eine ungünstige Entwicklung der Wechselkurse einer Währung kann sich dabei ungünstig auf den Indexbestandteil auswirken, der in dieser Währung gehandelt wird. Damit kann sich die negative Entwicklung dieses Wechselkurses negativ auf den als Basiswert verwendeten Index auswirken. Der Wertpapierinhaber trägt damit das Risiko, dass durch einen geringeren Indexstand die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrags führen.

ff) Nachteilige Auswirkungen von Gebühren auf den Indexstand

Indexkonzepte für die Indexberechnung können vorsehen, dass für die Indexberechnung oder bei Änderungen der Indexzusammensetzung Gebühren für den Index-Administrator anfallen. Solche Gebühren sind regelmäßig dann vorgesehen, wenn die Funktion der Emittentin und des Index-Administrators von demselben Unternehmen ausgeübt wird. Außerdem handelt es sich meist um Indizes, die vom Emittenten konzipiert wurden und die eine vom Emittenten entwickelte Investmentstrategie abbilden. Sie dienen dann in der Regel als Basiswert für eine oder eine begrenzte Anzahl von Wertpapieremissionen.

Derartige Gebühren reduzieren den Stand des als Basiswert verwendeten Index. Wertpapierinhaber tragen also das Risiko solcher negativen Auswirkungen auf die Kursentwicklung des betreffenden Wertpapiers. Folglich besteht eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken eintreten. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrags führen.

gg) Risiken im Zusammenhang mit neuen oder nicht anerkannten Indizes

Bei neu entwickelten Indizes ohne historische Daten und nicht allgemein anerkannten Indizes oder bei Indizes, die als Basiswert für nur ein bestimmtes Wertpapier dienen, ist zu beachten: Es besteht möglicherweise eine geringere Transparenz in Bezug auf die Zusammensetzung und Berechnung des Index als bei allgemein anerkannten und etablierten Indizes. Unter Umständen sind auch weniger sonstige Informationen über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung eines solchen Index subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben. Dies kann zu höheren Wertschwankungen des Indexstandes führen. Das in Abschnitt 2.2.3 c) aa) aufgeführte Risiko der "Abhängigkeit von Wertschwankungen des Index" mit einer höheren Wahrscheinlichkeit verwirklichen. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

d) Risiken im Zusammenhang mit Edelmetallen als Basiswert

aa) Abhängigkeit von Wertschwankungen des Edelmetalls

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Edelmetall als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in dieses Edelmetall.

Die Wertentwicklung von auf Edelmetalle (z.B. Gold, Silber) bezogenen Wertpapieren hängt von der Kursentwicklung des jeweiligen Edelmetalls ab. Die Kursentwicklung eines Edelmetalls kann zum Beispiel von folgenden Faktoren beeinflusst werden: Angebot und Nachfrage, Spekulationen, Produktionsengpässe, Lieferschwierigkeiten, wenige Marktteilnehmer, politische Unruhen, Wirtschaftskrisen, politische Risiken (Exportbeschränkungen, Krieg, Terrorismus), ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturkatastrophen. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

bb) Volatilität und Illiquidität

Kurse von Edelmetallen unterliegen größeren Schwankungen, und Edelmetallmärkte können eine geringere Liquidität aufweisen als z.B. Aktienmärkte. Angebots- und Nachfrageveränderungen können sich daher stärker auf Preis und Volatilität auswirken. Märkte für Edelmetalle zeichnen sich u.a. auch dadurch aus, dass dort nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind. Dies verstärkt das Risiko, dass es zu Spekulationen und Preisverzerrungen kommt. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

cc) Kursindikationen als relevante Preise für Edelmetalle

Für die Feststellung des Eintritts eines Barriere-Ereignisses werden bei Wertpapieren, die sich auf Edelmetalle als Basiswert beziehen, auch Kursindikationen herangezogen. Diese Kursindikationen werden von namhaften, am internationalen Spot Market für Edelmetalle handelnden Banken auf speziellen Reuters-Seiten veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Kursindikationen unterliegt dabei keiner Kontrolle oder Aufsicht durch ein staatliches oder international tätiges Kontrollorgan. Der Wertpapierinhaber trägt also bei Wertpapieren mit Edelmetall als Basiswert das Risiko, dass ein Barriere-Ereignis bereits aufgrund einer solchen Kursindikation eintreten kann. Die mit einem Barriere-Ereignis verbundenen Risiken sind bereits oben unter 2.2.1 dargestellt. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrags führen.

dd) Politische Risiken

Edelmetalle werden häufig in Schwellenländern (*Emerging Markets*) gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten. Schwellenländern sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern. Dies wiederum kann die Preise von Edelmetallen negativ beeinflussen. Insbesondere kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Edelmetalle verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Edelmetallen verhängen. Dies kann sich direkt oder indirekt negativ auf den Preis des als Basiswert verwendeten Edelmetalls auswirken. Dadurch kann dann auch der Wert der Wertpapiere negativ beeinflusst werden und die in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken können mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

e) Risiken im Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert

aa) Abhängigkeit von Wertschwankungen des dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Referenzwerts

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Futures-Kontrakt als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diesen Futures-Kontrakt.

Der Wert des Futures-Kontrakts hängt üblicherweise unmittelbar vom Preis des dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Referenzwertes ab. Als Referenzwerte können insbesondere Waren (sog. Warenterminkontrakte), Indizes oder Anleihen dienen. Einzelne Risiken mit Blick auf die Referenzwerte sind im Folgenden erwähnt:

Im Fall von Warentermingeschäften als Basiswert können sich spezifische mit den entsprechenden Waren (z.B. Öl, Gas, Aluminium, Kaffee, Orangensaft, Kupfer oder Uran) verbundenen Risiken ergeben, die sich vielfach mit den in Abschnitt e) zu Edelmetallen dargestellten Risiken decken. Bei Agrarrohstoffen als Waren kann es Jahreszeit bedingt zu zyklische Angebots- und Nachfragemuster kommen, die zu starken Preisschwankungen führen können. Ungünstige Wetterbedingungen und Naturkatastrophen können langfristig negative Auswirkungen auf die Lieferung spezifischer Rohstoffe für das ganze Jahr haben. Eine Versorgungskrise dieser Art kann zu starken und unkalkulierbaren Preisschwankungen führen.

Im Fall von Futures-Kontrakten auf Indizes können die in Abschnitt 2.2.3 c) zu Indizes aufgeführten Risiken eintreten und negativ den Kurs des Futures-Kontraktes als Basiswert eines Wertpapiers beeinflussen.

Im Fall von Futures-Kontrakten auf Anleihen trägt der Anleger das Insolvenzrisiko des Emittenten der den Futures-Kontrakten jeweils zugrunde liegenden Anleihe(n). Falls der Emittent einer einem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Anleihe seinen Verpflichtungen aus der Anleihe nicht nachkommt, führt dies zu einem Preisverlust für den Futures-Kontrakt.

Eine Verwirklichung der mit diesen Referenzwerten verbundenen Risiken kann sich negativ auf den Preis des Futures-Kontraktes auswirken. Dadurch kann der Wert der Wertpapiere negativ beeinflusst werden und die in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken können sich mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

bb) Verfalltermine und Roll-Over

Da Futures-Kontrakte jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass (insbesondere bei Wertpapieren mit längerer Laufzeit) zu einem in den Emissionsbedingungen bestimmten Zeitpunkt den Futures-Kontrakt, der in den Emissionsbedingungen als Basiswert vorgesehen ist, durch einen Futures-Kontrakt ersetzt wird, der außer einem später liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Futures-Kontrakt (sog. "**Roll-Over**"). Durch diesen Austausch besteht das Risiko, dass bestimmte Parameter der Emissionsbedingungen geändert bzw. unter bestimmten Umständen die Wertpapiere gekündigt werden können. Dies kann zu Verlusten bis hin zum **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals bei Anlegern führen.

cc) Preisfestsetzung und Tick Size

Die Preisfeststellung von Futures-Kontrakten an der Terminbörse kann in Einheiten (z.B. Währungen, Indexpunkte, Prozentpunkte) oder in Bruchteilen von Dezimalzahlen erfolgen. Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass die sogenannte "tick-size" (die Mindestpreisschwankung) des Future-Kontraktes Auswirkungen auf das Eintreten eines Barriere-Ereignisses haben kann. Die tick-size könnte durch die Terminbörse unterschiedlich definiert werden (z.B. EUR 5,00 im Falle des FTSE MIB Futures-Kontrakt oder 0,5/32 im Falle des 10-jährigen U.S. Treasury Note Futures-Kontrakt). Eine Preisänderung um eine tick-size an der Terminbörse kann daher zu einem Barriere-Ereignis führen, wenn die Differenz zwischen dem Preis des Basiswerts und der betreffenden Barriere innerhalb des Bereichs der tick-size liegt. Der Anleger erleidet in diesem Fall einen **Totalverlust**.

dd) Futures-Preis kann wesentlich vom Kassapreis des dem Future-Kontrakt zugrunde liegenden Werts abweichen

Im Handel mit Futures-Kontrakten können sich aufgrund der Eigenheiten des Terminhandels Marktphasen ergeben, in denen (entgegen der Erwartung des Anlegers) **keine** hohe Korrelation zwischen der Preisentwicklung des Futures-Kontraktes und der Kassakursentwicklung des dem Futures-Kontraktes zugrunde liegenden Wertes besteht. Es können überdies Marktphasen auftreten, in denen das Preisverhalten des Futures-Kontraktes am Terminmarkt mit dem Preisverhalten des Wertes am Kassamarkt **unkorreliert** ist. Es besteht daher das Risiko, dass sich der Preis des Futures-Kontraktes (entgegen der Erwartung des Anlegers) nicht so entwickelt wie der Kassakurs des dem Futures-Kontraktes zugrunde liegenden Wertes. Sofern sich der Preis des Futures-Kontraktes dadurch negativ entwickelt, können die in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken eintreten. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

f) Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursen als Basiswert

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Wechselkurs als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diesen Wechselkurs.

Wechselkurse leiten sich aus dem Angebot und der Nachfrage nach Währungen an den internationalen Devisenmärkten her, die verschiedenen Wirtschaftsfaktoren unterliegen, wie z.B. der Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, der Einschätzung der jeweiligen Konjunktur-entwicklung, der weltpolitischen Situation, der Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere, der Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung und von Regierungen und Zentralbanken ergriffenen Maßnahmen (z.B. Wechselkontrollen und -beschränkungen). Neben diesen abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren relevant sein, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes oder andere Spekulationen. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben. Diese Faktoren können sich entsprechend in den Wechselkursen widerspiegeln und sich damit negativ auf den Wert der Wertpapiere mit Wechselkursen als Basiswert auswirken. Folglich können die in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Dies kann zu einem **Totalverlust** für den Anleger führen.

g) Risiken im Zusammenhang mit ETF-Anteilen als Basiswert

aa) Abhängigkeit von der Wertentwicklung des ETF-Basiswerts

Ziel eines ETFs (*Exchange Traded Fund*) ist die möglichst exakte Nachbildung der Wertentwicklung eines Referenzwertes (z.B. ein Index oder ein Rohstoff) oder eines Korbes aus verschiedenen Referenzwerten. Der Wert des ETFs ist daher insbesondere abhängig von der Kursentwicklung des Referenzwerts bzw. der Referenzwerte. Bei einem Wertverlust des Referenzwertes bzw. der Referenzwerte besteht daher ein uneingeschränktes Kursverlustrisiko in Bezug auf den ETF, was sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Folglich können die in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

bb) Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

ETFs, deren Wertentwicklung an einen Referenzwert oder einen Referenzwert-Korb gekoppelt ist, investieren oft nicht in den bzw. in die Referenzwerte selbst, sondern es werden derivative Finanzinstrumente und Techniken eingesetzt, um den Wert der Anteile am ETF an die Wertentwicklung des bzw. der Referenzwerte zu koppeln. Der Einsatz dieser derivativen Finanzinstrumente und Techniken birgt Risiken auf Ebene des ETF, die in bestimmten Fällen größer sein können als die Risiken traditioneller Anlageformen. Es können zusätzlich Verluste dadurch entstehen, dass die Gegenpartei einer Transaktion ausfällt, z.B. bei OTC-Swap Transaktionen. Dies kann sich dann negativ auf den Wert des ETF-Anteils und damit der Wertpapiere auswirken. Folglich können die in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Dies kann zu einem **Verlust** in Bezug auf die Wertpapiere führen.

cc) Verwendungsrisiken im Falle der Stellung von Sicherheiten

Für Sicherheiten, die der Investmentgesellschaft des ETFs von Kontrahenten im Zusammenhang mit Wertpapierleihe-, Pensions- und OTC-Geschäften zur Minimierung des Adressenausfallrisikos gestellt werden, gelten die gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen. Es kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Sicherheiten bei Eintritt des Verwertungsfalls wertlos sein können bzw. bis zum Zeitpunkt der Verwertung ihren Wert vollständig verlieren können. Folglich können die in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Es besteht insofern das Risiko eines totalen Wertverlustes in Bezug auf den ETF-Anteil und damit das Risiko eines **Totalverlustes** in Bezug auf die Wertpapiere.

dd) Risiken eines Ausfalls oder eines Austauschs des Referenzwertes eines ETFs

Unter bestimmten Umständen kann die Berechnung oder Veröffentlichung des bzw. eines Referenzwerts des ETF ausgesetzt oder sogar eingestellt werden. Ferner können die im Referenzwert selbst enthaltenen Komponenten geändert oder ersetzt werden. Insofern ist der Anleger dem Risiko eines Ausfalls bzw. eines Austauschs des Referenzwertes ausgesetzt. Dies kann sich negativ auf den Wert des ETF-Anteils auswirken, und folglich können die in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

ee) Kosten des ETF

Die Wertentwicklung eines ETF wird unter anderem durch Kosten, die das Fondsvermögen mittelbar oder unmittelbar belasten, beeinflusst. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass sich diese Kosten negativ auf die Wertentwicklung des ETF auswirken. Folglich können die in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

ff) Marktrisiken

Da sich außerdem Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den ETF erworbenen Wertpapieren oder seinen sonstigen Anlagen im Preis der einzelnen ETF-Anteile widerspiegeln, besteht grundsätzlich das Risiko sinkender Anteilspreise. Auch bei einer breiten Streuung und starken Diversifizierung der Fondsanlagen besteht das Risiko, dass sich eine rückläufige Gesamtentwicklung an bestimmten Märkten oder Börsenplätzen in einem Rückgang von Anteilspreisen niederschlägt. Folglich können die in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

gg) Illiquide Anlagen

Der ETF kann in Vermögenswerte investieren, die illiquide sind oder einer Mindesthaltefrist unterliegen. Aus diesem Grund ist es für den ETF möglicherweise schwierig, die betreffenden Vermögenswerte überhaupt oder zu einem angemessenen Preis zu verkaufen, wenn er hierzu gezwungen ist, um Liquidität zu generieren. Der ETF erleidet möglicherweise erhebliche Verluste, falls er illiquide Vermögenswerte verkaufen muss, um ETF-Anteile zurücknehmen zu können und der Verkauf der illiquiden Vermögenswerte nur zu einem niedrigen Preis möglich ist. Dies kann sich nachteilig auf den Wert des ETF und damit auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Anlagen in illiquiden Vermögenswerten können auch zu Schwierigkeiten bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des ETF führen. Dies wiederum kann zu Verzögerungen in Bezug auf Auszahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren führen. Folglich können die in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

hh) Verzögerte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

In bestimmten Situationen kann es vorkommen, dass ein ETF seinen Nettoinventarwert verspätet veröffentlicht. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung der Wertpapiere führen und sich, z.B. bei einer negativen Marktentwicklung, nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Folglich können die in Abschnitt 2.2.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Darüber hinaus tragen Anleger das Risiko, bei einer verspäteten Einlösung der Wertpapiere die entsprechenden Erlöse erst verzögert und unter Umständen zu negativeren Konditionen wiederanzulegen zu können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

ii) Auflösung eines Fonds

Es ist nicht auszuschließen, dass ein ETF während der Laufzeit der Wertpapiere aufgelöst wird. In diesem Fall ist die Emittentin berechtigt, nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen Anpassungen hinsichtlich der Wertpapiere vorzunehmen. Derartige Anpassungen können insbesondere eine Ersetzung des jeweiligen Fonds durch einen anderen Fonds vorsehen. Darüber hinaus besteht in einem solchen Fall auch die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin. Der daraufhin zu zahlende Rückzahlungsbetrag kann geringer als der eingesetzte Kapitalbetrag des Anlegers ausfallen und zu Verlusten, bis hin zum **Totalverlust**, beim Anleger führen.

2.2.4. Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit und der Preisbildung der Wertpapiere

a) Marktpreisrisiko

Während der Laufzeit der Wertpapiere kann der Preis der Wertpapiere erheblich schwanken, da deren Preis nicht nur von der Kreditwürdigkeit der Emittentin, sondern im Wesentlichen vom Wert des Basiswerts und der Ausgestaltung des Wertpapiers abhängt (siehe hierzu insbesondere die in Abschnitt 2.2.1 und 2.2.2 dargestellten Risiken). Dies kann dazu führen, dass der Wert der Wertpapiere unter den Kapitalbetrag fällt, den Anleger für den Kauf der Wertpapiere bezahlt haben.

Sollten Wertpapierinhaber ihre Wertpapiere vor Fälligkeit verkaufen, müssen sie damit rechnen, dass der jeweils erzielte Verkaufserlös erheblich unter dem Kapitalbetrag liegen kann, den Wertpapierinhaber für den Kauf der Wertpapiere bezahlt haben.

Da die Wertentwicklung der Wertpapiere aufgrund ihrer Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts und der Ausgestaltung des Wertpapiers zum Zeitpunkt ihres Kaufs nicht feststeht, haben Anleger etwaige **Wertverluste** während der Laufzeit zu tragen. Je negativer sich der Wert der Wertpapiere entwickelt, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

b) Liquiditätsrisiko

Anleger tragen das Risiko, dass es aufgrund der strukturierten Komponente der Wertpapiere und ihrer Abhängigkeit vom Basiswert keinen liquiden Markt für den Handel mit den Wertpapieren gibt. Das bedeutet, dass sie die Wertpapiere nicht zu einer von ihnen bestimmten Zeit verkaufen können bzw. gezwungen sind, zu einem späteren Zeitpunkt zu möglicherweise schlechteren Preisen zu verkaufen.

Eine Börsennotierung der Wertpapiere kann zu keinem Zeitpunkt zugesichert werden. Sollte eine Börsennotierung nicht bestehen, sind der Kauf und der Verkauf der Wertpapiere erheblich erschwert oder faktisch unmöglich. Aber selbst im Falle einer Börsennotierung können sich aufgrund der derivativen Struktur der Wertpapiere niedrige Umsätze an der betreffenden Börse ergeben; der Verkauf der Wertpapiere zu einem günstigen Preis kann sich erschweren und im Ergebnis ein illiquider Markt für die Wertpapiere herausbilden.

Sind Anleger gezwungen, in einem illiquiden Markt die Wertpapiere zu verkaufen, so besteht das Risiko, einen geringen Wert für diese zu erlösen und einen entsprechenden **Verlust** zu erleiden. Je illiquider der Markt, desto größer die Wahrscheinlichkeit, dass die aufgerufenen Preise nicht den eigentlichen Wert der Wertpapiere reflektieren.

c) Bestimmung der Preise der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken bei der Preisbildung

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sie die Wertpapiere nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs verkaufen können, da es sich bei den Wertpapieren um strukturierte Wertpapiere handelt und aufgrund dessen die Preisbildung im Sekundärmarkt sich im Vergleich zu einfachen Anleihen unterscheidet.

So stellt die Société Générale (der "**Market-Maker**") unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere ("**Market-Making**"). Market-Maker kann auch ein mit der Société Générale verbundenes Unternehmen oder eine andere Finanzinstitution sein. Der Market-Maker garantiert allerdings nicht, dass die von ihm genannten Kurse angemessen sind. Ebenso wenig garantiert der Market-Maker, dass während der gesamten Laufzeit jederzeit Kurse für die Wertpapiere verfügbar sind.

Auch kann der Market-Maker nach seinem Ermessen jederzeit die Methodik ändern, nach der er die gestellten Preise festsetzt. So kann der Market-Maker beispielsweise seine Kalkulationsmodelle ändern und/oder die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen vergrößern oder verringern. Außerdem kann bei Marktstörungen oder technischen Problemen die Verfügbarkeit des benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder eingestellt werden. Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder bei extremen Preisschwankungen an den Wertpapiermärkten stellt der Market-Maker regelmäßig keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse. Wertpapierinhaber tragen also das Risiko, dass ihnen unter bestimmten Bedingungen kein Preis für ihr Wertpapier genannt wird oder dass die vom Market-Maker

gestellten Kurse erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere abweichen können. Das bedeutet, dass Wertpapierinhaber nicht in jeder Situation ihr Wertpapier im Markt zu einem angemessenen Preis veräußern können.

Die Öffnungszeiten eines Marktes für die Wertpapiere unterscheiden sich oftmals von den Öffnungszeiten des Marktes für den jeweiligen Basiswert. Dann muss der Market-Maker den Preis des Basiswerts möglicherweise schätzen, um den Preis des entsprechenden Wertpapiers bestimmen zu können. Diese Schätzungen können sich als falsch erweisen und sich für die Wertpapierinhaber ungünstig auswirken.

Anleger sollten zudem beachten: Das in den Endgültigen Bedingungen genannte Emissionsvolumen der Wertpapiere lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden Wertpapiere zu. Daher können aus dem genannten Emissionsvolumen keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Rahmen eines möglichen Handels gezogen werden.

Aufgrund der besonderen Struktur der Wertpapiere und der sich daraus ergebenden komplexen Preisbildung ist ein Anleger im Falle eines Verkaufs der Wertpapiere in hohem Maße vom durch den Market-Maker gebildeten Preis abhängig. In all den in diesem Abschnitt dargestellten Fällen kann es zu einem **Verlust** auf Seiten des Anlegers kommen.

d) Risiken aus möglichen Interessenkonflikten

aa) Weitere Transaktionen

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber nicht berücksichtigen oder ihnen widersprechen. Dies kann im Zusammenhang mit der Durchführung weiterer Transaktionen, Geschäftsbeziehungen mit dem Emittenten des Basiswerts oder der Ausübung anderer Funktionen erfolgen.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere abschließen. Weiterhin kann die Emittentin Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert abschließen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss von sogenannten Absicherungsgeschäften in Bezug auf die Wertpapiere, insbesondere der Absicherung des sich für die Emittentin ergebenden Risikos aus der derivativen Komponente der Wertpapiere (d.h. der Abhängigkeit der Wertpapiere vom Basiswert). Solche Geschäfte bzw. Absicherungsgeschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des Basiswerts auswirken. Sie können sich auch negativ auf den Wert und/oder die Handelbarkeit der Wertpapiere auswirken. Dabei kann die Emittentin wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen.

Der Wert der Wertpapiere kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Geschäfte bzw. Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere Wertpapiere emittieren. Diese Geschäfte können den Wert der Wertpapiere mindern. Die Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen. Aufgrund der Wertminderung der Wertpapiere kann der Anleger bei Veräußerung der Wertpapiere möglicherweise einen **Verlust** erleiden. Je größer die Wertminderung der Wertpapiere ist, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

bb) Geschäftliche Beziehungen

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten des Basiswerts stehen. Eine solche Geschäftsbeziehung kann beispielsweise durch Beratungs- und Handelsaktivitäten gekennzeichnet sein. Die Emittentin kann dabei Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen hält, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren. Dabei muss die Emittentin die Auswirkungen auf die Wertpapiere und auf die Wertpapierinhaber nicht berücksichtigen.

Die Emittentin kann Transaktionen durchführen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, welche den Wert des Basiswerts beeinflussen. Da der Wert der Wertpapiere wesentlich von den Wertschwankungen des Basiswert abhängt, können solche Geschäftsbeziehungen zum Emittenten des Basiswerts den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen und der Anleger kann einen **Verlust** erleiden. Je größer die Wertminderung der Wertpapiere ist, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

cc) Informationen bezogen auf den Basiswert

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können über den Basiswert wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern derartige Informationen offenzulegen. Aufgrund der spezifischen Abhängigkeit der Wertpapiere von der Wertentwicklung des Basiswert können Wertpapierinhaber daher gegebenenfalls infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen über den Basiswert Fehlentscheidungen in Bezug auf die Wertpapiere treffen, die bis zu einem Totalverlust des bezahlten Kapitalertrags führen können. Je größer die Wertminderung des Basiswertes ist, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

2.2.5. Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere bzw. des Basiswerts

a) Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und/oder den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. So kann sich die spezifische steuerliche Beurteilung der Wertpapiere gegenüber ihrer Beurteilung zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere ändern. Dies gilt gerade mit Blick auf derivative Wertpapiere und deren steuerliche Behandlung. Wertpapierinhaber tragen deshalb das Risiko, dass sie möglicherweise die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere falsch beurteilen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere zum Nachteil der Wertpapierinhaber verändert.

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sich die spezifische steuerliche Beurteilung der Wertpapiere ändert. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken und der Anleger kann einen entsprechenden **Verlust** erleiden. Je stärker dieser negative Effekt ist, desto größer ist möglicherweise der Verlust.

b) Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der U.S.-Quellensteuer (FATCA)

Es ist nicht zu erwarten, dass die gesetzlichen Meldepflichten und eine mögliche U.S.-Quellensteuer gemäß Section 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 ("**FATCA**") die Höhe, der von einem zuständigen Clearing System erhaltenen Zahlungen beeinträchtigen wird. Allerdings könnte FATCA Zahlungen an eine depotführende Stelle bzw. an Intermediäre in der nachfolgenden Zahlungskette zum Endanleger hin beeinflussen, wenn einer dieser depotführenden Stellen oder Intermediäre allgemein keine Zahlungen ohne U.S.-Quellensteuerabzug gemäß FATCA erhalten kann. Darüber hinaus können Zahlungen an einen Endanleger dann beeinflusst werden, wenn dieser ein Finanzinstitut ist, das nicht zum Erhalt von Zahlungen ohne U.S.-Quellensteuerabzug gemäß FATCA berechtigt ist, oder der Endanleger es versäumt, seinem Broker (oder einer anderen depotführenden Stelle oder einem Intermediär, von dem er Zahlungen erhält) entsprechende Informationen, Formulare, andere Dokumente oder Zustimmungen zur Verfügung zu stellen, ohne die eine Zahlung ohne U.S.-Quellensteuerabzug gemäß FATCA nicht erfolgen kann. Anleger sollten daher die depotführenden Stellen oder Intermediäre sorgfältig auswählen (um sicherzustellen, dass diese die FATCA Vorschriften oder andere Bestimmungen oder Abkommen im Zusammenhang mit FATCA einhalten) und jeder depotführenden Stelle bzw. jedem Intermediär alle Informationen, Formulare, andere Dokumente oder Zustimmungen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, dass diese depotführende Stelle bzw. der Intermediär eine Zahlung ohne U.S.-Quellensteuerabzug vornehmen kann. Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater aufsuchen, um eine umfassende Aufklärung über FATCA und etwaige Auswirkungen von FATCA auf sie zu erhalten. Soweit eine U.S.-Quellensteuer gemäß FATCA anfällt, werden Wertpapierinhaber für diesen Abzug keine Zahlung erhalten, die den Abzug ausgleicht, denn weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person sind zu einer solchen Ausgleichszahlung an die Wertpapierinhaber verpflichtet. Daher erhalten Wertpapierinhaber in diesem Fall eventuell geringere Zahlungen als erwartet.

c) Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der U.S.-Quellensteuer (Section 871(m))

Auf der Grundlage von Section 871(m) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 wurden U.S.-Steuerrichtlinien (*U.S. Treasury regulations*) erlassen (die "**Section 871(m) Regeln**"). Hiernach wird grundsätzlich eine Quellensteuer in Höhe von 30% auf an Nicht-U.S.-Inhaber (jeweils ein "**Nicht-U.S.-Inhaber**") in Bezug auf bestimmte Finanzinstrumente, die mit U.S.-Aktien oder Indizes, die U.S.-Aktien einschließen, verbunden sind ("**U.S.-Aktien-Basiswert**"), ausgeschüttete Dividendenäquivalente bzw. solche, die als ausgeschüttet gelten (im Sinne der einschlägigen Section 871(m) Regeln) erhoben. Bestimmte Wertpapiere unter diesem Basisprospekt unterliegen daher möglicherweise einer U.S.-Quellensteuer, wenn sie sich auf einen U.S.-Aktien-Basiswert beziehen.

Bei solchen Wertpapieren beabsichtigt die Emittentin, jede einschlägige Steuerpflicht gemäß Section 871(m) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 (der "**IRC**") bei ihrer laufenden Anpassung des Basiswertpreises durch einen Einbehalt in Höhe von 30% auf alle Dividendenäquivalente zu berücksichtigen, falls U.S.-Quellen-Dividenden in Bezug auf U.S.-Aktien-Basiswerte ausgeschüttet werden. Da viele Zentralverwahrer keine Informationen hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers eines solchen Wertpapiers zur Verfügung stellen und die Emittentin auch nicht davon ausgeht, dass das Clearing System bzw. die Clearing-Systeme für die Wertpapiere diese Informationen zur Verfügung stellt bzw. stellen, ist die Emittentin nicht in der Lage, einen reduzierten Einbehalt bezüglich dieser Wertpapiere in Ansatz zu bringen. Falls der wirtschaftliche Eigentümer unter einem Steuerabkommen einer geringeren Besteuerung unterliegt, kann es daher zu einer Überbesteuerung kommen, für die der wirtschaftliche Eigentümer möglicherweise keine Erstattung erhält. In diesen Fällen kann die Emittentin bei Ansprüchen aus dem Steuerabkommen oder auf Erstattung nicht helfen. Nicht-U.S.-Anleger, die zu einem reduzierten Einbehalt berechtigt sind, sollten ihren Steuerberater wegen des Erwerbs der Wertpapiere aufsuchen.

2.2.6. Risiken, die sich aus Anpassungen und Kündigungen ergeben können

a) Anpassungen

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die Wertpapiere angepasst werden.

In den Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse festgelegt, bei deren Eintritt die Emissionsbedingungen angepasst werden können.

Solche sog. außergewöhnlichen Ereignisse bzw. Anpassungsereignisse ergeben sich insbesondere mit Blick auf Ereignisse, welche spezifisch den Basiswert der Wertpapiere betreffen. Hierbei sind beispielsweise die folgenden Ereignisse zu nennen: Die Einstellung der Notierung des Basiswerts, der Wegfall des Basiswertes oder der Wegfall der Möglichkeit für die Emittentin, die erforderlichen Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den Basiswert zu tätigen. Aber auch mit Blick auf das Wertpapier selbst kann es zu Anpassungsmaßnahmen kommen, wie z.B. bei Gesetzesänderungen oder Steuerereignissen, die sich negativ auf das Wertpapier auswirken. Im Fall einer Anpassung der Emissionsbedingungen werden die Wertpapiere fortgeführt. Durch diese Maßnahmen kann es zu einem **Verlust** beim Anleger kommen. Je negativer sich die Anpassungen auswirken, desto höher ist der mögliche Verlust für den Anleger.

b) Kündigungsrisiko

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die Wertpapiere gekündigt werden.

Eine solche außerordentliche Kündigung kann sich insbesondere dann ergeben, wenn eine Anpassung der Emissionsbedingungen in Folge eines außergewöhnlichen Ereignisses in Bezug auf den Basiswert nicht sachgerecht ist (siehe zu diesem Risiko die Ausführung im obigen Abschnitt a). Dieses Risiko ergibt sich insbesondere aus der derivativen Struktur der Wertpapiere und der Abhängigkeit der Wertpapiere vom jeweiligen Basiswert.

Im Fall einer Kündigung der Wertpapiere ist der außerordentliche Kündigungsbetrag unter Umständen sehr niedrig. Er ist möglicherweise niedriger als der Betrag, den der Wertpapierinhaber erhalten hätte, wenn keine außerordentliche Kündigung der Wertpapiere erfolgt wäre. Der Wertpapierinhaber erleidet dann einen Verlust, wenn der außerordentliche Kündigungsbetrag unter dem für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitalbetrag liegt. Auch ein **Totalverlust** ist möglich. Je schlechter die

Wertentwicklung des Wertpapiers, desto größer ist das Risiko eines Verlusts des Anlegers im Falle einer Kündigung des Wertpapiers.

c) Wiederanlagerisiko

Zudem trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass das Wertpapier zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt und daher vorzeitig zurückgezahlt wird (sog. Wiederanlagerisiko). Dieses Risiko ergibt sich als Folge des in Abschnitt b) dargestellten Kündigungsrisikos. Sofern der Wertpapierinhaber zu diesem Zeitpunkt einen weiteren Kursanstieg der Wertpapiere erwartet, können diese Erwartungen aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden. Zudem kann der im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung von der Emittentin zu zahlende Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen im Vergleich zum Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere wieder angelegt werden. Damit kann die insgesamt zu erzielende Rendite deutlich unter der erwarteten Rendite der gekündigten Wertpapiere liegen. Der Anleger erleidet daher möglicherweise einen **Verlust** bei der Wiederanlage des unter den Wertpapieren ausgezahlten Betrags. Je ungünstiger die Konditionen einer Wiederanlage, desto größer ist dieser Verlust.

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

3.1. Form und Veröffentlichung

Diese Wertpapierbeschreibung wurde gemäß Artikel 8 Absatz 6 (b) der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "**Prospekt-Verordnung**") erstellt. Das Registrierungsformular und die Wertpapierbeschreibung bilden zusammen einen Basisprospekt im Sinne von Artikel 8 Absatz 6 der Prospekt-Verordnung. Bei der vorliegenden Wertpapierbeschreibung handelt es sich um ein Einzeldokument gemäß Artikel 10 der Prospekt-Verordnung, bei dem es sich lediglich um einen Teil des Basisprospekts handelt. Die Einzeldokumente (Wertpapierbeschreibung und Registrierungsformular) sind wie nachstehend beschrieben erhältlich.

Für die Wertpapiere werden jeweils endgültige Angebotsbedingungen ("**Endgültigen Bedingungen**") erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe von Wertpapieren unter diesem Basisprospekt festgelegt werden können.

Diese Wertpapierbeschreibung muss zusammen mit

- dem Registrierungsformular der Emittentin,
- etwaigen Nachträgen zu dem Basisprospekt und dem vorgenannten Registrierungsformular,
- allen anderen Dokumenten, deren Informationen per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden (siehe "3.7 Per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen"), sowie
- den jeweiligen im Zusammenhang mit den Wertpapieren erstellten Endgültigen Bedingungen

gelesen werden.

Der Basisprospekt (d.h. die Wertpapierbeschreibung und das Registrierungsformular) einschließlich etwaiger Nachträge sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden bei der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46–50, 60311 Frankfurt am Main in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Sie können zudem auf der Internetseite (www.warrants.com); der Basisprospekt und die Nachträge unter Legal Documents / Prospectuses bzw. Registration Documents; die Endgültigen Bedingungen nach Eingabe der entsprechenden ISIN in das Suchfeld der länderspezifischen Internetseite und dann unter "Dokumentation") abgerufen werden.

3.2. Billigung und Notifizierung

Potenzielle Investoren sollten beachten, dass

- a) diese Wertpapierbeschreibung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständige Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde;
- b) die BaFin diese Wertpapierbeschreibung nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt;
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung sind, und nicht als eine Befürwortung der Garantin, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung ist, erachtet werden sollte und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

Die Geschäftsadresse der BaFin (Wertpapieraufsicht) lautet: Marie-Curie-Str. 24–28, 60439 Frankfurt, Bundesrepublik Deutschland (Telefonnummer: +49 (0)228 4108 0).

Mit Ausnahme der Links im Abschnitt "3.7. Per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen" sind die Informationen auf Webseiten, auf die in dieser Wertpapierbeschreibung mittels Hyperlink Bezug genommen wird, nicht Teil der Wertpapierbeschreibung und wurden nicht von der BaFin geprüft oder gebilligt.

Der Basisprospekt wurde an die zuständige Behörde der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg notifiziert.

Die Gültigkeit des Basisprospektes beginnt mit der Billigung dieser Wertpapierbeschreibung am 24. August 2021 und ist mit Ablauf des 24. August 2022 nicht mehr gültig. In diesem Zeitraum wird die Emittentin in Übereinstimmung mit Artikel 23 Absatz 1 der Prospekt-Verordnung unverzüglich einen Nachtrag zu dem Basisprospekt (d.h. dem Registrierungsformular und/oder dem Basisprospekt) veröffentlichen, sollten in Bezug auf die in dem Basisprospekt enthaltenen Angaben wichtige neue Umstände eintreten oder wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten festgestellt werden. **Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht mehr, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.**

3.3. Verantwortliche Personen

Die Société Générale Effekten GmbH als Emittentin (mit eingetragenem Sitz in Frankfurt am Main) und die Société Générale als Anbieterin und Garantin (mit eingetragenem Sitz in Paris, Frankreich), übernehmen nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der Prospekt-Verordnung in Verbindung mit § 8 des Wertpapierprospektgesetzes die Verantwortung für den Inhalt des Basisprospekts. Sie erklären, dass ihres Wissens die Angaben im Basisprospekt richtig sind und keine Angaben aufgenommen sind, die die Aussage des Basisprospekts verändern können.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der Wertpapiere ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht im Basisprospekt enthalten sind. Für diese Informationen oder Erklärungen von Dritten, die nicht im Basisprospekt enthalten sind, lehnen die Emittentin und die Anbieterin und Garantin jegliche Haftung ab. Weder der Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit den Wertpapieren zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung der Emittentin oder der Anbieterin und Garantin zum Kauf der Wertpapiere angesehen werden.

Die im Basisprospekt enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum der Wertpapierbeschreibung und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf in dem Basisprospekt enthaltene Angaben wird die Emittentin nach Artikel 23 Absatz 1 der Prospekt-Verordnung veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in einem Nachtrag zum Basisprospekt (d.h. dem Registrierungsformular und/oder dem Basisprospekt). Die Nachträge sind wie im letzten Absatz des Abschnitts "3.1. Form und Veröffentlichung" beschrieben erhältlich.

3.4. Endgültige Bedingungen für Wertpapiere

Für Wertpapiere, die erstmalig unter diesem Basisprospekt öffentlich angeboten und/oder zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt zugelassen werden, werden die Endgültigen Bedingungen unter Verwendung des Formulars der Endgültigen Bedingungen (siehe Abschnitt "9. Formular für die endgültigen Bedingungen") erstellt. Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die entsprechend vervollständigten Emissionsbedingungen (siehe Abschnitt "8. Emissionsbedingungen") unter Auslassung der für diese Wertpapiere nicht relevanten Bedingungen und Ausfüllen der Platzhalter bzw. Ersetzen der Bedingungen mit dem entsprechenden Inhalt.

3.5. Erhöhung des Emissionsvolumens von Wertpapieren

Im Falle der Erhöhung des Emissionsvolumens von Wertpapieren werden die weiteren Wertpapiere, wie im vorhergehenden Absatz beschrieben, unter Verwendung des Formulars der Endgültigen Bedingungen und der Emissionsbedingungen dieses Basisprospektes dokumentiert. Die weiteren Wertpapiere bilden mit den bereits begebenen Wertpapieren (entsprechend des erhöhten Emissionsvolumens) wirtschaftlich eine Einheit, d. h. sie haben die gleiche Wertpapierkennnummer und die gleiche Ausstattung.

3.6. Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen inkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Darüber hinaus wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf Angaben zu dem Basiswert gegebenenfalls auf Internetseiten Dritter verwiesen. Diese Internetseiten können dann als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts gegebenenfalls wiederum auf Internetseiten verweisen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts sowie als Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts herangezogen werden können. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf diesen Internetseiten Dritter dargestellt werden. Die Angaben auf diesen Internetseiten Dritter sind nicht Bestandteil dieser Wertpapierbeschreibung, sofern diese Angaben nicht durch Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden.

3.7. Per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

Die folgenden Dokumente wurden veröffentlicht. Die Informationen gelten jeweils als ein Teil dieser Wertpapierbeschreibung, die nach Artikel 19 Absatz 1 a) bzw. d) der Prospekt-Verordnung einbezogen wurde. Die Informationen zu den Risiken werden auf Seite 9 einbezogen. Die Informationen zur Beschreibung und den Finanzinformationen werden auf Seite 32 einbezogen.

Dokument	Seite
Risikofaktoren und Beschreibung Société Générale	
Registrierungsformular Société Générale	
Registration Document dated 7 June 2021 of Société Générale, gebilligt von der BaFin	
I. Risk Factors related to Société Générale	3 - 23
IV. Information related to Société Générale	
1. Information about Société Générale	26
2. Business Overview and Organisational Structure	26 - 27
3. Statutory Auditors	27
4. Administrative, Management and Supervisory Bodies of Société Générale	27 - 29
5. Basis of Statements regarding the Competitive Position of Société Générale Group	29-30
6. Legal and Arbitration Proceedings	30
7. Documents Available	30
8. Financial Information on Société Générale	30
9. Audit of the Financial Information	30
10. Significant Change in the financial position of Société Générale Group	31
11. Trend Information	31 - 33
12. Material Changes in the Prospects of Société Générale	33

13. Significant Changes in the Financial Performance of Société Générale Group	33
14. Credit Ratings	33 - 34
Einheitliches Registrierungsformular Société Générale 2021 - AMF	
<i>Universal Registration Document dated 17 March 2021, hinterlegt bei der AMF</i>	
Simplified Ownership Structure at 31 December 2020	28 - 29
New Important Products or Services	47 - 52
Group Debt Policy	56 - 57
Note 9 – Information on risks and litigation	519 - 522
Finanzinformationen	
Einheitliches Registrierungsformular Société Générale 2020 - AMF	
<i>Universal Registration Document dated 12 March 2020, hinterlegt bei der AMF</i>	
Consolidated financial statements of the Société Générale Group as at 31 December 2019	
Consolidated financial statements	310 - 315
Notes to the consolidated financial statements	316 - 468
Statutory Auditors' report on financial statements	469 - 473
Société Générale management report	474 - 480
Einheitliches Registrierungsformular Société Générale 2021 - AMF	
<i>Universal Registration Document dated 17 March 2021, hinterlegt bei der AMF</i>	
Consolidated financial statements of the Société Générale Group as at 31 December 2020	
Consolidated financial statements	352 - 357
Notes to the consolidated financial statements	358 - 522
Statutory auditors' report on financial statements	523 - 528
Société Générale management report	529 - 535

Die vorstehenden Dokumente können unter folgenden Links eingesehen werden:

[*Registration Document Société Générale*](#)

[*Universal Registration Document Société Générale 2020 - AMF*](#)

[*Universal Registration Document Société Générale 2021 - AMF*](#)

Diejenigen Informationen, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht per Verweis einbezogen werden, sind bereits an anderer Stelle in dieser Wertpapierbeschreibung enthalten oder für den Anleger nicht relevant.

3.8. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen durch Finanzintermediäre in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich und im Großherzogtum Luxemburg während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere.

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere kann durch Finanzintermediäre bis zum Gültigkeitsende des Basisprospekts erfolgen (Angebotsfrist).

Die Zustimmung steht unter der Bedingung, dass

- jeder Finanzintermediär bei der Verwendung des Prospekts sicherstellt, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und die Wertpapiere nur im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen anbietet; und
- die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts nicht widerrufen wurde.

Weitere Bedingungen sind nicht vorhanden.

Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

4. BESCHREIBUNG DER GARANTIE

4.1. Art und Anwendungsbereich der Garantie über die Wertpapiere

Die Garantin garantiert gegenüber jedem Wertpapierinhaber unwiderruflich und unbedingt, falls die Emittentin aus irgendeinem Grund eine durch sie an die Wertpapiergläubiger in Bezug auf ein Wertpapier zahlbare Summe bzw. zahlbaren Betrag (einschließlich etwaiger Agien oder anderer Beträge, gleich welcher Art, oder zusätzlicher Beträge, die unter den Wertpapieren zahlbar werden) nicht zahlt, dass die Garantin, sobald diese Zahlungen unter einem der vorgenannten Wertpapiere fällig werden, den von der Emittentin an die Wertpapierinhaber zahlbaren Betrag auf Verlangen an die Wertpapierinhaber zahlen wird, als ob diese Zahlung durch die Emittentin in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen der Wertpapiere erfolgt wäre.

Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie in den Emissionsbedingungen (Produktspezifische Bedingungen) definiert) ihre Bail-in-Befugnis (wie in den Emissionsbedingungen (Produktspezifische Bedingungen) definiert) auf vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Garantin ausübt, was zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann entspricht die Zahlung oder Lieferung der Verbindlichkeiten durch die Garantin unter der vorliegenden Garantie den Beträgen oder der Lieferung, die fällig wären, wenn die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere wäre.

Diese Garantie stellt eine gesonderte Verbindlichkeit dar und ist unabhängig von der Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren. Sinn und Zweck dieser Garantie ist es sicherzustellen, dass die Wertpapierinhaber unter allen Umständen und ungeachtet der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, Beweggründe und Erwägungen, aus denen eine Zahlung durch die Emittentin unterbleiben mag, Kapital und Zinsen und alle anderen gemäß den Emissionsbedingungen der maßgeblichen Wertpapiere zahlbaren Beträge zu den Fälligkeitsterminen in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Emissionsbedingungen erhalten.

Alle Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere oder im Rahmen der Garantie erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art, die von oder im Auftrag einer Steuerjurisdiktion auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder veranlagt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Im Fall eines erforderlichen Abzugs oder Einhalts von Beträgen für oder im Auftrag einer Steuerjurisdiktion zahlt die Emittentin bzw. die Garantin (außer unter bestimmten Umständen) im weitest möglichen gesetzlich zulässigen Umfang alle zusätzlichen Beträge, die erforderlich sind, damit jeder Wertpapierinhaber nach Abzug oder Einbehalt der betreffenden Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlichen Gebühren den jeweils fälligen und zahlbaren Betrag in voller Höhe erhält, wie in den Emissionsbedingungen näher beschrieben. Steuerjurisdiktion in diesem Zusammenhang bezeichnet alle zur Erhebung von Steuern ermächtigten Gebietskörperschaften oder Behörden von Deutschland (im Fall von Zahlungen durch die Société Générale Effekten GmbH) oder Frankreich und alle zur Erhebung von Steuern ermächtigten Gebietskörperschaften oder Behörden von Frankreich (im Fall von Zahlungen durch die Société Générale). Es werden keine zusätzlichen Beträge für einen erfolgten Einbehalt oder Abzug nach FATCA oder Section 871(m) IRC gezahlt.

Die Verbindlichkeiten der Garantin unter dieser Garantie behalten so lange uneingeschränkt ihre Gültigkeit, bis alle Beträge unter den Wertpapieren vollständig gezahlt wurden. Jegliche Änderungen dieser Garantie, die den Interessen der Wertpapierinhaber entgegenstehen, gelten nur für Wertpapiere, die nach dem Tag, an dem diese Änderungen vorgenommen wurden, begeben werden. Zudem sind diese Verbindlichkeiten der Garantin ergänzend zu, und nicht anstelle von, den Wertpapieren oder anderen Garantien oder Freistellungen, die zum jeweiligen Zeitpunkt zugunsten eines Wertpapierinhabers bestehen, gleich ob es Wertpapiere, Garantien oder Freistellungen der Garantin oder

anderweitige sind. Die Garantin verzichtet unwiderruflich auf alle Mitteilungen und Forderungen jedweder Art.

Die Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Garantin dar und werden als sog. senior preferred Verbindlichkeiten gemäß Artikel L. 613-30-3 französischen Währungs- und Finanzgesetzes ("*Code monétaire et financier*") eingestuft. Solche Verbindlichkeiten sind gleichrangig und im Rang untereinander gleich und:

- (i) gleichrangig mit allen anderen unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Garantin, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes am 11. Dezember 2016 ausstanden;
- (ii) gleichrangig mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und senior preferred Verpflichtungen (wie in Artikel L. 613-30-3-I-3° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes vorgesehen) der Garantin, die nach dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes am 11. Dezember 2016 begeben wurden;
- (iii) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Verbindlichkeiten der Garantin, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend ein Vorrang einzuräumen ist; und
- (iv) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen und künftigen sog. senior non-preferred Verbindlichkeiten (wie in Artikel L. 613-30-3-I-4° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes vorgesehen) der Garantin.

Die Garantin ist berechtigt, beim Amtsgericht in Frankfurt am Main Kapital- und Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Wertpapierinhabern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Maßgeblichen Tag beansprucht worden sind, auch wenn solche Wertpapierinhaber sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin. Maßgeblicher Tag in diesem Zusammenhang bezeichnet den Tag, an dem die jeweilige Zahlung erstmals fällig wird, oder, wenn die zahlbaren Beträge nicht an oder vor diesem Fälligkeitstag in voller Höhe bei der Berechnungsstelle eingegangen sind, den Tag, an dem diese Beträge in voller Höhe eingegangen sind und eine diesbezügliche Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß den Emissionsbedingungen erfolgt ist.

Diese Garantie unterliegt deutschem Recht und wird nach diesem ausgelegt.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Garantin ernennt hiermit Société Générale, Niederlassung Frankfurt als ihren Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland hinsichtlich aller Verfahren und verpflichtet sich, eine andere Person als Zustellungsbevollmächtigten zu diesem Zweck zu ernennen, sollte Société Générale, Niederlassung Frankfurt nicht mehr als Zustellungsbevollmächtigter agieren.

Soweit gesetzlich zulässig, ist das Landgericht Frankfurt am Main ausschließlich zuständig für jedwede Klage oder andere Rechtsverfahren, die sich aufgrund dieser oder im Zusammenhang mit dieser Garantie ergeben.

24. August 2021 Société Générale

4.2. Angaben über die Garantin

Die Beschreibung und die Finanzinformationen der Garantin für die Zwecke dieser Wertpapierbeschreibung werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieser Wertpapierbeschreibung (siehe Abschnitt "3.7 Per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen").

5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

5.1. Angaben über die Wertpapiere

5.1.1. Allgemeines

a) Art und Gattung der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB.

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich übertragbar.

Die Wertpapiere können in verschiedenen Varianten ausgestaltet sein. Eine Erläuterung der Funktionsweise der verschiedenen Varianten findet sich in Abschnitt "6. Beschreibung der Wertpapiere" dieser Wertpapierbeschreibung. Dort wird insbesondere beschrieben, wie der Wert der Wertpapiere durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird.

Die Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere bzw. die weiteren Angaben zu den einzelnen Emissionen können erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden. Sie werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben und veröffentlicht.

Es handelt sich dabei z. B. um die folgenden Angaben:

- *International Security Identification Number* (ISIN) bzw. Wertpapierkennnummer (WKN),
- Emissionstag (Valutatag),
- Emissionsvolumen,
- Fälligkeitstag,
- Emissionswährung und
- Basiswert

Ein Formular für die Endgültigen Bedingungen findet sich in Abschnitt "9. Formular für die endgültigen Bedingungen" dieses Basisprospekts.

b) Form der Wertpapiere / Übertragbarkeit

Die Wertpapiere sind in einer Inhabersammelurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Sofern in den Endgültigen Bedingungen angegeben, können die Wertpapiere dabei anfänglich durch eine vorläufige Inhabersammelurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") verbrieft sein. Diese wird dann ab dem angegebenen Austauschzeitpunkt nach Vorlage von Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum gegen eine Dauer-Inhabersammelurkunde (die "**Permanente Globalurkunde**") ausgetauscht. Vorläufige Globalurkunde und Permanente Globalurkunde werden im Folgenden als die "**Globalurkunde**" bezeichnet.

Die Globalurkunde wird bei

- Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland
oder bei
- Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
(jeweils das "**Clearingsystem**")

als Verwahrstelle hinterlegt. Die Emittentin hat das Recht, ein anderes Clearingsystem zu bestimmen. Bei welchem Clearingsystem die Globalurkunde hinterlegt wird, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den anwendbaren Bestimmungen des Clearingsystems frei übertragbar.

Effektive Stücke der Wertpapiere werden **nicht** ausgegeben.

c) Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere begründen direkte, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Wertpapiere sind mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, einschließlich Einlagenverbindlichkeiten, gleichrangig. Dies gilt nicht für Verbindlichkeiten,

- (i) die aufgrund vertraglicher Vereinbarung zwischen der Emittentin und dem relevanten Drittgläubiger über einen vertraglichen Vor- bzw. Nachrang verfügen. Ein Nachrang kann insbesondere im Rahmen sogenannter Nachranganleihen der Emittentin, nachrangiger Darlehen oder Genussrechte vereinbart sein, denen aufgrund vertraglicher Vereinbarung ein niedriger Rang im Insolvenzverfahren zugewiesen wird, und
- (ii) die aufgrund gesetzlicher Vorschriften über einen Vor- bzw. Nachrang verfügen. Die Emittentin hat auf diese gesetzlichen Vorschriften keinen Einfluss.

d) Garantie

Zahlungs- und gegebenenfalls Lieferverpflichtungen der Emittentin unter den Emissionsbedingungen sind durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie der Société Générale, Paris, Frankreich, garantiert.

e) Begrenzter Rückgriff

Die Emittentin schließt darüber hinaus mit der Garantin Sicherungsgeschäfte in Bezug auf die Wertpapiere ab. Das jeweilige Sicherungsgeschäft soll die Höhe der etwaigen geschuldeten Zahlungen unter den Wertpapieren absichern. Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren sind auf die finanziellen Mittel begrenzt, welche die Garantin im Rahmen der Sicherungsgeschäfte bereitstellt (Begrenzter Rückgriff). Die Rechte der Wertpapierinhaber aus der Garantie werden durch den Begrenzten Rückgriff jedoch nicht berührt und die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie nicht eingeschränkt; dementsprechend ist jeder Wertpapierinhaber weiterhin berechtigt, gerichtliche oder sonstige Verfahren gegen die Garantin anzustrengen oder anderweitig Ansprüche gegen die Garantin geltend zu machen, um im Rahmen der Garantie geschuldete Verpflichtungen, insbesondere auch in Bezug auf säumige Zahlungen, durchzusetzen.

f) Ausübung der Bail-in-Befugnis der Maßgeblichen Abwicklungsbehörde auf Verpflichtungen der Société Générale

Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Bail-in-Befugnis (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen im Sinne des Artikel L 613-30-3-I-3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (*Code monétaire et financier*) der Garantin ausübt, welche nachrangig zu den Verbindlichkeiten der Garantin sind, die von gesetzlich bevorzugten Ausnahmen gemäß Artikel L 613-30-3-I 1° und 2° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes profitieren und bei denen es sich nicht um Verpflichtungen im Sinne des Artikels L 613-30-3-I-4 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes handelt, und diese Ausübung der Bail-in-Befugnis zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann

- werden die Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die

Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffen worden wären, und

- ist die Emittentin berechtigt, anstelle der Zahlung durch die Emittentin die Wertpapierinhaber aufzufordern, die Zahlung der fälligen Beträge aus den Wertpapieren, insgesamt oder teilweise, nach der Herabschreibung und/oder Lieferung von Aktien oder anderer Wertpapiere oder anderer Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person im Anschluss an eine unter dem vorstehenden Abschnitt (i) genannte Umwandlung direkt von der Garantin unter der Garantie für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu verlangen.

Wenn und soweit die Emittentin die Wertpapierinhaber dazu auffordert, die Zahlung und/oder Lieferung direkt von der Garantin unter der Garantie für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu verlangen, so gelten die Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren als erloschen. "**Bail-in-Befugnis**" bezeichnet die gemäß Gesetzen, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen, die für die Garantin (oder deren Rechtsnachfolger) in Frankreich anwendbar sind, von Zeit zu Zeit bestehende gesetzliche Befugnis zur Entwertung, Herabschreibung oder Umwandlung, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, solche Gesetze, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften, die im Rahmen einer Richtlinie der Europäischen Union oder einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Investmentfirmen umgesetzt, verabschiedet oder beschlossen wurden und/oder im Rahmen eines französischen Abwicklungssystems unter dem französischen Währungs- und Finanzgesetz, oder anderer geltender Gesetzen oder Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung oder anderweitiger Gesetze und Verordnungen, gemäß denen Verbindlichkeiten einer Bank, eines Bankkonzerns, Kreditinstituts oder Investmentunternehmens oder einer der jeweiligen Tochtergesellschaften herabgeschrieben, entwertet und/oder in Aktien oder andere Wertpapiere oder Verbindlichkeiten des Schuldners oder einer anderen Person umgewandelt werden kann.

Die "**Maßgebliche Abwicklungsbehörde**" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Bail-in-Befugnis berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Kapitalbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (im Umfang des von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffenen Anteils der Wertpapiere) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert.

Die vorstehend beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Kapitalbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Kapitalbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

g) Zahlungen unter den Wertpapieren

Zahlungen von Beträgen an die Wertpapierinhaber erfolgt am maßgeblichen Fälligkeitstag über das in den Endgültigen Bedingungen angegebene Clearingsystem.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem von ihrer Pflicht unter den Emissionsbedingungen befreit.

h) Berechnungsstelle

Sämtliche Berechnungen unter den Wertpapieren werden gemäß den Emissionsbedingungen von der Berechnungsstelle vorgenommen.

i) Zahlstelle

Sämtliche Zahlungen unter den Wertpapieren werden gemäß den Emissionsbedingungen von der Zahlstelle vorgenommen.

j) Angaben zur Benchmark-Verordnung in Bezug auf die Zulassung des Administrators

Beträge, die unter diesen Wertpapieren zahlbar sind, können unter Bezug auf eine oder mehrere "Referenzwerte" (auch jeweils als "**Benchmark**" bezeichnet) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**") berechnet werden. In den Endgültigen Bedingungen wird dargelegt, ob die "Benchmark" von einem Administrator bereitgestellt wird, der in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("**ESMA**") gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks ("**Benchmark-Register**") eingetragen ist. Ist der Administrator ("**Benchmark-Administrator**") in das Benchmark-Register eingetragen, wird zusätzlich der Name des Benchmark-Administrators in den Endgültigen Bedingungen aufgeführt. In den Endgültigen Bedingungen wird außerdem dargelegt, ob weitere "Benchmarks" von einem Benchmark-Administrator bereitgestellt werden, der in dem Benchmark-Register eingetragen ist. Ist dies der Fall, wird zusätzlich der Name des jeweiligen Benchmark-Administrators in den Endgültigen Bedingungen aufgeführt.

5.1.2. Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit der Zertifikate ist begrenzt und endet am Fälligkeitstag. Dieser wird bei Ausgabe der Wertpapiere in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Wertpapiere können von der Emittentin nach den Emissionsbedingungen (z.B. bei Eintritt bestimmter außerordentlicher Ereignisse) außerordentlich gekündigt werden.

5.1.3. Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren

Eine Beschreibung der Rechte der Wertpapierinhaber unter den einzelnen Produkttypen der Wertpapiere findet sich in Abschnitt "6. Beschreibung der Wertpapiere".

5.2. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind

5.2.1. Weitere Transaktionen

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie können daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere abschließen. Weiterhin kann die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert abschließen. Dabei können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen beim Abschluss dieser Geschäfte handeln, als ob die Wertpapiere nicht ausgegeben wären.

Weiterhin können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert abschließen. Solche Geschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des Basiswerts auswirken. Dabei können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen.

Dazu gehören auch Geschäfte der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen, die ihre Verpflichtungen unter den Wertpapieren absichern. Der Wert der Wertpapiere kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere Wertpapiere emittieren.

5.2.2. Geschäftliche Beziehungen

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten des Basiswerts stehen. Eine solche Geschäftsbeziehung kann beispielsweise durch

- eine Kreditvergabe,
- Verwahraktivitäten,
- Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Management von Risiken oder
- Beratungs- und Handelsaktivitäten

gekennzeichnet sein. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

In Bezug auf die Wertpapiere bedeutet das Folgendes: Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen halten, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren. Dabei müssen die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen die Auswirkungen auf die Wertpapiere und auf die Wertpapierinhaber nicht berücksichtigen.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Transaktionen durchführen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, welche den Wert des Basiswerts beeinflussen. Solche Geschäftsbeziehungen zum Emittenten des Basiswerts können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen. Dies kann zu einem Interessenkonflikt auf Seiten der Emittentin führen.

5.2.3. Informationen bezogen auf den Basiswert

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können über den Basiswert wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern derartige Informationen offenzulegen. Interessierte Anleger sind daher bei der Analyse des jeweiligen Basiswerts von öffentlich verfügbaren Informationen abhängig.

5.2.4. Preisstellung

Die Société Générale oder ein verbundenes Unternehmen können für die Wertpapiere als Market-Maker ("**Market-Maker**") auftreten.

Der Market-Maker ist dafür zuständig, die Preise der Wertpapiere zu stellen ("**Market Making**"). Die Preise kommen dann nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Dadurch unterscheidet sich die Preisbildung für die Wertpapiere vom Börsenhandel, bei dem die Preise auf Angebot und Nachfrage beruhen. Die Wertpapiere können jedoch zum Handel an Handelsplätzen zugelassen werden, an denen die Preise auf Angebot und Nachfrage sowie auf den vom Market-Maker abgegebenen Quotes basieren.

Die Société Générale oder ihre verbundenen Unternehmen können außerdem für den Basiswert als Market-Maker tätig werden.

Das Market Making kann den Preis des Basiswerts und damit auch den Wert der Wertpapiere maßgeblich beeinflussen. Die vom Market-Maker gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten. Vom Market-Maker im Sekundärmarkt gestellte Geld- und Briefkurse werden auf Grundlage des fairen Wertes (*fair value*) der Wertpapiere festgelegt. Der faire Wert hängt unter anderem vom Wert des Basiswerts ab.

Der Market-Maker setzt die Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen fest. Der Geldkurs ist der Kurs, zu dem der Market-Maker die Wertpapiere ankauft. Der Briefkurs ist der Kurs, zu dem der Market-Maker die Wertpapiere verkauft. Die Spanne ist sowohl von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere als auch von bestimmten Ertragsgesichtspunkten abhängig. Einige Kosten werden bei der Preisstellung für die Wertpapiere über die Laufzeit der Wertpapiere abgezogen. Dies geschieht allerdings nicht immer gleichmäßig über die Laufzeit verteilt. Kosten können bereits zu einem frühen Zeitpunkt, den der Market-Maker festlegt, vollständig vom fairen Wert der Wertpapiere abgezogen werden. Die vom Market-Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Die Funktion als Market-Maker bzw. das Market-Making sowohl für die Wertpapiere wie auch ggf. für den Basiswert stellt keine Verpflichtung der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern dar. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können daher das Market-Making in beiden Fällen jederzeit einstellen.

5.3. Gründe für das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse

Das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse dienen ausschließlich der Gewinnerzielung im Rahmen der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Emittentin. Die geschätzten Gesamtkosten für die jeweilige Emission/das Angebot der Wertpapiere und die geschätzten Nettoerlöse werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Auszahlungsbeträge werden unter Bezugnahme auf einen in den Emissionsbedingungen definierten Preis eines Basiswerts berechnet, allerdings ist die Emittentin den Anlegern gegenüber nicht verpflichtet, den Erlös aus der Ausgabe der Wertpapiere in den Basiswert zu investieren. Wertpapierinhaber haben keine Eigentumsrechte an den Basiswerten oder ihren Bestandteilen. Die Emittentin ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.

5.4. Angabe der Beschlüsse bezüglich der Wertpapiere

Die Ausgabe der Wertpapiere erfolgt jeweils im Rahmen der üblichen und satzungsmäßigen Geschäftstätigkeit der Emittentin und bedarf keiner internen Beschlüsse.

5.5. Abhängigkeit der steuerlichen Behandlung etwaiger Erträge aus den Wertpapieren

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbezahlung von Steuern an der Quelle. **Interessierten Anleger wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.**

5.6. Angaben zum Basiswert

Der Kurs, Stand oder Preis des jeweiligen Basiswerts der Wertpapiere ist der Faktor, der den Wert der Wertpapiere hauptsächlich beeinflusst.

Grundsätzlich partizipieren Wertpapierinhaber dabei während der Laufzeit der Wertpapiere sowohl an positiven wie auch an negativen Kursentwicklungen des jeweiligen Basiswerts.

Insbesondere die Höhe des Rückzahlungsbetrags der Wertpapiere hängt vom Kurs, Stand oder Preis des Basiswerts am maßgeblichen Bewertungstag ab.

5.6.1. Allgemeine Beschreibung des Basiswerts

Die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere können sich auf die Wertentwicklung von Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren, Indizes, Edelmetallen, Futures-Kontrakten, Wechselkursen oder ETF-Anteilen beziehen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Dabei beziehen sich die Wertpapiere, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, auf einen einzelnen Basiswert, also beispielsweise eine einzelne Aktie oder einen einzelnen Index, oder auf einen Korb gleicher Basiswerte, also beispielsweise zwei oder mehrere Aktien oder mehrere Indizes.

Der Basiswert wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Auch die Quellen für weiterführende Informationen, einschließlich der Angabe, ob diese Informationen kostenfrei eingeholt werden können oder nicht, sind den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach der Ausgabe der Wertpapiere weitere Informationen über den Basiswert bzw. die Basiswerte zur Verfügung zu stellen.

5.6.2. Störungsereignisse in Bezug auf den Basiswert

Aussetzungen oder Einschränkungen des Handels oder andere Störungen in Bezug auf den Basiswert (wie sie jeweils in Bezug auf einen Basiswert in den Endgültigen Bedingungen näher beschrieben sind; jeweils ein "**Störungsereignis**") können den Kurs des Basiswerts beeinflussen. Dadurch kann ein Störungsereignis auch Auswirkungen auf die Ermittlung der Höhe des Rückzahlungsbetrags haben. Ein Störungsereignis liegt beispielsweise vor, wenn an einem Bewertungstag der Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden kann. Die Folge eines solchen Störungsereignisses kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den betroffenen Basiswert sein. Die konkret auf einen Basiswert bei Eintritt eines Störungsereignisses anwendbaren Korrekturvorschriften sind in den Emissionsbedingungen festgelegt.

5.6.3. Anpassungen der Emissionsbedingungen auf Grund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Feststellung des in den Emissionsbedingungen definierten Kurses des Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen,
- die endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts,
- die Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung eines Index oder
- sonstige Ereignisse, die die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen. Dazu gehören z.B. Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird (jeweils ein "**Anpassungsereignis**").

Im Falle des Eintritts eines Anpassungsereignisses finden die in den Emissionsbedingungen vorgesehene Anpassungsregelungen Anwendung. Die Definitionen der Anpassungsereignisse sind in den Emissionsbedingungen festgelegt.

5.7. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere

5.7.1. Angebote von Wertpapieren

Die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere übernimmt die Anbieterin Société Générale (Rechts-trägerkennung (LEI): O2RNE8IBXP4R0TD8PU41; Telefonnummer: +33 (0)1 42 14 20 00; Sitz: Paris,

Frankreich) ("**Anbieterin**") auf Grundlage einer generellen Übernahmevereinbarung vom 15. Januar 2015. Die Anbieterin wird die Wertpapiere potenziellen Anlegern anbieten.

Die Endgültigen Bedingungen enthalten Informationen darüber, ob die Wertpapiere öffentlich angeboten werden. Die Einzelheiten des Angebots und Verkaufs, insbesondere der Valutatag, der Angebotsbeginn, das betreffende Angebots- bzw. Emissionsvolumen sowie der anfängliche Ausgabepreis einer Emission wird in den betreffenden Endgültigen Bedingungen angegeben.

Im Falle eines Angebots der Wertpapiere während einer Zeichnungsfrist, deren Dauer den zugehörigen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen ist, werden die zum Ende der Zeichnungsfrist zu bestimmenden Einzelheiten der Emission (z.B. Emissionsvolumen) von der Emittentin unverzüglich nach Ende der Zeichnungsfrist auf der Internetseite www.warrants.com veröffentlicht. Es kann zudem vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

5.7.2. Potenzielle Investoren, Anlegerkategorien

Die Wertpapiere können Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden. Dabei sind die in Abschnitt "7. Verkaufsbeschränkungen" dargestellten Beschränkungen zu beachten.

Die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich und das Großherzogtum Luxemburg sind Angebotsländer für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere.

5.7.3. Ausgabepreis der Wertpapiere, Preisbildung

a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)

Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in der Regel in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Danach wird der Verkaufspreis der Wertpapiere fortlaufend festgelegt.

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Société Générale. Sie können neben einem Ausgabeaufschlag und einer Platzierungsprovision auch eine für Anleger nicht erkennbare, erwartete Marge beinhalten. Diese Marge wird von der Société Générale eingedungen. In dieser Marge können grundsätzlich Kosten enthalten sein, die der Société Générale entstanden sind oder noch entstehen. Enthaltene Kosten können insbesondere die Kosten für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung und für den Vertrieb der Wertpapiere sein. Die Endgültigen Bedingungen geben, soweit der Emittentin bekannt, die Höhe der in dem anfänglichen Ausgabepreis der Wertpapiere enthaltenen Kosten der Emittentin an.

Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Wertpapiere erhalten möglicherweise Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere. Es kann auch sein, dass diese Vertragspartner den möglicherweise erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten.

b) Sonstige Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer möglicherweise in Rechnung gestellt werden

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen, Zeichnungspreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Käufer von der Emittentin bzw. Anbieterin keine weiteren Kosten berechnet. Sonstige Kosten und Steuern, die möglicherweise bei Direktbanken, bei der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse berechnet werden, sind dort zu erfragen.

5.7.4. Lieferung der Wertpapiere

Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutatag durch Hinterlegung bei dem Clearingsystem. Beim Kauf der Wertpapiere nach Valuta erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die Wertpapiere werden nicht als effektive Stücke geliefert.

5.8. Zulassung der Wertpapiere zum Handel und Handelsregeln

Für die Wertpapiere kann die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem ("MTF") im Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR Handelsplatz") beantragt werden.

Die Wertpapiere können jedoch auch angeboten werden, ohne dass sie an einem EWR Handelsplatz zum Handel zugelassen werden.

5.8.1. Zulassung der Wertpapiere zum Handel

Wenn ein Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem EWR Handelsplatz gestellt wird bzw. gestellt werden soll, werden die Endgültigen Bedingungen dies bekannt geben. Außerdem werden die Endgültigen Bedingungen, sofern bekannt, den ersten Termin angeben, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

Außerdem werden die Endgültigen Bedingungen alle EWR Handelsplätze angeben, an welchen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind.

Wenn möglicherweise sogar zusätzlich ein Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem anderen EWR Handelsplatz gestellt wird bzw. gestellt werden soll, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben; die Endgültigen Bedingungen enthalten in diesem Fall auch die Bezeichnung des jeweiligen EWR Handelsplatzes und, falls bekannt, den Zeitpunkt, zu welchem die Wertpapiere dort zum Handel einbezogen wurden bzw. voraussichtlich einbezogen werden.

Die Wertpapiere können an folgenden EWR Handelsplätzen zum Handel zugelassen werden:

- Börse Frankfurt
 - Marktsegment Zertifikate Standard
 - Marktsegment Zertifikate Premium
- Börse Frankfurt (Freiverkehr)
 - Marktsegment Zertifikate Standard
 - Marktsegment Zertifikate Premium
- Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart
 - innerhalb des EUWAX Marktsegments
 - außerhalb des EUWAX Marktsegments
- Stuttgart Freiverkehr
- EUWAX Freiverkehr
- Luxemburger Börse (Euro MTF)

Selbst wenn die Anbieterin einen solchen Antrag auf Zulassung stellt, gibt es keine Garantie, dass diesem Antrag stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie, dass ein aktiver Handel in den Wertpapieren stattfindet oder entstehen wird. Es besteht keine Verpflichtung der Emittentin, die Zulassung der Wertpapiere zum Handel während der Laufzeit der Wertpapiere aufrechtzuerhalten.

5.8.2. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel

Wenn die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten kann, wird dieser in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufskurse) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Sofern die Emittentin Intermediäre im Sekundärhandel an einem geregelten Markt beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie eine Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.9. Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach Ausgabe der Wertpapiere Informationen über die Wertpapiere zu veröffentlichen. Dies gilt dann nicht, wenn die Emissionsbedingungen für bestimmte Fälle ausdrücklich die Veröffentlichung einer Mitteilung vorsehen. Dies ist z.B. bei Anpassungsmaßnahmen der Fall. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite(n) oder einer entsprechenden Nachfolgesite.

5.10. Rating der Wertpapiere

Die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere werden nicht geratet.

6. BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE

Dieser Abschnitt enthält eine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt begeben werden können.

Die Funktionsweise der möglichen Wertpapiere unterscheidet sich je nach Typ bzw. je nach Variante der Wertpapiere, die sich wie folgt kategorisieren lassen:

Zertifikate ohne Beobachtungszeitraum			
1.		Partizipationszertifikate classic (normiert)	mit Barausgleich
2.		Partizipationszertifikate mit Airbag (normiert)	mit Barausgleich
3.		Capped Partizipationszertifikate (normiert)	mit Barausgleich
4.		Capped Partizipationszertifikate mit Airbag (normiert)	mit Barausgleich
5.	(a)	Bonus-Zertifikate classic (normiert)	(aa) mit Barausgleich oder (bb) mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung
	(b)	Bonus-Zertifikate classic (mit Bezugsfaktor)	(aa) mit Barausgleich oder (bb) mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung
6.	(a)	Capped Bonus-Zertifikate (normiert)	(aa) mit Barausgleich oder (bb) mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung
	(b)	Capped Bonus-Zertifikate (mit Bezugsfaktor)	(aa) mit Barausgleich oder (bb) mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung
7.	(a)	Capped Bonus-Zertifikate pro (normiert)	(a) mit Barausgleich oder (b) mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung
	(b)	Capped Bonus-Zertifikate pro (mit Bezugsfaktor)	(a) mit Barausgleich oder (b) mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung
8.		Capped Bonus Zertifikate mit Airbag (normiert)	(a) mit Barausgleich oder (b) mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung
Zertifikate mit Beobachtungszeitraum			
9.	(a)	Bonus-Zertifikate plus (normiert)	(aa) mit Barausgleich oder (bb) mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung
	(b)	Bonus-Zertifikate plus (mit Bezugsfaktor)	(aa) mit Barausgleich oder (bb) mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung
10.	(a)	Capped Bonus-Zertifikate plus (normiert)	(a) mit Barausgleich oder (b) mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung
	(b)	Capped Bonus-Zertifikate plus (mit Bezugsfaktor)	(a) mit Barausgleich oder (b) mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung
11.	(a)	Capped Bonus-Zertifikate plus pro (normiert)	(a) mit Barausgleich oder (b) mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung
	(b)	Capped Bonus-Zertifikate plus pro (mit Bezugsfaktor)	(a) mit Barausgleich oder (b) mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung

6.1. Allgemeine Informationen zu den Zertifikaten

In den nachstehenden Beschreibungen der Wertpapiere sind gegebenenfalls mehrere Varianten von Zertifikaten zusammengefasst. Die relevanten Ausstattungsmerkmale der Zertifikate ergeben sich aus den in den Endgültigen Bedingungen dargestellten Emissionsbedingungen.

6.1.1. Einfluss des Basiswerts auf die Wertentwicklung der Zertifikate

Die Zertifikate sind an einen Basiswert gekoppelt. Basiswert kann sein: eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier, ein Index, ein Edelmetall, ein Futures-Kontrakt, ein Wechselkurs oder ein ETF-Anteil. Um welchen Basiswert es sich jeweils handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Kurs der Wertpapiere während der Laufzeit hängt von der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts ab. Die Betrachtung der Wertentwicklung kann über einen Beobachtungszeitraum hinweg oder zu einem bestimmten Tag erfolgen.

In der Regel steigt der Kurs der Wertpapiere, wenn der Wert des Basiswerts steigt. Dagegen fällt der Kurs der Wertpapiere in der Regel, wenn der Wert des Basiswerts fällt.

Die Wertentwicklung der Wertpapiere ist in den Fällen, in denen die Wertpapiere einen Höchstbetrag vorsehen (Variante "Capped"), durch den Höchstbetrag begrenzt.

Allerdings haben noch eine Reihe andere Faktoren Einfluss auf den Kurs der Zertifikate (siehe dazu im Einzelnen 6.2.2 unten).

Die Einlösung der Partizipationszertifikate am Fälligkeitstag erfolgt stets durch Zahlung eines Geldbetrages. Alle Varianten der Strukturierten Bonus-Zertifikate werden entweder (i) nur durch Zahlung eines Geldbetrages oder (ii) durch Zahlung eines Geldbetrages oder durch Lieferung eines Liefergegenstands (Wertpapiere mit physischer Lieferung) eingelöst.

In den Wertpapierbedingungen ist festgelegt, ob die Möglichkeit der physischen Lieferung eines Liefergegenstands besteht; die Wertpapierbedingungen enthalten dann auch die Beschreibung des jeweiligen Liefergegenstands.

Die Wertpapiere gibt es in den Varianten "normiert" oder "mit Bezugsfaktor". Die Variante "normiert" enthält in der Berechnung und Bestimmung der Rückzahlung bzw. Lieferung der Liefergegenstände einen Nominalbetrag (z.B. EUR 100 oder USD 1.000); die Wertentwicklung des Basiswerts fließt als Verhältnis des Referenzpreises des Basiswerts am Ende der Laufzeit gegenüber dem Referenzpreis des Basiswerts zu Beginn der Laufzeit der Wertpapiere in die Berechnung ein. Bei der Variante "mit Bezugsfaktor" wird nicht auf die Wertentwicklung des Basiswerts abgestellt, sondern der Referenzpreis des Basiswerts am Ende der Laufzeit fließt als absoluter Betrag in die Berechnung und Bestimmung der Rückzahlung bzw. Lieferung der Liefergegenstände ein.

Der Nominalbetrag bzw. der Bezugsfaktor bilden die Anlage in die Wertpapiere ab: bei der Variante "normiert" entspricht der Ausgabepreis eines Wertpapiers ungefähr dem Nominalbetrag; bei der Variante "mit Bezugsfaktor" investiert ein Anleger in einen Bruchteil (bei einem Bezugsfaktor kleiner als 100%) bzw. ein Vielfaches (bei einem Bezugsfaktor größer als 100%) des Basiswerts zu Beginn der Laufzeit der Wertpapiere.

6.1.2. Referenzpreis und Kurs des Basiswerts

Der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag ist für die Bestimmung der Höhe der Zahlungen an die Wertpapierinhaber von entscheidender Bedeutung. Bei Wertpapieren, die die Lieferung eines Liefergegenstandes vorsehen, entscheidet der Referenzpreis auch über die Art der Einlösung der Wertpapiere: der Wertpapierinhaber erhält entweder einen Rückzahlungsbetrag in bar oder den Liefergegenstand. Welcher Kurs des betreffenden Basiswerts als Referenzpreis gilt, wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Diese sehen z.B. vor, dass der relevante Referenzpreis durch Feststellung des Schlusskurses einer Aktie an einer in den Emissionsbedingungen festgelegten Börse bestimmt wird.

Bei Zertifikaten mit Beobachtungszeitraum spielt es für die Einlösung der Wertpapiere weiterhin eine wesentliche Rolle, wie sich der maßgebliche Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums verhält. Welcher Kurs des betreffenden Basiswerts maßgeblich ist, wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

6.1.3. Barriere-Ereignis

Die Einlösung der Wertpapiere wird dadurch bestimmt, ob ein Barriere-Ereignis eingetreten ist. Dies ist bei Zertifikaten ohne Beobachtungszeitraum der Fall, wenn am finalen Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts unterhalb des Barriere-Levels liegt oder diesem entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Bei Zertifikaten mit Beobachtungszeitraum tritt ein Barriere-Ereignis dann ein, wenn ein maßgeblicher Kurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum mindestens einmal unterhalb einer bestimmten Schwelle liegt oder dieser entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Barriere-Level und ggf. der Beobachtungszeitraum werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Auch die für die Feststellung eines Barriere-Ereignisses maßgeblichen Kurse des Basiswerts sind dort definiert. Es kann sich dabei z.B. um jeden aufgerufenen Kurs einer Aktie an einer Wertpapierbörse im Beobachtungszeitraum handeln; oder jeder von einem Indexsponsor genannte Indexkurs im Beobachtungszeitraum ist zu beachten. Anders als beim Referenzpreis am finalen Bewertungstag sind in diesem Fall für den Eintritt eines Barriere-Ereignisses also viele Kurse des Basiswerts von Bedeutung. In jedem Fall sollte sich der Wertpapierinhaber in den Wertpapierbedingungen vergewissern, welche Kurse den Eintritt eines Barriere-Ereignisses auslösen können.

6.1.4. Anpassungen, Außerordentliche Kündigung

In den Emissionsbedingungen aller Wertpapiere sind bestimmte Anpassungsereignisse festgelegt, bei deren Eintritt die Emissionsbedingungen angepasst werden können. Anpassungen der Emissionsbedingungen erfolgen durch die Emittentin in der Weise, dass der Wertpapierinhaber wirtschaftlich so wie vor dem Anpassungsereignis gestellt wird. Die Anpassungsereignisse sind von der Art des Basiswerts abhängig.

Anpassungsereignisse sind beispielsweise: die Einstellung der Notierung oder der Wegfall des Basiswerts, Gesetzesänderungen oder Steuerereignisse. Ein weiteres Anpassungsereignis kann darin bestehen, dass für die Emittentin die Möglichkeiten wegfallen, die erforderlichen Absicherungsgeschäfte zu tätigen.

Ist eine Anpassung der Emissionsbedingungen nicht möglich, wird das Wertpapier zum Außerordentlichen Kündigungsbetrag gekündigt. Eine Anpassung wäre beispielsweise nicht möglich, wenn die Kursnotierung eines Edelmetalls ersatzlos aufgehoben würde.

Bei sogenannten Kündigungsereignissen ist die Emittentin zudem berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen und zu dem nach den Emissionsbedingungen bestimmten Kündigungsbetrag zurückzuzahlen. Die Kündigungsereignisse werden in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegt. Zur Ausübung solcher außerordentlichen Kündigungsrechte kommt es zum Beispiel in folgenden Fällen: Es treten Veränderungen des maßgeblichen Basiswerts der Wertpapiere ein, die eine wirtschaftlich sinnvolle Anpassung der Emissionsbedingungen aus Sicht der Emittentin unmöglich machen.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung verlieren die Wertpapierinhaber bis auf ihren Anspruch auf Zahlung des nach den Emissionsbedingungen bestimmten Kündigungsbetrages ihre Rechte aus den Wertpapieren vollständig. Es besteht sogar das Risiko, dass der ausgezahlte Kündigungsbetrag gleich null (0) ist. In diesem Fall entsteht den Wertpapierinhabern ein Totalverlust des für den Kauf der Wertpapiere aufgewendeten Kapitalbetrags. Als Beispiel sei folgender Fall genannt: Das Unternehmen, dessen Aktien den Basiswert des jeweiligen Wertpapiers darstellen, wird zahlungsunfähig. Die Aktie wird deshalb wertlos. Eine Anpassung der Emissionsbedingungen kommt in diesem Fall nicht in Frage. Die Emittentin wird das Wertpapier daher in diesem Fall außerordentlich kündigen. Den Wertpapierinhabern entsteht ein Totalverlust.

6.1.5. Währungsumrechnungen; Wertentwicklung der Währung des Basiswerts als Faktor bei der Rückzahlung

In den Emissionsbedingungen der Wertpapiere können Regelungen zur Währungsumrechnung enthalten sein. Zum Beispiel können die in den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge zunächst nicht in der Emissionswährung, sondern in einer Fremdwährung ausgedrückt sein. In diesem Fall werden die Beträge dann in die Emissionswährung umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt zu dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Maßgeblichen Umrechnungskurs an einem Bewertungstag.

Entsprechendes gilt auch für alle anderen nach den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge, die zunächst in der Fremdwährung ausgedrückt sind (sog. non-quanto).

Die Emissionsbedingungen der Wertpapiere können abweichend davon auch vorsehen, dass die Wertentwicklung der Währung des Basiswerts in die Rückzahlung mit einfließt: In diesem Fall wird der jeweilige Rückzahlungsbetrag mit dem Faktor "FX-Wertentwicklung" multipliziert. Die FX-Wertentwicklung ist der Quotient aus dem Maßgeblichen Umrechnungskurs zu Beginn der Laufzeit und an ihrem Ende. Ist dieser Faktor größer als 1 (d.h. steigt der Wert der Währung des Basiswerts gegenüber der Emissionswährung während der Laufzeit), so vergrößert sich der jeweilige Rückzahlungsbetrag um diesen Faktor. Ist dieser Faktor allerdings kleiner als 1 (das ist dann der Fall, wenn der Wert der Währung des Basiswerts gegenüber der Emissionswährung während der Laufzeit fällt), so verringert sich der jeweilige Rückzahlungsbetrag um diesen Faktor. Bei einer Lieferung von Liefergegenständen wirkt sich die FX-Wertentwicklung entsprechend aus: Ist die FX-Wertentwicklung größer als 1, so vergrößert sich die Anzahl der zu liefernden Liefergegenstände um diesen Faktor. Ist sie kleiner als 1, so verringert sich die Anzahl der zu liefernden Liefergegenstände um diesen Faktor.

Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, dass die Emissionsbedingungen eine Umrechnung 1:1 (z.B. EUR 1,00 / USD 1,00) vorsehen (sog. quanto). In diesem Fall ist der Wechselkurs Emissionswährung / Fremdwährung am finalen Bewertungstag **nicht** maßgeblich.

6.2. Detaillierte Informationen zu den Zertifikaten

6.2.1. Ausstattung

Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst. Vor dem Fälligkeitstag kann der Wertpapierinhaber die Zertifikate, um ihren wirtschaftlichen Wert zu realisieren, nur verkaufen.

Die Einlösung bzw. der Verkaufswert der Zertifikate hängt von der Wertentwicklung eines Basiswerts ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden. Als Ausgleich für die Übernahme der Risiken sehen die Wertpapierbedingungen vor, dass der Wertpapierinhaber immer mindestens den Nominalbetrag (Partizipationszertifikate) bzw. den Mindestbetrag (Strukturierte Bonus-Zertifikate) erhält, wenn kein Barriere-Ereignis eintritt.

6.2.2. Einlösung am Fälligkeitstag

a) Allgemein

Was der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag erhält, hängt vom Referenzpreis des Basiswerts an dem in den Emissionsbedingungen festgelegten finalen Bewertungstag ab. Außerdem spielt es eine wichtige Rolle, ob ein Barriere-Ereignis eingetreten ist oder nicht.

Bei Zertifikaten mit Beobachtungszeitraum hängt der Eintritt eines Barriere-Ereignisses immer davon ab, ob ein Preis/Kurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum auch nur einmal auf oder unter dem festgelegten Barriere-Level liegt.

Bei Zertifikaten mit stichtagsbezogener Barriere-Beobachtung tritt ein Barriere-Ereignis ein, wenn der Preis/Kurs des Basiswerts am finalen Bewertungstag auf bzw. unter dem festgelegten Barriere-Level liegt.

Der Barriere-Level sowie weitere Variablen der Zertifikate werden in der Regel in Abhängigkeit vom Preis des Basiswerts zu Beginn der Laufzeit der Zertifikate festgelegt. Bei Zertifikaten mit einem "Best Entry-Level" legt die Emittentin den Barriere-Level anhand von Kursbeobachtungen an bestimmten Tagen oder während eines bestimmten Zeitraums fest. Der "Best Entry-Level" ist, je nach Ausstattung der Zertifikate, der niedrigste Referenzpreis bzw. Kurs des Basiswerts an diesen Tagen bzw. während dieses Zeitraums, so dass der Barriere-Level bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts über diese Tage bzw. diesen Zeitraum hinweg niedriger liegt, als wenn der Barriere-Level bereits zu Beginn der Laufzeit festgelegt worden wäre. Da der Basiswert im Zertifikat also mit einem niedrigeren Stand startet, als er direkt zu Beginn der Laufzeit gehabt hatte, wirkt sich eine mögliche negative Entwicklung des Basiswerts - betrachtet vom Beginn bis zum Ende der Laufzeit - nicht im gleichen Maße negativ auf

die Rückzahlung aus. Je höher die Volatilität des Basiswerts bei Festlegung des Best Entry-Levels, desto größer ist dieser Effekt.

Für die Feststellung des Eintritts eines Barriere-Ereignisses werden bei Zertifikaten mit Beobachtungszeitraum bezogen auf den Basiswert **Edelmetall** auch **Kursindikationen** herangezogen. Diese Kursindikationen werden von namhaften, am internationalen Spot Markt für Edelmetalle handelnden Banken auf speziellen Reuters-Seiten veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Kursindikationen unterliegt dabei keiner Kontrolle oder Aufsicht durch ein staatliches oder international tätiges Kontrollorgan. Die Wertpapierinhaber verlieren den Anspruch auf mindestens die Zahlung des Nominalbetrages (Partizipationszertifikate) bzw. des Mindestbetrages (Strukturierte Bonus-Zertifikate) auf Grund einer solchen Kursindikation und nicht auf Grund von verbindlich gestellten oder tatsächlich gehandelten Kursen.

Bei Eintreten des Barriere-Ereignisses wird bei Zertifikaten in der Variante "normiert" bei Barausgleich ein Rückzahlungsbetrag gezahlt, der dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts (bzw. des Referenzpreises des Basiswerts mit der geringsten Wertentwicklung) am finalen Bewertungstag und dem betreffenden Basispreis berechnet wird. Bei Zertifikaten mit der Funktion "mit Airbag" (nur in der Variante "normiert" möglich) wird der betreffende Basispreis dabei noch mit dem Airbag-Level multipliziert. Der Airbag-Level ist eine Prozentzahl, die kleiner ist als 100%. Durch den Airbag-Level vergrößert sich der Quotient, mit welchem der Nominalbetrag multipliziert wird, d.h. der Rückzahlungsbetrag, der mit einem Airbag-Level berechnet wird, ist größer als ohne Airbag-Level. Die negative Wertentwicklung des Basiswerts wird dadurch gleichermaßen abgefedert.

Bei Zertifikaten mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung mit der Funktion "mit Airbag" fließt der Airbag-Level ebenfalls in die Berechnung der Liefergegenstände mit ein und sorgt dafür, dass die Anzahl der zu liefernden Liefergegenstände größer ist als ohne Airbag-Level. Auch hier wird eine negative Wertentwicklung des Basiswerts abgeschwächt.

Bei sämtlichen Partizipationszertifikaten erhält der Anleger bei Nichteintreten des Barriere-Ereignisses einen Rückzahlungsbetrag, der mindestens dem Nominalbetrag entspricht. Darüber hinaus partizipiert der Anleger am Wertzuwachs des Basiswerts (dh dem prozentualen Wertanstieg des Basiswerts zu Beginn der Laufzeit gegenüber dem Basiswert bei Bewertung). Dieser Wertzuwachs (berechnet als Quotient aus dem Referenzwert des Basiswerts am finalen Bewertungstag dividiert durch den Basispreis, insgesamt abzüglich 100%) wird mit dem Partizipationsfaktor multipliziert. Ist dieser größer als 100%, so partizipiert der Anleger in die Wertpapiere überproportional am Wertzuwachs; liegt der Partizipationsfaktor unter 100%, so partizipiert der Anleger nur zu diesem Teil am Wertzuwachs.

Der Beobachtungszeitraum, der Stichtag für die Barriere-Beobachtung und die für den Eintritt eines Barriere-Ereignisses maßgeblichen Preise/Kurse des Basiswerts sowie für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages notwendigen Informationen zum Basispreis bzw. ggf. zum Best Entry-Level und ggf. Airbag-Level und ggf. Partizipationsfaktor werden in den Wertpapierbedingungen in Kapitel 9.2 dieses Basisprospekts festgelegt.

Unter den nachstehend beschriebenen Szenarien werden die Zertifikate wie folgt eingelöst:

b) Zertifikate ohne Beobachtungszeitraum

1. Partizipationszertifikate classic

Ein Barriere-Ereignis gilt als eingetreten, wenn der Kurs/Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag unter dem Barriere-Level liegt bzw. diesem entspricht.

- A. Ein Barriere-Ereignis ist nicht eingetreten. Der Wertpapierinhaber erhält einen Rückzahlungsbetrag, der mindestens dem Nominalbetrag entspricht und mittels Multiplikation des Nominalbetrags mit der Summe aus 100% und dem Wertzuwachs berechnet wird. Der Wertzuwachs wird dabei mit dem Partizipationsfaktor multipliziert.

Der Wertzuwachs entspricht der Differenz zwischen (i) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis und (ii) 100%.

- B. Ein Barriere-Ereignis ist eingetreten. Der Wertpapierinhaber erhält einen Rückzahlungsbetrag, der NICHT mindestens dem Nominalbetrag entspricht. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags erfolgt durch Multiplikation des Nominalbetrags mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.

Der jeweils zahlbare Rückzahlungsbetrag wird ggf. mit der FX-Wertentwicklung multipliziert.

2. Partizipationszertifikate mit Airbag

Ein Barriere-Ereignis gilt als eingetreten, wenn der Kurs/Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag unter dem Barriere-Level liegt bzw. diesem entspricht.

- A. Ein Barriere-Ereignis ist nicht eingetreten. Der Wertpapierinhaber erhält
- (a) einen Rückzahlungsbetrag, der mindestens dem Nominalbetrag entspricht und mittels Multiplikation des Nominalbetrags mit der Summe aus 100% und dem Wertzuwachs berechnet wird. Der Wertzuwachs wird dabei mit dem Partizipationsfaktor multipliziert.
- Der Wertzuwachs entspricht der Differenz zwischen (i) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis und (ii) 100%; oder
- (b) einen Rückzahlungsbetrag in Höhe des Nominalbetrags, wenn der Referenzpreis am finalen Bewertungstag den Basispreis unterschreitet bzw. diesem entspricht.
- B. Ein Barriere-Ereignis ist eingetreten. Der Wertpapierinhaber erhält einen Rückzahlungsbetrag, der NICHT mindestens dem Nominalbetrag entspricht. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags erfolgt durch Multiplikation des Nominalbetrags mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem mit dem Airbag-Level multiplizierten Basispreis.

Der jeweils zahlbare Rückzahlungsbetrag wird ggf. mit der FX-Wertentwicklung multipliziert.

3. Capped Partizipationszertifikate

Ein Barriere-Ereignis gilt als eingetreten, wenn der Kurs/Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag unter dem Barriere-Level liegt bzw. diesem entspricht.

- A. Ein Barriere-Ereignis ist nicht eingetreten. Der Wertpapierinhaber erhält
- (a) einen Rückzahlungsbetrag in Höhe des Höchstbetrags, wenn der Referenzpreis am finalen Bewertungstag den Cap überschreitet bzw. diesem entspricht; oder
 - (b) einen Rückzahlungsbetrag, der mindestens dem Nominalbetrag (höchstens aber dem Höchstbetrag) entspricht und der mittels Multiplikation des Nominalbetrags mit der Summe aus 100% und dem Wertzuwachs berechnet wird, wenn der Referenzpreis am finalen Bewertungstag den Cap unterschreitet bzw. diesem entspricht. Der Wertzuwachs wird dabei mit dem Partizipationsfaktor multipliziert.
- Der Wertzuwachs entspricht der Differenz zwischen (i) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis und (ii) 100%.
- B. Ein Barriere-Ereignis ist eingetreten. Der Wertpapierinhaber erhält einen Rückzahlungsbetrag, der NICHT mindestens dem Nominalbetrag entspricht. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags erfolgt durch Multiplikation des Nominalbetrags mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.

Der jeweils zahlbare Rückzahlungsbetrag wird ggf. mit der FX-Wertentwicklung multipliziert.

4. Capped Partizipationszertifikate mit Airbag

Ein Barriere-Ereignis gilt als eingetreten, wenn der Kurs/Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag unter dem Barriere-Level liegt bzw. diesem entspricht.

- A. Ein Barriere-Ereignis ist nicht eingetreten. Der Wertpapierinhaber erhält
- (a) einen Rückzahlungsbetrag, der mindestens dem Nominalbetrag (höchstens aber dem Höchstbetrag) entspricht und mittels Multiplikation des Nominalbetrags mit der Summe aus 100% und dem Wertzuwachs berechnet wird, wenn der Referenzpreis am finalen Bewertungstag den Cap überschreitet bzw. diesem entspricht. Der Wertzuwachs wird dabei mit dem Partizipationsfaktor multipliziert.
- Der Wertzuwachs entspricht der Differenz zwischen (i) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis und (ii) 100%; oder
- (b) einen Rückzahlungsbetrag in Höhe des Nominalbetrags, wenn der Referenzpreis am finalen Bewertungstag den Cap unterschreitet bzw. diesem entspricht.
- B. Ein Barriere-Ereignis ist eingetreten. Der Wertpapierinhaber erhält einen Rückzahlungsbetrag, der NICHT mindestens dem Nominalbetrag entspricht. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags erfolgt durch Multiplikation des Nominalbetrags mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem mit dem Airbag-Level multiplizierten Basispreis.

Der jeweils zahlbare Rückzahlungsbetrag wird ggf. mit der FX-Wertentwicklung multipliziert.

5. Bonus-Zertifikate classic

Ein Barriere-Ereignis gilt als eingetreten, wenn der Kurs/Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag unter dem Barriere-Level liegt bzw. diesem entspricht.

- A. Ein Barriere-Ereignis ist nicht eingetreten. Der Wertpapierinhaber erhält einen Rückzahlungsbetrag.
- (a) Variante "normiert": Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.
 - (b) Variante "mit Bezugsfaktor": Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag.
- In jedem Fall entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestbetrag.
- B. Ein Barriere-Ereignis ist eingetreten. Der Wertpapierinhaber erhält NICHT mindestens den Mindestbetrag, sondern:
- (a) bei der Variante "mit Barausgleich": einen Rückzahlungsbetrag, der wie in Absatz A berechnet wird.
 - (b) bei der Variante "mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung": die Liefergegenstände.

Der jeweils zahlbare Rückzahlungsbetrag bzw. die Anzahl der zu liefernden Liefergegenstände wird ggf. mit der FX-Wertentwicklung multipliziert.

6. Capped Bonus-Zertifikate

Ein Barriere-Ereignis gilt als eingetreten, wenn der Kurs/Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag unter dem Barriere-Level liegt bzw. diesem entspricht.

- A. Ein Barriere-Ereignis ist nicht eingetreten. Der Wertpapierinhaber erhält einen Rückzahlungsbetrag.
- (a) Variante "normiert": Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.
- (b) Variante "mit Bezugsfaktor": Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag.
- In jedem Fall entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestbetrag, höchstens jedoch dem Höchstbetrag.
- B. Ein Barriere-Ereignis ist eingetreten. Der Wertpapierinhaber erhält NICHT mindestens den Mindestbetrag, sondern
- (a) bei der Variante "mit Barausgleich": einen Rückzahlungsbetrag, der wie in Absatz A berechnet wird und höchstens dem Höchstbetrag entspricht.
- (b) bei der Variante "mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung": die Liefergegenstände.

Der jeweils zahlbare Rückzahlungsbetrag bzw. die Anzahl der zu liefernden Liefergegenstände wird ggf. mit der FX-Wertentwicklung multipliziert.

7. Capped Bonus-Zertifikate pro

Ein Barriere-Ereignis gilt als eingetreten, wenn der Kurs/Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag unter dem Barriere-Level liegt bzw. diesem entspricht.

- A. Ein Barriere-Ereignis ist nicht eingetreten. Der Wertpapierinhaber erhält den Höchstbetrag.
- B. Ein Barriere-Ereignis ist eingetreten. Der Wertpapierinhaber erhält NICHT mindestens einen Mindestbetrag (= Höchstbetrag).
- (a) bei der Variante "mit Barausgleich": Der Wertpapierinhaber erhält einen Rückzahlungsbetrag.
- (i) Variante "normiert": Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.
- (ii) Variante "mit Bezugsfaktor": Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag.
- Der Rückzahlungsbetrag entspricht in jedem Fall höchstens dem Höchstbetrag.
- (b) bei der Variante "mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung": die Liefergegenstände.

Der jeweils zahlbare Rückzahlungsbetrag bzw. die Anzahl der zu liefernden Liefergegenstände wird ggf. mit der FX-Wertentwicklung multipliziert.

8. Capped Bonus-Zertifikate mit Airbag

Ein Barriere-Ereignis gilt als eingetreten, wenn der Kurs/Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag unter dem Barriere-Level liegt bzw. diesem entspricht.

- A. Ein Barriere-Ereignis ist nicht eingetreten. Der Wertpapierinhaber erhält einen Rückzahlungsbetrag.
- (a) Wenn der Referenzpreis am finalen Bewertungstag den Basispreis überschreitet bzw. diesem entspricht, so entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit dem

Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis, höchstens aber dem Höchstbetrag; oder

(b) Wenn der Referenzpreis am finalen Bewertungstag den Basispreis unterschreitet bzw. diesem entspricht, so entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nominalbetrag.

In jedem Fall entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestbetrag (= Nominalbetrag).

B. Ein Barriere-Ereignis ist eingetreten. Der Wertpapierinhaber erhält NICHT mindestens den Mindestbetrag, sondern

(a) bei der Variante "mit Barausgleich": einen Rückzahlungsbetrag, der dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem mit dem Airbag-Level multiplizierten Basispreis entspricht.

(b) bei der Variante "mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung": die Liefergegenstände.

Der jeweils zahlbare Rückzahlungsbetrag bzw. die Anzahl der zu liefernden Liefergegenstände wird ggf. mit der FX-Wertentwicklung multipliziert.

c) Zertifikate mit Beobachtungszeitraum

9. Bonus-Zertifikate plus

Ein Barriere-Ereignis gilt als eingetreten, wenn der Kurs/Referenzpreis des Basiswerts mindestens einmal im gesamten Beobachtungszeitraum unter dem Barriere-Level liegt bzw. diesem entspricht.

A. Ein Barriere-Ereignis ist nicht eingetreten. Der Wertpapierinhaber erhält einen Rückzahlungsbetrag.

(a) Variante "normiert": Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.

(b) Variante "mit Bezugsfaktor": Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag.

In jedem Fall entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestbetrag.

B. Ein Barriere-Ereignis ist eingetreten. Der Wertpapierinhaber erhält NICHT mindestens den Mindestbetrag, sondern:

(a) bei der Variante "mit Barausgleich": einen Rückzahlungsbetrag, der wie in Absatz A berechnet wird.

(b) bei der Variante "mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung": die Liefergegenstände.

Der jeweils zahlbare Rückzahlungsbetrag bzw. die Anzahl der zu liefernden Liefergegenstände wird ggf. mit der FX-Wertentwicklung multipliziert.

10. Capped Bonus-Zertifikate plus

Ein Barriere-Ereignis gilt als eingetreten, wenn der Kurs/Referenzpreis des Basiswerts mindestens einmal im gesamten Beobachtungszeitraum unter dem Barriere-Level liegt bzw. diesem entspricht.

A. Ein Barriere-Ereignis ist nicht eingetreten. Der Wertpapierinhaber erhält einen Rückzahlungsbetrag.

(a) Variante "normiert": Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.

(b) Variante "mit Bezugsfaktor": Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag.

In jedem Fall entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestbetrag, höchstens jedoch dem Höchstbetrag.

B. Ein Barriere-Ereignis ist eingetreten. Der Wertpapierinhaber erhält NICHT mindestens den Mindestbetrag, sondern

(a) bei der Variante "mit Barausgleich": einen Rückzahlungsbetrag, der wie in Absatz A berechnet wird und höchstens dem Höchstbetrag entspricht;

(b) bei der Variante "mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung": Der Wertpapierinhaber erhält

(i) wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag größer ist als der Cap oder diesem entspricht: einen Rückzahlungsbetrag in Höhe des Höchstbetrages.

(ii) wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag kleiner ist als der Cap: die Liefergegenstände.

Der jeweils zahlbare Rückzahlungsbetrag bzw. die Anzahl der zu liefernden Liefergegenstände wird ggf. mit der FX-Wertentwicklung multipliziert.

11. Capped Bonus-Zertifikate plus pro

Ein Barriere-Ereignis gilt als eingetreten, wenn der Kurs/Referenzpreis des Basiswerts mindestens einmal im gesamten Beobachtungszeitraum unter dem Barriere-Level liegt bzw. diesem entspricht.

A. Ein Barriere-Ereignis ist nicht eingetreten. Der Wertpapierinhaber erhält einen Rückzahlungsbetrag in Höhe des Höchstbetrags.

B. Ein Barriere-Ereignis ist eingetreten. Der Wertpapierinhaber erhält NICHT mindestens einen Mindestbetrag (= Höchstbetrag).

(a) Variante "mit Barausgleich": Der Wertpapierinhaber erhält einen Rückzahlungsbetrag.

(i) Variante "normiert": Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.

(ii) Variante "mit Bezugsfaktor": Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag.

Der Rückzahlungsbetrag entspricht in jedem Fall höchstens dem Höchstbetrag.

(b) bei der Variante "mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung": Der Wertpapierinhaber erhält

(i) wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag größer ist als der Cap oder diesem entspricht: einen Rückzahlungsbetrag in Höhe des Höchstbetrages.

(ii) wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag kleiner ist als der Cap: die Liefergegenstände.

Der jeweils zahlbare Rückzahlungsbetrag bzw. die Anzahl der zu liefernden Liefergegenstände wird ggf. mit der FX-Wertentwicklung multipliziert.

6.2.3. Preisbildung der Zertifikate

Die folgenden Faktoren haben außerdem Einfluss auf den Kurs eines Zertifikats:

- die Schwankungsbreite (Volatilität) des Basiswerts. Die Volatilität des Basiswerts hat grundsätzlich Einfluss auf den Kurs des Zertifikats. Ein erhöhter Einfluss ist jedoch dann gegeben, wenn sich der Kurs des Basiswerts in unmittelbarer Nähe der relevanten Schwelle bewegt
- sich verändernde Zinssätze am Geldmarkt
- Zinsaufschläge am Kapitalmarkt für Laufzeiten vergleichbar mit der Laufzeit des betreffenden Zertifikats
- Im Fall von Zertifikaten mit Aktien als Basiswert: die Dividendenerwartung bzw. die Dividendenzahlungen während der Laufzeit der Zertifikate

7. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

7.1. Einleitung

Die Emittentin hat, mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung dieses Prospekts, etwaiger Nachträge und/oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen in der Bundesrepublik Deutschland und in den Ländern, in die der Prospekt notifiziert wurde, keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssten.

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten und/oder die Lieferung von Wertpapieren sowie die Verteilung, Veröffentlichung und den Besitz des Prospekts betreffen. Personen, die Zugang zu den Wertpapieren und/oder dem Prospekt erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Die Wertpapiere und der Prospekt dürfen in einer Rechtsordnung nur verbreitet werden, soweit dies in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und soweit der Emittentin diesbezüglich keine Verpflichtungen entstehen. Insbesondere darf der Prospekt von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht genehmigt ist, dies aber erforderlich ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von Wertpapieren dar; sie können daher keinesfalls als eine Empfehlung der Emittentin angesehen werden, Wertpapiere zu kaufen.

7.2. Europäischer Wirtschaftsraum

Unter den folgenden Bedingungen darf ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (der "EWR") erfolgen:

- nach dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts, der von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde oder in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt dass
 - der Basisprospekt durch die Endgültigen Bedingungen, die das prospektpflichtige Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospekt-Verordnung vervollständigt wurde,
 - das prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende im Basisprospekt oder in den Endgültigen Bedingungen angegeben wurde, und
 - die Emittentin deren Verwendung zum Zwecke des prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat,
- jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung sind,
- jederzeit in jedem Mitgliedsstaat an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Mitgliedstaat (die keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung sind), oder
- jederzeit unter anderen in Artikel 1 Absatz 4 der Prospekt-Verordnung vorgesehenen Umständen.

Keines der unter die drei zuletzt genannten Punkte fallenden Angebote darf die Emittentin verpflichten, einen Prospekt gemäß Artikel 6 der Prospekt-Verordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot der Wertpapiere" in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebots-

bedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Wertpapiere zu entscheiden.

7.3. Vereinigtes Königreich

Jeder Käufer der Wertpapiere erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass die Kundgabe einer Aufforderung zur Beteiligung an Anlageaktivitäten (im Sinne von Section 21 des Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**")) bzw. die Veranlassung einer solchen Kundgabe in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf der Wertpapiere nur unter Umständen erfolgen darf, unter denen Section 21(1) des FSMA keine Anwendung auf die Emittentin findet.

Sämtliche Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere, haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des FSMA zu erfolgen.

7.4. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere und Garantien für diese Wertpapiere wurden und werden nicht nach dem U.S.-amerikanischen Securities Act of 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der "**Securities Act**") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten registriert und der Handel mit den Wertpapieren ist nicht nach dem U.S.-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in der jeweils geltenden Fassung (der "**CEA**") von der *Commodity Futures Trading Commission* (die "**CFTC**") genehmigt worden. Es ist und wird niemand als Terminverwalter (*commodity pool operator*) der Emittentin (oder ihrer Rechtsnachfolgerin) nach dem CEA und den Regelungen der CFTC im Rahmen des CEA (die "**CFTC-Regelungen**") registriert, und die Emittentin ist nicht oder wird nicht als Fondsgesellschaft (*investment company*) nach dem U.S.-amerikanischen Investment Company Act of 1940 in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen des Investment Company Act of 1940 erlassenen Regelungen und Vorschriften (der "**Investment Company Act**") registriert. Die Wertpapiere werden auf Grund einer Ausnahme von den Registrierungserfordernissen des Securities Act gemäß Regulation S des Securities Act (Regulation S) angeboten und verkauft; sie können nur im Rahmen einer Offshore-Transaktion ("**offshore transaction**") (wie in der Regulation S definiert) jederzeit an oder für Rechnung oder zugunsten von Personen, bei denen es sich nicht um die folgenden Personen handelt, angeboten, verkauft, weiterverkauft, verpfändet oder auf sonstige Weise übertragen werden:

- A eine U.S.-Person (*U.S. person*) nach der Definition des Begriffs in der *Regulation S* im Rahmen des *Securities Act* (eine "**U.S.-Person nach der Regulation S**") oder im Sinne des CEA, einer CFTC-Regelung oder von im Rahmen des CEA vorgeschlagenen oder erlassenen Leitlinien oder eines im Rahmen des CEA vorgeschlagenen oder erlassenen Beschlusses (zur Klarstellung: als U.S.-Person gilt jede Person, bei der es sich nicht um eine Nicht-U.S.-Person ("*Non-United States person*") nach der Definition des Begriffs in CFTC-Regelung 4.7(a)(1)(iv) handelt; für die Zwecke von Punkt (D) der CFTC-Regelung 4.7(a)(1)(iv) ist hiervon jedoch die Ausnahme für gesondert geeignete Personen (*qualified eligible persons*), bei denen es sich nicht um Nicht-U.S.-Personen handelt, ausgenommen) (eine "**U.S.-Person nach dem CEA**"); oder
- B eine U.S.-Person nach der Definition des Begriffs in Section 7701(a)(30) des *Internal Revenue Code of 1986*, mit Ausnahme von Händlern oder anderen professionellen Treuhändern, die in den Vereinigten Staaten organisiert oder eingetragen sind und in Bezug auf ein Ermessenskonto oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Treuhandkontos) außerhalb der Vereinigten Staaten zu Gunsten oder für Rechnung einer Nicht-U.S.-Person handeln (eine "**U.S.-Person nach dem IRS**")"

Jede Person oder jedes Konto (*account*), bei der/dem es sich um eine U.S.-Person nach der Regulation S, eine U.S.-Person nach dem CEA oder eine U.S.-Person nach dem IRS handelt, wird nachstehend als "**U.S.-Person**" bezeichnet; jede Person oder jedes Konto (*account*), bei der/dem es sich nicht um eine U.S.-Person nach der Definition in diesem Dokument handelt, wird als "**Zulässiger Übertragungsempfänger**" (*Permitted Transferee*) bezeichnet.

Die Wertpapiere dürfen sich zu keiner Zeit im direkten oder indirekten rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum einer Person befinden, bei der es sich nicht um einen Zulässigen Übertragungsempfänger handelt.

MIT DEM KAUF DER WERTPAPIERE DURCH EINEN KÄUFER WIRD VORAUSGESETZT, DASS DIESER SEIN EINVERSTÄNDNIS MIT DEN VORSTEHEND GENANNTEN BESCHRÄNKUNGEN UND MIT DEM VERBOT DES WEITERVERKAUFS ODER EINER SONSTIGEN ÜBERTRAGUNG DER VON IHM GEHALTENEN WERTPAPIERE ERKLÄRT HAT, BZW. WIRD DER KÄUFER DAZU VERPFLICHTET, SEIN EINVERSTÄNDNIS MIT DEN VORSTEHEND GENANNTEN BESCHRÄNKUNGEN UND MIT DEM VERBOT DES WEITERVERKAUFS ODER EINER SONSTIGEN ÜBERTRAGUNG DER VON IHM GEHALTENEN WERTPAPIERE ZU ERKLÄREN; DAVON AUSGENOMMEN SIND WEITERVERKÄUFE UND ÜBERTRAGUNGEN IM RAHMEN VON "OFFSHORE-TRANSAKTIONEN" (WIE IN DER REGULATION S DEFINIERT) AUßERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN AN PERSONEN, BEI DENEN ES SICH UM ZULÄSSIGE ÜBERTRAGUNGSEMPFÄNGER, WIE VORSTEHEND DEFINIERT, HANDELT.

DIE EMITTENTIN, TREUHÄNDER, INVESTMENT-MANAGER, ADMINISTRATOR UND DIE VERWAHRSTELLE (FALLS ZUTREFFEND) ODER DEREN VERBUNDENE UNTERNEHMEN IST NICHT ZUR ANERKENNUNG VON WEITERVERKÄUFEN ODER SONSTIGEN ÜBERTRAGUNGEN DER WERTPAPIERE VERPFLICHTET, WENN DIESE NICHT UNTER EINHALTUNG DIESER BESCHRÄNKUNGEN ERFOLGEN. ÜBERTRAGUNGEN DER WERTPAPIERE AN PERSONEN INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN ODER AN U.S.-PERSONEN (WIE VORSTEHEND DEFINIERT) SIND AB INITIO NICHTIG. DIE EMITTENTIN, DER TREUHÄNDER, INVESTMENT-MANAGER, ADMINISTRATOR UND DIE VERWAHRSTELLE (FALLS ZUTREFFEND) KANN VON PERSONEN INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN ODER U.S.-PERSONEN (WIE VORSTEHEND DEFINIERT) DIE SOFORTIGE ÜBERTRAGUNG DER WERTPAPIERE AN EINEN ZULÄSSIGEN ÜBERTRAGUNGSEMPFÄNGER VERLANGEN. FALLS ZUTREFFEND, KANN DIE EMITTENTIN ODER DER TREUHÄNDER (JEWEILS SOWEIT EINSCHLÄGIG) DIESE WERTPAPIERE ZUDEM VON SOLCHEN PERSONEN ZUR ENTWERTUNG VERBINDLICH EINZIEHEN.

8. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Emissionsbedingungen bestehen aus den allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere (die "**Allgemeinen Bedingungen**"), den produktspezifischen Bedingungen der Wertpapiere (die "**Produktspezifischen Bedingungen**") sowie den Produktdaten (die "**Ausstattungstabelle**") (zusammen die "**Emissionsbedingungen**"). Die Emissionsbedingungen enthalten verschiedene Optionen und Varianten (gekennzeichnet durch eckige Klammern oder Rahmen) oder Auslassungen (gekennzeichnet durch Platzhalter). Die Endgültigen Bedingungen enthalten die vervollständigten Emissionsbedingungen mit den fehlenden Informationen und der Auswahl der entsprechenden Optionen und Varianten.

8.1. Allgemeine Bedingungen

§ 1

FORM, CLEARINGSYSTEM, VERWAHRUNG

1. [Die Wertpapiere (jeweils ein "**Wertpapier**" oder ein "**Zertifikat**") der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") werden durch eine Inhabersammelschuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") verbrieft, die bei der [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg] (das "**Clearingsystem**") hinterlegt ist.]

[Die Wertpapiere (jeweils ein "**Wertpapier**") der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") werden zunächst jeweils durch eine temporäre Inhabersammelschuldverschreibung (die "**Temporäre Globalurkunde**") verbrieft, die nicht früher als 40 Tage und nicht später als 180 Tage nach ihrem Ausgabetag gegen eine permanente Inhabersammelschuldverschreibung (die "**Permanente Globalurkunde**") ausgetauscht wird.

Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden bei der [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg] (das "**Clearingsystem**") hinterlegt. Der Austausch erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Temporäre Globalurkunde verbrieften Wertpapiere vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine U.S.-Personen sind.]

2. Es werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Wertpapieren (die "**Wertpapierinhaber**") auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der [Temporären bzw. Permanenten] Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearingsystems übertragen werden können. Im Effekten giroverkehr sind die Wertpapiere in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
3. Die [Temporäre bzw. Permanente] Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin trägt.

§ 2

ZAHLSTELLE UND BERECHNUNGSSTELLE

1. Die [Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46–50, 60311 Frankfurt am Main] [Société Générale, 29 Boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich] [Société Générale, 7 cours Valmy, 92972 Paris-La Défense, Frankreich] [*andere Bestimmung*], ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere Bank als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch ("**BGB**") und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
4. Die [Société Générale, 29 Boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich] [Société Générale, 7 cours Valmy, 92972 Paris-La Défense, Frankreich] [*andere Bestimmung*], ist die Berechnungsstelle bezüglich der Wertpapiere (die "**Berechnungsstelle**"). Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen oder deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

5. Die Berechnungsstelle ist jederzeit berechtigt, ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
6. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
7. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Wertpapieren zu prüfen.

§ 3 STEUERN

Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur (i) nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist und (ii) vorbehaltlich sämtlicher Einbehalte oder Abzüge nach Maßgabe einer Vereinbarung i.S.d. Section 1471(b) des U.S.-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung (der "**IRC**") oder anderweitig nach *Sections* 1471 bis 1474 des IRC, gemäß im Rahmen dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften oder geschlossenen Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß Abschnitt (*Section*) 871(m) des IRC ("**871(m)-Quellensteuer**").

Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, bei der Bestimmung der Einbehalte oder Abzüge nach Maßgabe des IRC in Bezug auf die Beträge, die auf die Wertpapiere zu zahlen sind, ein Äquivalent zu Dividenden im Sinne von Section 871(m) des IRC (ein "**Dividendenäquivalent**") zu dem höchsten für solche Zahlungen anwendbaren Satz einzubehalten oder abzuziehen, unabhängig von einer Befreiung von oder einer Verringerung des Einbehalts oder Abzugs, welcher nach geltendem Recht anderweitig möglich ist.

§ 4 STATUS, GARANTIE, BEGRENZTER RÜCKGRIFF (LIMITED RECOURSE)

1. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
2. Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Emissionsbedingungen wird von der Société Générale, Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtung der Garantin aus der Garantie stellt eine direkte, unbedingte, unbesicherte und allgemeine Verpflichtung der Garantin dar, die gegenwärtig und in Zukunft gleichrangig mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und allgemeinen Verpflichtungen der Garantin, einschließlich jener im Hinblick auf Einlagen, ist. Falls die Emittentin aus irgendeinem Grund eine durch sie an die Wertpapierinhaber in Bezug auf ein Wertpapier zahlbare Summe bzw. zahlbaren Betrag (einschließlich etwaiger Agien oder anderer Beträge, gleich welcher Art, oder zusätzlicher Beträge, die unter den Wertpapieren zahlbar werden) nicht zahlt, garantiert die Garantin, dass sie, sobald diese Zahlungen unter einem der

vorgenannten Wertpapiere fällig werden, den von der Emittentin an die Wertpapierinhaber zahlbaren Betrag auf Verlangen an die Wertpapierinhaber zahlen wird, als ob diese Zahlung durch die Emittentin in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen erfolgt wäre.

Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (§ 4 Absatz 5 der Produktspezifischen Bedingungen) ihre Bail-in-Befugnis (§ 4 Absatz 5 der Produktspezifischen Bedingungen) auf vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Garantin ausübt, was zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten und/oder zu einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann entspricht die Zahlung oder Lieferung der Verbindlichkeiten durch die Garantin unter der vorliegenden Garantie den Beträgen, die fällig wären, wenn die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere wäre.

3. Die Emittentin schließt mit der Garantin Sicherungsgeschäfte in Bezug auf die Wertpapiere ab. Das jeweilige Sicherungsgeschäft soll die Höhe der etwaigen geschuldeten Zahlungen unter den Wertpapieren absichern. Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren sind auf die finanziellen Mittel begrenzt, welche die Garantin im Rahmen der Sicherungsgeschäfte bereitstellt. Sofern sich die von der Garantin bereitgestellten finanziellen Mittel aus diesen Sicherungsgeschäften letztlich als unzureichend für eine vollständige Erfüllung der Ansprüche sämtlicher Wertpapierinhaber erweisen, erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber anteilig in Höhe des bei der Emittentin entstehenden Fehlbetrags, und es bestehen keine weiteren Ansprüche der Wertpapierinhaber gegenüber der Emittentin, ungeachtet dessen, ob die Emittentin in der Lage wäre, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren mit anderen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu begleichen (entsprechende Zahlungsverpflichtungen werden als "**Säumige Zahlungen**" bezeichnet); dies gilt jedoch vorbehaltlich des Rechts auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung (Begrenzter Rückgriff).

Die Rechte der Wertpapierinhaber aus der Garantie werden durch den Begrenzten Rückgriff nicht berührt und die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie nicht eingeschränkt; dementsprechend ist jeder Wertpapierinhaber weiterhin berechtigt, gerichtliche oder sonstige Verfahren gegen die Garantin anzustrengen oder anderweitig Ansprüche gegen die Garantin geltend zu machen, um im Rahmen der Garantie geschuldete Verpflichtungen, insbesondere auch in Bezug auf Säumige Zahlungen, durchzusetzen.

§ 5 ERSETZUNG DER EMITTENTIN

1. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere, vorbehaltlich Absatz 2, jede andere Gesellschaft (nachfolgend die "**Neue Emittentin**") ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber alle an ihrer Stelle als Schuldnerin unter den Wertpapieren zu ersetzen. In diesem Fall wird die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren als Schuldnerin übernehmen. Die Übernahme und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Bei einer solchen Übernahme folgt die Neue Emittentin der Emittentin im Recht nach und tritt in jeder Hinsicht an deren Stelle; sie kann alle sich für die Emittentin aus den Wertpapieren ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Emissionsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden. Die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5 der Allgemeinen Bedingungen, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Emissionsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Wertpapieren befreit.

Nach dem Wirksamwerden einer solchen Übernahme gilt jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - b) die Emittentin oder die Garantin sämtliche zu übernehmenden Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren zugunsten der Wertpapierinhaber garantiert;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 der Allgemeinen Bedingungen erneut Anwendung.

§ 6 BEKANNTMACHUNGEN

Soweit diese Emissionsbedingungen Bekanntmachungen gemäß diesem Paragraphen vorsehen, werden diese auf der Internetseite www.warrants.com (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung und im Bundesanzeiger bekannt macht (die "**Nachfolgeseite**")), veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

[Sonstige Veröffentlichungen in Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite www.societegenerale.com (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht.]

§ 7 BEGEBUNG ZUSÄTZLICHER WERTPAPIERE, RÜCKERWERB

1. Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden und ihr Gesamtvolumen erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" bzw. "Zertifikate" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
2. Die Emittentin kann jederzeit Wertpapiere am Markt oder anderweitig erwerben. Wertpapiere, die von oder im Namen der Emittentin erworben wurden, können von der Emittentin gehalten, neu ausgegeben, weiterverkauft oder zur Einziehung an die Zahlstelle ausgehändigt werden.

§ 8 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN, VORLEGUNGSFRISTEN, VERJÄHRUNG

1. Für die Vornahme oder Unterlassung von Maßnahmen jedweder Art im Zusammenhang mit den Wertpapieren haftet die Emittentin nur in den Fällen einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten. Das Gleiche gilt für die Zahlstelle und die Berechnungsstelle.
2. Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 BGB für die Wertpapiere beträgt 10 Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur

Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9

TEILUNWIRKSAMKEIT, KORREKTUREN

1. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber die depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Ausgabe-preises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearingsystem zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Ausgabepreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Ausgabepreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.
2. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz 1 ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen, wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von vier Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über die depotführende Bank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearingsystem gemäß Absatz 1 die Rückzahlung des Ausgabepreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber in der Mitteilung hierauf hinweisen.
3. Als "**Ausgabepreis**" im Sinne der Absätze 1 und 2 gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 1 vorhergehenden Geschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. **[Bei Basiswert Aktie, Index, Edelmetall, Futures-Kontrakt auf Indizes, ETF-Anteil:]****[Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 1 vorhergehenden Geschäftstag eine Marktstörung gemäß § 1 der Produktspezifischen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß Absatz 1 vorhergehende Geschäftstag, an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.]** **[Bei Futures-Kontrakt auf Rohstoffe oder Anleihen:]****[Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 1 vorhergehenden Geschäftstag eine Störung der Maßgeblichen Referenzstelle oder eine Handelsstörung gemäß § 1 der Produktspezifischen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß Absatz 1 vorhergehende Geschäftstag an dem keine Störung der Maßgeblichen Referenzstelle oder eine Handelsstörung vorlag, maßgeblich.]**
4. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

5. Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhabern ungeachtet der Absätze 1 bis 4 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.
6. Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt. Die Emittentin kann jedoch auch in solchen Fällen nach Absätzen 1 bis 4 vorgehen.

§ 10

ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

1. Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, der Emittentin, der Garantin, der Zahlstelle und der Berechnungsstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
3. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in einem derartigen Fall für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

8.2. Produktspezifische Bedingungen

§ 1 DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieser produktspezifischen Emissionsbedingungen (die "**Produktspezifischen Bedingungen**") gelten, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen nach diesen Emissionsbedingungen, die folgenden Begriffsbestimmungen:

Allgemeine Definitionen

[[bei allen Zertifikaten mit Airbag:] Der "**Airbag-Level**" entspricht [*Airbag-Level*] [dem in der Ausstattungstabelle so bezeichneten Wert].]

Der "**anfängliche Bewertungstag**" ist der [*Datum anfänglicher Bewertungstag*] [in der Ausstattungstabelle so bezeichnete Tag].

Der "**Ausgabetag**" ist der [*Datum Ausgabetag*] [in der Ausstattungstabelle so bezeichnete Tag].

Der "**Barriere-Level**" entspricht [*Barriere-Level*] [dem in der Ausstattungstabelle so bezeichneten Wert].

Der "**Basispreis**" entspricht [*Basispreis*] [dem in der Ausstattungstabelle so bezeichneten Wert] [der Best Entry-Level].

[[falls Währung des Basiswerts nicht Emissionswährung:] "**Basiswertwährung**" oder ["USD"] ["*Abkürzung der Basiswertwährung*"] bedeutet [United States Dollar] [*Basiswertwährung*]].

[[bei allen Zertifikaten der Variante "plus":] Der "**Beobachtungszeitraum**" ist [*Beobachtungszeitraum*] [der in der Ausstattungstabelle so bezeichnete Zeitraum].

[[falls Variante "Best Entry " mit Beobachtungstagen:] Ein "**Best Entry-Beobachtungstag**" ist [*Best Entry-Beobachtungstage*] [jeder in der Ausstattungstabelle so bezeichnete Tag].]

[[falls Variante "Best Entry" mit Beobachtungszeitraum:] Der "**Best Entry-Beobachtungszeitraum**" ist [*Best Entry-Beobachtungszeitraum*] [der in der Ausstattungstabelle so bezeichnete Zeitraum].]

[[falls Variante "Best Entry":] Der "**Best Entry-Level**" entspricht dem niedrigsten [an einem Best Entry-Beobachtungstag] [während des Best Entry-Beobachtungszeitraums] festgestellten [Kurs] [Referenzpreis] des Basiswerts.]

[[bei allen Zertifikaten mit Bezugsfaktor:] Der "**Bezugsfaktor**" entspricht [*Bezugsfaktor*] [dem in der Ausstattungstabelle so bezeichneten Wert].]

[[falls Variante "Capped":] Der "**Cap**" entspricht [*Cap*] [dem in der Ausstattungstabelle so bezeichneten Wert].]

"**Emissionswährung**" oder ["EUR"] ["*Abkürzung der Emissionswährung*"] bedeutet [Euro] [*Emissionswährung*].

Der "**Fälligkeitstag**" ist spätestens der fünfte Zahlungsgeschäftstag nach dem finalen Bewertungstag.

Der "**finale Bewertungstag**" ist der [*Datum finaler Bewertungstag*] [in der Ausstattungstabelle so bezeichnete Tag].

[[ggf. bei Zertifikaten mit FX-Wertentwicklung:] [Der "**finale Fixingtag**" ist der dem finalen Bewertungstag [vorangehende] [nachfolgende] [Währungsgeschäftstag] [*andere Bestimmung*].]

[[bei allen Zertifikaten mit FX-Wertentwicklung:] "**FX Final**" entspricht [dem Maßgeblichen Umrechnungskurs am finalen Bewertungstag] [dem Maßgeblichen Umrechnungskurs am finalen Fixingtag] [dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert] [*andere Bestimmung*].

"**FX Initial**" entspricht [dem Maßgeblichen Umrechnungskurs am anfänglichen Bewertungstag] [dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert] [*andere Bestimmung*].

Die "**FX-Wertentwicklung**" entspricht dem Quotienten aus FX Initial und FX Final.]

[[falls Variante "Capped":] Der "**Höchstbetrag**" entspricht [*Höchstbetrag*] [dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert].

[[bei allen Zertifikaten mit FX-Wertentwicklung:] "**Maßgeblicher Umrechnungskurs**" in Bezug auf [einen relevanten Tag ist der Kurs (*closing spot rate*) für EUR 1 in [USD] [*Basiswertwährung*] um 16 Uhr (Ortszeit London) an diesem Tag, wie auf der von WM/Refinitiv betriebenen Bildschirmseite WMRSPOT05 (oder eine Nachfolgeseite) veröffentlicht.

Wird der Maßgebliche Umrechnungskurs an einem relevanten Tag nicht auf der Bildschirmseite WMRSPOT05 oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht, so gilt ein am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelte Kurs für EUR 1,00 in [USD] [*Basiswertwährung*] an diesem Tag um 16.00 Uhr (Ortszeit London) als Maßgeblicher Umrechnungskurs] [*andere Bestimmung*].]

[[bei allen Bonus-Zertifikaten:] Der "**Mindestbetrag**" entspricht [*Mindestbetrag*] [dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert].

[[bei allen Zertifikaten mit Nominalbetrag:] Der "**Nominalbetrag**" je Zertifikat entspricht [*Nominalbetrag*] [dem in der Ausstattungstabelle bezeichneten Betrag].]

[[bei allen Partizipationszertifikaten:] Der "**Partizipationsfaktor**" entspricht [*Partizipationsfaktor*] [dem in der Ausstattungstabelle so bezeichneten Wert].]

[[ggf. bei Zertifikaten mit FX-Wertentwicklung:] "**Währungsgeschäftstag**" ist ein Tag [(außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) in [Frankfurt und New York] geöffnet sind] [*andere Bestimmung*].]

"**Zahlungsgeschäftstag**" ist ein Tag, [an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) sowie das Clearingsystem Zahlungen in der Emissionswährung abwickeln.] [*andere Bestimmung*]

Basiswert Aktie bzw. aktienvertretendes Wertpapier
--

"**Basiswert**" oder "**Aktie**" ist [[*Aktie, Emittent, ISIN*]] die in der Ausstattungstabelle genannte Aktie bzw. das aktienvertretende Wertpapier].

"**Bewertungstag**" ist jeweils der anfängliche Bewertungstag [[falls Variante "Best Entry" mit Beobachtungstagen:], jeder Best Entry-Beobachtungstag] sowie der finale Bewertungstag.

Wenn es an einem Bewertungstag keinen Referenzpreis gibt oder an einem Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der betreffende Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem es wieder einen Referenzpreis gibt und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung ein Bewertungstag um [acht] [*andere Anzahl*] aufeinander folgende Geschäftstage verschoben und gibt es auch an diesem Tag keinen Referenzpreis oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als der betreffende Bewertungstag, und die Berechnungsstelle wird den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag, an dem die Maßgebliche Börse sowie die Maßgebliche Terminbörse während ihrer jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet sind, auch wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse bzw. Maßgeblichen Terminbörse vor dem üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Ein nachbörslicher Handel oder andere Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten bleiben unberücksichtigt.

"**Gesellschaft**" ist [Emittentin der Aktie] [die in der Ausstattungstabelle genannte Emittentin der Aktie] [die in der Ausstattungstabelle genannte Emittentin der jeweiligen Aktie].

"**Kurs des Basiswerts**" ist der an einem Tag an der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte Kurs der Aktie (intra-day) einschließlich des Schlusskurses an diesem Tag.

"**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels (a) der Aktie an der Maßgeblichen Börse oder (b) von auf die Aktie bezogenen Options- oder Terminkontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (falls solche Options- oder Terminkontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden), sofern die Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"**Maßgebliche Börse**" ist [Börse] [die in der Ausstattungstabelle bezeichnete Börse oder das dort bezeichnete Handelssystem].

"**Maßgebliche Terminbörse**" bezeichnet die Börse oder das Handelssystem mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten in Bezug auf die Aktie. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse diejenige Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der Aktie ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf Aktien gehandelt werden, bestimmt die Berechnungsstelle die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und gibt ihre Wahl nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt.

"**Referenzpreis**" oder "**Referenzpreis des Basiswerts**" ist

- [(a) wenn die Maßgebliche Börse die Borsa Italiana ist: der *Prezzo di Riferimento* der Aktie, wie er gemäß den von der Borsa Italiana organisierten und verwalteten Marktvorschriften (Regolamento dei Mercati) bestimmt und von der Borsa Italiana zum Handelsschluss eines Tages veröffentlicht wird, oder
- (b) in allen anderen Fällen: der [an einem Tag an der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte offizielle Schlusskurs der Aktie] [*andere Bestimmung*].

Basiswert Index

"**Basiswert**" oder "**Index**" ist [der von [Indexsponsor] (der "**Indexsponsor**") festgestellte und veröffentlichte [Index, ISIN] [der] in der Ausstattungstabelle genannte Index, der von dem in der Ausstattungstabelle genannten Indexsponsor (der "**Indexsponsor**") festgestellt und veröffentlicht wird].

"**Bewertungstag**" ist jeweils der anfängliche Bewertungstag [[falls Variante "Best Entry" mit Beobachtungstagen:], jeder Best Entry-Beobachtungstag] sowie der finale Bewertungstag.

Wenn es an einem Bewertungstag keinen Referenzpreis gibt oder an einem Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der betreffende Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem es wieder einen Referenzpreis gibt und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung ein Bewertungstag um **[Anzahl]** aufeinander folgende Geschäftstage verschoben und gibt es auch an diesem Tag keinen Referenzpreis oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als der betreffende Bewertungstag, und die Berechnungsstelle wird den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

"Geschäftstag" ist ein Tag, an dem der Indexsponsor üblicherweise den Index berechnet und veröffentlicht.

"Kurs" oder **"Kurs des Basiswerts"** ist der an einem Tag vom Indexsponsor festgestellte und veröffentlichte Kurs des Index (intra-day) einschließlich des Schlusskurses an diesem Tag.

"Marktstörung" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels (a) von auf den Index bezogenen Termin- oder Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse oder (b) von einer oder von mehreren Indexkomponenten an einer Indexkomponenten-Börse (§ 5 Absatz 10), sofern diese Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der Terminbörse oder der Indexkomponenten-Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Börse oder das Handelssystem mit dem größten Handelsvolumen von Termin- oder Optionskontrakten in Bezug auf den Index. Werden an keiner Börse Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index gehandelt, bestimmt die Berechnungsstelle die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und gibt ihre Wahl nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt.

"Referenzpreis" oder **"Referenzpreis des Basiswerts"** ist der **[Schlusskurs:]** vom Indexsponsor an einem Tag festgestellte und veröffentlichte offizielle Schlusskurs des Index **[andere Bestimmung]** **[mit Schlussabrechnungspreis:]** **[DAX, TecDAX:]** für Optionen auf den Index berechnete Eurex-Schlussabrechnungspreis an einem Tag, der auf der Grundlage der Mittagsauktion der im Index enthaltenen Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra), die gegen 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) beginnt, ermittelt und auf der Internetseite der Eurex www.eurexchange.com veröffentlicht wird. **[MDAX:]** für Optionen auf den Index berechnete Eurex-Schlussabrechnungspreis an einem Tag, der auf der Grundlage der Mittagsauktion der im Index enthaltenen Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra), die gegen 13.05 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) beginnt, ermittelt und auf der Internetseite der Eurex www.eurexchange.com veröffentlicht wird **[ATX:]** Eurex-Schlussabrechnungspreis des Index an einem Tag, der auf der Grundlage der im elektronischen Handelssystem der Wiener Börse für die im Index enthaltenen Aktien ermittelten Auktionspreise einer von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten untertägigen Auktion, die gegen 12.00 Uhr (Ortszeit Wien) beginnt, ermittelt und auf der Internetseite der Eurex www.eurexchange.com veröffentlicht wird. **[EURO STOXX 50:]** für Optionen auf den Index berechnete Eurex-Schlussabrechnungspreis an einem Tag, der auf der Grundlage des Durchschnitts aller in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechneten Stand des Index ermittelt und auf der Internetseite der Eurex www.eurexchange.com veröffentlicht wird. **[CAC40:]** für Optionen auf den Index berechnete Schlussabrechnungspreis (EDSP) an einem Tag, der auf der Grundlage des Durchschnitts aller von Euronext in der Zeit von 15.40 Uhr bis 16.00 Uhr (Ortszeit Paris) berechneten Stände des Index ermittelt und auf der Internetseite der

Euronext www.euronext.com veröffentlicht wird.] [IBEX:] für Optionen auf den Index berechnete Schlussabrechnungspreis (*Settlement Price at Expiration*) an einem Tag, der auf der Grundlage des Durchschnitts der minütlich von BME Clearing in der Zeit von 16.15 Uhr bis 16.45 Uhr (Ortszeit Madrid) berechneten Stände des Index ermittelt und auf der Internetseite www.meff.com veröffentlicht wird.] [DJIA, S&P500:] für Optionen auf den Index berechnete Abrechnungspreis (*Settlement Price*) an einem Tag, der auf der Grundlage der Eröffnungskurse am Haupthandelsplatz jedes im Index enthaltenen Wertpapiers ermittelt und auf der Internetseite www.cmegroup.com veröffentlicht wird.] [Nasdaq-100:] für Optionen auf den Index von der Nasdaq Stock Market berechnete Abrechnungspreis (*Settlement Price*) an einem Tag, der auf Grundlage der Eröffnungskurse am Haupthandelsplatz jedes im Index enthaltenen Wertpapiers ermittelt und auf der Internetseite www.cmegroup.com veröffentlicht wird.) [Nikkei:] für den Index berechnete Schlussabrechnungspreis (*Final Settlement Price*), der auf der Grundlage von am auf den letzten Handelstag folgenden Zahlungsgeschäftstag festgestellten speziellen Eröffnungskursen jedes im Index enthaltenen Wertpapiers ermittelt und auf der Internetseite www.jpx.co.jp veröffentlicht wird.] [weitere Indizes] [andere Bestimmung].

Basiswert Edelmetall

"Basiswert" oder "Edelmetall" sind [Gold][Goldbarren oder nicht zugeteiltes Gold gemäß den Regeln der LBMA ("Gold")] [Silber][Silberbarren oder nicht zugeteiltes Silber gemäß den Regeln der LBMA ("Silber")] [Platin][Platinbarren oder -platten oder nicht zugeordnetes Platin gemäß den Regeln des London Platinum and Palladium Market ("Platin")] [Palladium][Palladiumbarren oder nicht zugeteiltes Palladium gemäß den Regeln der des London Platinum and Palladium Market ("Palladium")] [andere Bestimmung].

"Bewertungstag" ist jeweils der anfängliche Bewertungstag [[falls Variante "Best Entry" mit Beobachtungstagen:], jeder Best Entry-Beobachtungstag] sowie der finale Bewertungstag.

Wenn es an einem Bewertungstag keinen Referenzpreis gibt oder an einem Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der betreffende Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem es wieder einen Referenzpreis gibt und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung ein Bewertungstag um [Anzahl] aufeinander folgende Geschäftstage verschoben und gibt es auch an diesem Tag keinen Referenzpreis oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als der betreffende Bewertungstag, und die Berechnungsstelle wird den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

"Geschäftstag" ist ein Tag, an dem [die Maßgebliche Referenzstelle üblicherweise den London [Gold][Silber][Platin][Palladium]-Preis feststellt] [andere Bestimmung].

"Kurs" oder "Kurs des Basiswerts" ist [[jeweils] der an einem Tag im Interbankenmarkt festgestellte und auf [Bloomberg [GOLDS][SILV][PLAT][PALL] Comdty] [Reuters Seite [XAU=][XAG=][XPT=][XPD=]] veröffentlichte Spot Price für eine Feinunze [Gold][Silber][Platin][Palladium]] (intra-day) an diesem Tag.] [andere Bestimmung]

"Marktstörung" bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Edelmetalls am *internationalen Interbankenmarkt* für Edelmetalle, sofern diese Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung an einem Bewertungstag wird nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Maßgeblichen Referenzstelle beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"**Maßgebliche Referenzstelle**" ist [die [[Gold/Silber:] die London Bullion Market Association ("LBMA").] [[Platin/Palladium:] London Metal Exchange ("LME").] [andere Bestimmung]

"**Referenzpreis**" oder "**Referenzpreis des Basiswerts**" ist [[Gold/Silber:] der in USD ausgedrückte, am Vormittag festgestellte London [Gold][Silber]-Preis für eine Feinunze [Gold][Silber] mit Lieferung in London durch ein zu dieser Lieferung befugtes Mitglied der LBMA, der aufgrund einer Vereinbarung mit der LBMA von unabhängigen Dienstleistern berechnet und verwaltet und von der LBMA üblicherweise auf ihrer Internetseite www.lbma.org.uk veröffentlicht wird, die die für den jeweiligen Tag gültigen Preise zeigt.] [[Platin/Palladium:] [der in USD ausgedrückte, am Vormittag festgestellte London [Platin][Palladium]-Preis (oder LBMA [Platin][Palladium]-Preis) für eine Feinunze [Platin][Palladium] mit Lieferung in London durch ein für diese Lieferung befugtes Mitglied des London Platinum and Palladium Market ("LPPM"), der von der LME berechnet und verwaltet und üblicherweise auf ihrer Internetseite www.lme.com veröffentlicht wird, die die für den jeweiligen Tag gültigen Preise zeigt.] [first spot fixing für eine Feinunze (31,1035 g) des Edelmetalls, ausgedrückt in USD als "LBMA [Platinum] [Palladium] Preis" auf [Bildschirmseite] (oder jeder Nachfolgesseite) an jedem relevanten Tag.] [andere Bestimmung]

Basiswert Futures-Kontrakt

"**Basiswert**" oder "**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist der [[Futures-Kontrakt] mit Reuters RIC [Reuters RIC] an der Maßgeblichen Börse] [andere Bestimmung].

Für den Fall, dass bei Fälligkeit des Maßgeblichen Futures-Kontraktes in einen anderen Futures-Kontrakt gerollt werden soll, ist einer der nachstehenden Absätze anwendbar.

[An einem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung des Marktumfeldes jeweils festzusetzenden Geschäftstag innerhalb einer Frist von [Anzahl] Geschäftstagen vor dem letzten Handelstag des jeweils Maßgeblichen Futures-Kontraktes (der "**Futures-Roll-Over-Termin**") verliert dieser als Basiswert der Wertpapiere seine Gültigkeit und wird durch [den][einen der][•] [nächstfälligen][•] Futures-Kontrakt an der Maßgeblichen Börse mit einer Restlaufzeit von [mindestens einem Monat][•] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt für die Bewertung der Wertpapiere heranzuziehen ist (das "**Futures-Roll-Over-Ereignis**"). Die Auswahl des neuen Maßgeblichen Futures-Kontraktes richtet sich vor allem nach der Liquidität an der Maßgeblichen Börse (gemessen an den offenen Positionen (open interest)).

[Am letzten Handelstag des jeweils Maßgeblichen Futures-Kontraktes (der "**Futures-Roll-Over-Termin**") verliert dieser nach der Feststellung des letzten Settlement Price an diesem Tag als Basiswert der Wertpapiere seine Gültigkeit und wird durch [den nächstfälligen][andere Bestimmung] [Futures-Kontrakt] Futures-Kontrakt an der Maßgeblichen Börse ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt (das "**Futures-Roll-Over-Ereignis**").]

[Am Tag vor dem letzten Handelstag des jeweils Maßgeblichen Futures-Kontraktes (der "**Futures-Roll-Over-Termin**") verliert dieser um [Uhrzeit] Uhr (Orszeit London) als Basiswert der Wertpapiere seine Gültigkeit und wird durch [den nächstfälligen][andere Bestimmung] [Futures-Kontrakt] Futures-Kontrakt an der Maßgeblichen Börse ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt (das "**Futures-Roll-Over-Ereignis**").]

[Am Geschäftstag vor dem *positions day* des jeweils Maßgeblichen Futures-Kontraktes, an dem zum ersten Mal offene Futures-Positionen von Marktteilnehmern physisch abgewickelt werden können (der "**Futures-Roll-Over-Termin**"), verliert dieser [nach der Feststellung des letzten Settlement Price an diesem Tag] [um [Uhrzeit] Uhr (Orszeit London)] als Basiswert der Wertpapiere seine Gültigkeit und wird durch [den nächstfälligen][andere Bestimmung] [Futures-Kontrakt] Futures-Kontrakt an der Maßgeblichen Börse ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt (das "**Futures-Roll-Over-Ereignis**").]

"Geschäftstag" ist [ein Tag, an dem die Maßgebliche Börse während ihrer regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, auch wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse vor dem üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Ein nachbörslicher Handel oder andere Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten bleiben unberücksichtigt.] [*andere Bestimmung*]

"Kurs" oder **"Kurs des Basiswerts"** ist der an einem Tag von der Maßgeblichen Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Preis des Maßgeblichen Futures-Kontrakts (intra-day) einschließlich des Abrechnungspreises an diesem Tag.

"Maßgebliche Börse" ist die [*Börse*] oder ihre Nachfolgerin.

Für den Fall, dass der Maßgebliche Futures-Kontrakt nicht mehr an der [*Börse*] gehandelt wird, ist die Maßgebliche Börse die andere Terminbörse, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmt wird. Die Bestimmung einer anderen Maßgeblichen Börse wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

"Referenzpreis" oder **"Referenzpreis des Basiswerts"** ist [der von der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte [*Eröffnungspreis*] [*Abrechnungspreis*] [*anderer Preis*] des Maßgeblichen Futures-Kontrakts, [ausgedrückt als Prozentsatz] [umgerechnet in Dezimalzahlen und ausgedrückt als Prozentsatz] [ausgedrückt in Indexpunkten]] [*andere Bestimmung*].

Futures-Kontrakt auf Rohstoffe oder Anleihen

"Anleihe" [ist [*Anleihe*]] [sind die dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden zulässigen Anleihen (*eligible bonds, cheapest-to-deliver bonds*)].]

"Bewertungstag" ist jeweils der anfängliche Bewertungstag [[falls Variante "Best Entry" mit Beobachtungstagen:]; jeder Best Entry-Beobachtungstag] sowie der finale Bewertungstag.

Wenn an einem Bewertungstag eine Störung der Maßgeblichen Referenzstelle oder eine Handelsstörung hinsichtlich des Maßgeblichen Futures-Kontrakts oder [des Rohstoffs] [der Anleihe] vorliegt, dann wird der betreffende Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem keine Störung der Maßgeblichen Referenzstelle und keine Marktstörung hinsichtlich des Maßgeblichen Futures-Kontrakts oder [des Rohstoffs] [der Anleihe] vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung ein Bewertungstag um [*Anzahl*] aufeinander folgende Geschäftstage verschoben und liegt auch an diesem Tag eine Störung der Maßgeblichen Referenzstelle oder Handelsstörung hinsichtlich des Maßgeblichen Futures-Kontrakts oder [des Rohstoffs] [der Anleihe] vor, dann gilt dieser Tag als der betreffende Bewertungstag, und die Berechnungsstelle wird den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

"Handelsstörung" ist die wesentliche Aussetzung oder wesentliche Einschränkung des Handels mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder mit [dem Rohstoff] [der Anleihe], je nach Fall, an der Maßgeblichen Börse. Für diese Zwecke gilt:

- (a) eine Aussetzung des Handels mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder mit [dem Rohstoff] [der Anleihe], je nach Fall, an jedem Geschäftstag soll nur als wesentlich erachtet werden, wenn:
 - i. der gesamte Handel mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder mit [dem Rohstoff] [der Anleihe], je nach Fall, für den gesamten Geschäftstag ausgesetzt ist; oder
 - ii. der gesamte Handel mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder mit [dem Rohstoff] [der Anleihe], je nach Fall, nach der Eröffnung des Handels an der Maßgeblichen Börse am Geschäftstag ausgesetzt wird, der Handel nicht vor dem

regulär geplanten Handelsschluss mit einem solchen Futures-Kontrakt oder solch [einem Rohstoff] [einer Anleihe], je nach Fall, an einem solchen Geschäftstag wieder aufgenommen wird und eine solche Aussetzung weniger als eine Stunde vor ihrem Beginn angekündigt wird; und

- (b) eine Einschränkung des Handels mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder mit [dem Rohstoff] [der Anleihe], je nach Fall, an jedem Geschäftstag soll nur als wesentlich erachtet werden, wenn die Maßgebliche Börse Grenzen für die Spanne festlegt, innerhalb derer der Preis des Maßgeblichen Futures-Kontrakts oder [des Rohstoffs] [der Anleihe], je nach Fall, schwanken kann und der Schluss- oder Abrechnungspreis des Maßgeblichen Futures-Kontrakts oder [des Rohstoffs] [der Anleihe], je nach Fall, an diesem Tag an der oberen unteren oder unteren Grenze dieser Spanne liegt.

"**Maßgebliche Referenzstelle**" ist die Maßgebliche Börse.

"**Nichterscheinen des Referenzpreises**" ist (a) die dauerhafte Einstellung des Handels mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt an der Maßgeblichen Börse, (b) das Nichterscheinen [des Rohstoffs] [der Anleihe] oder des Handels damit oder (c) das Nichterscheinen oder die dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit des Referenzpreises für den Maßgeblichen Futures-Kontrakt, ungeachtet der Verfügbarkeit der Maßgeblichen Referenzstelle oder des Handelsstatus mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder [dem Rohstoff] [der Anleihe].

"**Rohstoff**" ist [Rohstoff] [der dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt zugrunde liegende Rohstoff] [andere Bestimmung] .]

"**Steuerbezogene Störung**" ist die Erhebung, Änderung oder Abschaffung einer Verbrauchsteuer, einer Abfindungs-, einer Verkaufs-, einer Verwendungs-, einer Mehrwert-, einer Übertragungs-, einer Stempel-, einer Dokumentations-, einer Aufzeichnungs- oder einer ähnlichen Steuer auf [den Rohstoff] [die Anleihe] (mit Ausnahme einer Steuer auf oder gemessen anhand des gesamten Brutto- oder Nettoeinkommens) durch eine Regierung oder Steuerbehörde nach dem Ausgabetag, wenn die direkte Auswirkung einer solchen Erhebung, Änderung oder Abschaffung darin besteht, den Referenzpreis zu erhöhen oder zu senken.

"**Störung der Maßgeblichen Referenzstelle**" ist (a) das Unterlassen der Maßgeblichen Referenzstelle, den Referenzpreis (oder die für die Bestimmung des Referenzpreises erforderlichen Informationen) bekannt zu geben oder zu veröffentlichen; oder (b) die vorübergehende oder dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit der Maßgeblichen Referenzstelle.

"**Wesentliche Änderung des Inhalts**" ist das Auftreten einer wesentlichen Änderung des Inhalts, der Zusammensetzung oder der Verfassung des Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder [des Rohstoffs] [der Anleihe] seit dem Ausgabetag.

"**Wesentliche Änderung der Formel**" ist das Auftreten einer wesentlichen Änderung der Formel für oder der Methode zur Berechnung des Referenzpreises seit dem Ausgabetag.

Futures-Kontrakt auf einen Index

"**Bewertungstag**" ist jeweils der anfängliche Bewertungstag [[falls Variante "Best Entry" mit Beobachtungstagen:]; jeder Best Entry-Beobachtungstag] sowie der finale Bewertungstag.

Wenn an einem Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der betreffende Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung ein Bewertungstag um [Anzahl] aufeinander folgende Geschäftstage verschoben und liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als der betreffende Bewertungstag, und die Berechnungsstelle wird den Referenzpreis des Maßgeblichen Futures-Kontrakts nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

"Handelsstörung" ist jede Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Maßgeblichen Futures-Kontrakts an der Maßgeblichen Börse oder einer anderen Börse, an der der Maßgebliche Futures-Kontrakt gehandelt wird, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Die Entscheidung, ob eine Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist, wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) getroffen. Der Eintritt einer Handelsstörung an einem Bewertungstag ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen.

"Index" ist [*Index*] [der dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt zugrunde liegende Index].

"Marktstörung" bedeutet eine Handelsstörung und/oder eine Störung der Maßgeblichen Referenzstelle und/oder den Eintritt oder die Existenz jeglicher Aussetzung oder die Einschränkung des Handels mit Index Komponenten an jeder maßgeblichen Börse oder jedem maßgeblichen Handelssystem, sofern diese Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung an einem Bewertungstag wird nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen (insbesondere "Limit-up"/"Limit-down"-Regel), die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"Maßgebliche Referenzstelle" ist die Maßgebliche Börse.

"Nichterscheinen des Referenzpreises" ist (a) die dauerhafte Einstellung des Handels mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt an der Maßgeblichen Börse, (b) das Nichterscheinen des Index oder des Handels damit oder (c) das Nichterscheinen oder die dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit des Referenzpreises, ungeachtet der Verfügbarkeit der Maßgeblichen Referenzstelle oder des Handelsstatus mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt.

"Störung der Maßgeblichen Referenzstelle" ist (a) das Unterlassen der Maßgeblichen Referenzstelle, den Referenzpreis (oder die für die Bestimmung des Referenzpreises erforderlichen Informationen) bekannt zu geben oder zu veröffentlichen; oder (b) die vorübergehende oder dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit der Maßgeblichen Referenzstelle.

"Wesentliche Änderung des Inhalts" ist das Auftreten einer wesentlichen Änderung des Inhalts, der Zusammensetzung oder der Verfassung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts seit dem Ausgabetag.

"Wesentliche Änderung der Formel" ist das Auftreten einer wesentlichen Änderung der Formel für oder der Methode zur Berechnung des Referenzpreises seit dem Ausgabetag.

Basiswert Wechselkurs

[[wenn die Basiswährung (die Währung, die zuerst in der Definition des Wechselkurses erscheint) gleich der Emissionswährung ist:] **"Basiswährung"** ist [EUR] *[[Abkürzung Basiswährung]].]*

[[wenn die Basiswährung ungleich der Emissionswährung ist:] **"Basiswährung"** oder ["EUR"] *[[Abkürzung Basiswährung]]* ist [Euro] *[[Basiswährung]].]*

"Basiswert" oder **"Wechselkurs"** ist der [*Basiswährung*]/[*Gegenwährung*]-Wechselkurs.

"Bewertungstag" ist jeweils der anfängliche Bewertungstag *[[falls Variante "Best Entry" mit Beobachtungstagen:]]*, jeder Best Entry-Beobachtungstag sowie der finale Bewertungstag.

[[wenn die Gegenwährung (die Währung, die als zweite in der Definition des Wechselkurses erscheint) gleich der Emissionswährung ist:] **"Gegenwährung"** ist [USD] *[[Abkürzung Gegenwährung]].]*

[[wenn die Gegenwährung ungleich der Emissionswährung ist.] "**Gegenwährung**" oder ["**USD**"]
["[Abkürzung Gegenwährung]"] ist [U.S.-Dollar] [Gegenwährung].]

[im Fall der Veröffentlichung des Basiswerts auf Bloomberg:]

["**Geschäftstag**"] ist ein Tag, an dem Bloomberg L.P. in der Regel einen
[Basiswährung]/[Gegenwährung]-Wechselkurs festlegt.

"**Kurs**" oder "**Kurs des Basiswerts**" ist der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317
BGB) festgestellte [und auf der Bildschirmseite [Bildschirmseite] fortlaufend angezeigte]
[Mittelkurs (das arithmetische Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und
Verkaufspreispaaren)] [Ankaufspreis] [Verkaufspreis] [andere Bestimmung] für den Basiswert.

"**Referenzpreis**" oder "**Referenzpreis des Basiswerts**" ist der von [Bloomberg L.P. an jedem Tag um
14.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellte und kurze Zeit später auf der Internetseite
www.bloomberg.com/markets/currencies/fix-fixings (die "**Bloomberg-Website**") veröffentlichte
[Basiswährung]/[Gegenwährung]-Wechselkurs in [Gegenwährung] [andere Bestimmung] (der
"**Maßgebliche Referenzkurs**").

Wenn der Maßgebliche Referenzkurs nicht mehr auf der Bloomberg-Website veröffentlicht wird
und auf einer anderen Website (der "**Nachfolgeseite**") veröffentlicht wird, ist der Maßgebliche
Referenzkurs der jeweilige Maßgebliche Referenzkurs, wie er auf der Nachfolgeseite
veröffentlicht wird. Die Berechnungsstelle wird die Nachfolgeseite gemäß § 6 der Allgemeinen
Bedingungen bekannt gegeben.

Sollte die Veröffentlichung des Maßgeblichen Referenzkurses dauerhaft eingestellt werden, so
wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) einen anderen
[Basiswährung]/[Gegenwährung]-Kurs als Referenzpreis festlegen und diesen gemäß § 6 der
Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

[Wird der Maßgebliche Referenzkurs an einem Bewertungstag nicht auf der Bloomberg-Website
oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht und hat die Berechnungsstelle keinen anderen
Wechselkurs für [Basiswährung] in [Gegenwährung] als Referenzpreis festgelegt, so gilt der am
International Interbank Spot Market tatsächlich gehandelte Kurs für [Basiswährung] 1,00 in
[Gegenwährung] am betreffenden Bewertungstag gegen 14.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)
wird, als Referenzpreis.] [andere Bestimmung]

[wenn der Basiswert nicht auf Bloomberg veröffentlicht wird und deshalb berechnet werden muss (z.B.
für Basiswert USD/NOK):]

["**Geschäftstag**"] ist ein Tag, an dem Bloomberg L.P. in der Regel einen EUR/[Basiswährung]-
Wechselkurs sowie einen EUR/[Gegenwährung]-Wechselkurs festlegt.

[[EUR ungleich Emissionswährung:] "**EUR**" meint Euro.]]

"**Kurs**" oder "**Kurs des Basiswerts**" ist der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317
BGB) festgestellte [und auf der Bildschirmseite [Bildschirmseite] fortlaufend angezeigte]
[Mittelkurs (das arithmetische Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und
Verkaufspreispaaren)] [Ankaufspreis] [Verkaufspreis] [andere Bestimmung] für den Basiswert.

"**Referenzpreis**" oder "**Referenzpreis des Basiswerts**" ist der [Basiswährung]/[Gegenwährung]-
Wechselkurs angegeben in [Gegenwährung] für [Basiswährung] 1,00 an jedem relevanten Tag,
der dadurch berechnet wird, dass der Maßgebliche EUR/[Gegenwährung]-Kurs ausgedrückt in
[Gegenwährung] für EUR 1,00 durch den Maßgeblichen EUR/[Basiswährung]-Kurs ausgedrückt
in [Basiswährung] für EUR 1,00 geteilt wird.

"**Maßgeblicher EUR/[Gegenwährung]-Kurs**" und "**Maßgeblicher EUR/[Basiswährung]-Kurs**" ist der
jeweilige Wechselkurs in [Basiswährung] und [Gegenwährung] wie er durch Bloomberg L.P. an
jedem Tag um 14.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellt und kurze Zeit später auf der

Internetseite www.bloomberg.com/markets/currencies/fix-fixings (die "**Bloomberg Website**") veröffentlicht wird (jeder ein "**Maßgeblicher Referenzkurs**").

Wenn ein Maßgeblicher Referenzkurs nicht mehr auf der Bloomberg-Website veröffentlicht wird und auf einer anderen Website (der "**Nachfolgesite**") veröffentlicht wird, ist dieser Maßgebliche Referenzkurs der jeweilige Maßgebliche Referenzkurs, wie er auf der Nachfolgesite veröffentlicht wird. Die Berechnungsstelle wird die Nachfolgesite gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.

Sollte die Veröffentlichung eines der Maßgeblichen Referenzkurse dauerhaft eingestellt werden, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) einen anderen Maßgeblichen EUR/[*Gegenwährung*]-Kurs bzw. EUR/[*Basiswährung*]-Kurs als Maßgeblichen Referenzkurs festlegen und diesen gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Sollte einer der Maßgeblichen Referenzkurse an einem Bewertungstag auf der Bloomberg Website oder einer Nachfolgesite nicht veröffentlicht werden und die Berechnungsstelle keinen anderen EUR/[*Gegenwährung*]-Kurs bzw. EUR/[*Basiswährung*]-Kurs als Maßgeblichen Referenzkurs festgelegt haben, so gilt der am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelte Wechselkurs für EUR 1,00 in [*Basiswährung*] bzw. für EUR 1,00 in [*Gegenwährung*] am betreffenden Bewertungstag gegen 14.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) als Maßgeblicher Referenzkurs.] [*andere Bestimmung*]

Basiswert ETF-Anteile

"**Basiswert**" oder "**ETF-Anteil**" ist [ein Anteil an dem [*Bezeichnung Fonds, ISIN*] (der "**Fonds**")] [der in der Ausstattungstabelle genannte ETF-Anteil]. [*andere Bestimmung*]

"**Bewertungstag**" ist jeweils der anfängliche Bewertungstag, [ein Zinsbewertungstag (§ 3),] ein Vorzeitiger Bewertungstag (§ 4) sowie der finale Bewertungstag.

Wenn es an einem Bewertungstag keinen Referenzpreis gibt oder an einem Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der betreffende Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem es wieder einen Referenzpreis gibt und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung ein Bewertungstag um [*Anzahl*] aufeinander folgende Geschäftstage verschoben und gibt es auch an diesem Tag keinen Referenzpreis oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als der betreffende Bewertungstag, und die Berechnungsstelle wird den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.]

"**ETF-Index**" ist [der vom ETF-Indexsponsor festgestellte und veröffentlichte [*Index, ISIN*]] [der] in der Ausstattungstabelle genannte Index, der von dem in der Ausstattungstabelle genannten ETF-Indexsponsor festgestellt und veröffentlicht wird].

"**ETF-Indexsponsor**" ist [ETF-Indexsponsor] [der in der Ausstattungstabelle genannte Sponsor]. [*andere Bestimmung*]

"**Fondsgesellschaft**" ist die im Informationsdokument beschriebene Gesellschaft, die die ETF-Anteile ausgibt.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag, an dem die Maßgebliche Börse während ihrer jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, auch wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse vor dem üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Ein nachbörslicher Handel oder andere Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten bleiben unberücksichtigt.

"**Informationsdokument**" ist der in Bezug auf den ETF-Anteil erstellte Verkaufsprospekt oder sonstige Prospekt oder Informationsmemorandum in der jeweils aktualisierten Fassung.

"**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels (a) des ETF-Anteils an der Maßgeblichen Börse oder (b) von auf den ETF-Anteil bezogenen Options- oder Terminkontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (falls solche Options- oder Terminkontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden), sofern die Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"**Maßgebliche Börse**" ist **[[Börse]]** [die in der Ausstattungstabelle genannte Börse].

"**Maßgebliche Terminbörse**" bezeichnet die Börse oder das Handelssystem mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten in Bezug auf den Fonds. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf den Fonds gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse diejenige Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf Fonds, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem der Fonds seinen Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem der Fonds seinen Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf Fonds gehandelt werden, bestimmt die Berechnungsstelle die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und gibt ihre Wahl nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt.

"**NAV**" ist der für einen Tag berechnete und von der Fondsgesellschaft veröffentlichte Nettoinventarwert des ETF-Anteils wie im Informationsdokument beschrieben.

Der "**Referenzpreis**" oder "**Referenzpreis des Basiswerts**" ist der [an einem Tag an der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte offizielle Schlusskurs des ETF-Anteils.] [*andere Bestimmung*]

Alle Wertpapiere

§ 2 EINLÖSUNG

1. Die Wertpapiere werden, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 der Produktspezifischen Bedingungen, am Fälligkeitstag eingelöst.

Zertifikate mit Barausgleich

Partizipationszertifikate classic (normiert)
Bonus-Zertifikate classic (normiert)
Bonus-Zertifikate plus (normiert)

2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zum Rückzahlungsbetrag (der "**Rückzahlungsbetrag**"). Dieser wird, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3, gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$RB = N \times \frac{\text{Basiswert}_{\text{final}}}{\text{Basispreis}} [\times \text{FX Performance}]$$

wobei

RB = der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat

N = der Nominalbetrag je Zertifikat

Basiswert_{final} = der Referenzpreis am finalen Bewertungstag

Basispreis = der Basispreis

[FX Performance = die FX-Wertentwicklung]

Bonus-Zertifikate classic (mit Bezugsfaktor)
Bonus-Zertifikate plus (mit Bezugsfaktor)

2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zum Rückzahlungsbetrag (der "**Rückzahlungsbetrag**"). Dieser wird, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3, gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$RB = BF \times \text{Basiswert}_{\text{final}} [\times \text{FX Performance}]$$

wobei

RB = der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat

BF = der Bezugsfaktor

Basiswert_{final} = der Referenzpreis am finalen Bewertungstag

[FX Performance = die FX-Wertentwicklung]

Capped Partizipationszertifikate (normiert)
Capped Bonus-Zertifikate (normiert)
Capped Bonus-Zertifikate pro (normiert)
Capped Bonus-Zertifikate plus (normiert)
Capped Bonus-Zertifikate plus pro (normiert)

2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zum Rückzahlungsbetrag (der "**Rückzahlungsbetrag**"). Dieser wird, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3, gemäß der folgenden Formel berechnet, entspricht in jedem Fall aber höchstens dem Höchstbetrag:

$$RB = N \times \frac{\text{Basiswert}_{\text{final}}}{\text{Basispreis}} [\times \text{FX Performance}]$$

wobei

RB = der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat

N = der Nominalbetrag je Zertifikat

Basiswert_{final} = der Referenzpreis am finalen Bewertungstag

Basispreis = der Basispreis

[FX Performance = die FX-Wertentwicklung]

Capped Bonus-Zertifikate (mit Bezugsfaktor)
Capped Bonus-Zertifikate pro (mit Bezugsfaktor)
Capped Bonus-Zertifikate plus (mit Bezugsfaktor)
Capped Bonus-Zertifikate plus pro (mit Bezugsfaktor)

2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zum Rückzahlungsbetrag (der "**Rückzahlungsbetrag**"). Dieser wird, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3, gemäß der folgenden Formel berechnet, entspricht in jedem Fall aber höchstens dem Höchstbetrag:

$$RB = BF \times \text{Basiswert}_{\text{final}} [\times \text{FX Performance}]$$

wobei

RB = der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat

BF = der Bezugsfaktor

Basiswert_{final} = der Referenzpreis am finalen Bewertungstag

[FX Performance = die FX-Wertentwicklung]

Partizipationszertifikate mit Airbag (normiert)

2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zum Rückzahlungsbetrag (der "**Rückzahlungsbetrag**"). Dieser wird, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3, gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$RB = N \times \frac{\text{Basiswert}_{\text{final}}}{\text{Airbag-Level} \times \text{BP}} [\times \text{FX Performance}]$$

wobei

RB = der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat

N = der Nominalbetrag je Zertifikat

Basiswert_{final} = der Referenzpreis am finalen Bewertungstag

Airbag-Level = der Airbag-Level

BP = der Basispreis

[FX Performance = die FX-Wertentwicklung]

Capped Partizipationszertifikate mit Airbag
(normiert)

Capped Bonus-Zertifikate mit Airbag (normiert)

2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zum Rückzahlungsbetrag (der "**Rückzahlungsbetrag**"). Dieser wird, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3, gemäß der folgenden Formel berechnet, entspricht in jedem Fall aber höchstens dem Höchstbetrag:

$$RB = N \times \frac{\text{Basiswert}_{\text{final}}}{\text{Airbag-Level} \times \text{Basispreis}} [\times \text{FX Performance}]$$

wobei

RB = der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat

N = der Nominalbetrag je Zertifikat

Basiswert_{final} = der Referenzpreis am finalen Bewertungstag

Airbag-Level = der Airbag-Level

Basispreis = der Basispreis

[FX Performance = die FX-Wertentwicklung]

Zertifikate mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung

mit Lieferung von Aktien (Basiswert Aktie)

- Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3, durch Lieferung einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl von Liefergegenständen in am Fälligkeitstag an der Maßgeblichen Börse börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung.

Das "**Bezugsverhältnis**" [wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert] [entspricht dem Quotienten aus Nominalbetrag und Referenzpreis der Aktie am anfänglichen Bewertungstag [, der mit dem Airbag-Level multipliziert wird].] [entspricht dem Quotienten aus Nominalbetrag und Basispreis [, der mit dem Airbag-Level multipliziert wird]. [Das Bezugsverhältnis wird mit der FX-Performance multipliziert.] [*andere Bestimmung*]

"**Liefergegenstände**" sind die Aktien.

Sollte die Lieferung der Liefergegenstände am Fälligkeitstag für die Emittentin aus wirtschaftlichen, tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung der Liefergegenstände einen (ggf. auf den nächsten [EUR][*Emissionswährung*] 0,01 kaufmännisch auf- oder abgerundeten) Betrag je Zertifikat zu bezahlen, der dem [in [EUR][*Emissionswährung*] umgerechneten und] mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht.

Bruchteile von Liefergegenständen werden nicht geliefert. Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern gegebenenfalls je Zertifikat statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils einen Betrag zahlen (der "**Spitzenausgleichsbetrag**"), der von der Emittentin mittels Multiplikation des Bruchteils mit dem [in [EUR][*Emissionswährung*] umgerechneten] Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag ermittelt (und ggf. auf den nächsten [EUR][*Emissionswährung*] 0,01 kaufmännisch auf- oder abgerundet) wird. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung von Liefergegenständen ist ausgeschlossen.

mit Lieferung von Indexzertifikaten, ETPs oder sonstigen Wertpapieren (Basiswert Index, Edelmetall und Futures-Kontrakt)

- Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3., durch Lieferung von einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl von Liefergegenständen in am Fälligkeitstag lieferbarer Form und Ausstattung.

[Das "**Bezugsverhältnis**" wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert.] [Das "**Bezugsverhältnis**" wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht [*Verhältnis*] [, d.h. ein Zertifikat bezieht sich – ebenso wie der ggf. zu liefernde Liefergegenstand – auf [•] des Referenzpreises des Basiswerts]. [Das Bezugsverhältnis wird mit der FX-Performance multipliziert.]]

"**Liefergegenstände**" sind [[Unlimited-Indexzertifikate der [*Emittentin der Unlimited-Indexzertifikate*] bezogen auf den [*Index*] (ISIN [*ISIN*))] [*zu liefernde Indexzertifikate*] [*zu liefernde ETPs*][*zu liefernde Wertpapiere*].

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands am Fälligkeitstag für die Emittentin aus wirtschaftlichen, tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung der Liefergegenstände einen (ggf. auf den nächsten [EUR][*Emissionswährung*] 0,01 kaufmännisch auf- oder abgerundeten) Betrag je Zertifikat zu bezahlen, der dem [in [EUR] [*Basiswertwährung*] ausgedrückten [,][und]] [in [EUR][*Emissionswährung*] umgerechneten und] mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht.][*andere Bestimmung*].

Bruchteile von Liefergegenständen werden nicht geliefert. Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern gegebenenfalls je Zertifikat statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils einen Betrag zahlen (der "**Spitzenausgleichsbetrag**"), der von der Emittentin mittels Multiplikation des Bruchteils mit dem [in [EUR][*Emissionswährung*] umgerechneten] Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag ermittelt (und ggf. auf den nächsten [EUR][*Emissionswährung*] 0,01 kaufmännisch auf- oder abgerundet) wird. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung von Liefergegenständen ist ausgeschlossen.

mit Lieferung von ETFs oder Fondsanteilen
(Basiswert Index)

2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3, durch Lieferung einer bestimmten Anzahl von Liefergegenständen in am Fälligkeitstag [börsenmäßig] lieferbarer Form und Ausstattung.

"**Liefergegenstand**" ist ein Anteil an dem [*ETF/Fonds*] [der "**ETF**"), ein Teilfonds der [*Gesellschaft*]] (der "**Fonds**") (der "**Fondsanteil**").

Die Anzahl der Liefergegenstände wird gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$A = [\text{BF}][\text{N}] \times \frac{\text{Index}_{\text{final}}}{[\text{Airbag-Level} \times][\text{ETF}][\text{NAV}]_{\text{final}} [\times \text{Basispreis}]} [\times \text{FX Performance}]$$

wobei

A = die Anzahl der je Zertifikat zu liefernden Liefergegenstände

[BF][N] = der [Bezugsfaktor] [Nominalbetrag je Zertifikat]

[Airbag-Level] = der Airbag-Level]

Index_{final} = der in [*Währung*] ausgedrückte Referenzpreis am finalen Bewertungstag[, wobei 1 Indexpunkt [*Währung*][1,00] entspricht]

[Basispreis] = der Basispreis]

[ETF][NAV]_{final} = [der Schlusskurs des ETF-Anteils am finalen Bewertungstag] [der für den finalen Bewertungstag berechnete und auf der Internetseite des Fonds [*Website*] veröffentlichte Nettoinventarwert des Fondsanteils][*andere Bestimmung*]

[FX Performance] = die FX-Wertentwicklung]

Sollte die Lieferung der Liefergegenstände am Fälligkeitstag für die Emittentin aus wirtschaftlichen, tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung der Liefergegenstände einen (ggf. auf den nächsten [EUR] [*Emissionswährung*] 0,01 kaufmännisch auf- oder abgerundeten) Betrag je Zertifikat zu bezahlen, der dem [in [EUR] [*Emissionswährung*] umgerechneten und] mit [der Anzahl der zu liefernden Liefergegenstände multiplizierten [ETF][NAV]_{final}][dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag] entspricht.

[Das "**Bezugsverhältnis**" [wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert.] [entspricht dem Quotienten aus Nominalbetrag dividiert durch den Referenzpreis am anfänglichen Bewertungstag.] [entspricht dem Quotienten aus Nominalbetrag dividiert durch den Basispreis.] [Das Bezugsverhältnis wird mit der FX-Performance multipliziert.]]

Bruchteile von Liefergegenständen werden nicht geliefert. Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern je Zertifikat statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils des Liefergegenstands einen

Betrag zahlen (der "**Spitzenausgleichsbetrag**"), der von der Emittentin mittels Multiplikation des Bruchteils mit dem [in [EUR][Emissionswährung] umgerechneten] [ETF][NAV]_{final} ermittelt (und ggf. auf den nächsten [EUR][Emissionswährung] 0,01 kaufmännisch auf- oder abgerundet) wird. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung von Liefergegenständen ist ausgeschlossen.

Nichteintreten des Barriere-Ereignisses

Partizipationszertifikate classic (normiert)
mit Barausgleich

3. Wenn der Referenzpreis am finalen Bewertungstag den Barriere-Level überschreitet [oder diesem entspricht], so wird der Rückzahlungsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$RB = N \times \left(100\% + PF \times \left(\frac{\text{Basiswert}_{\text{final}}}{\text{Basispreis}} - 100\% \right) \right) [\times \text{FX Performance}]$$

wobei

RB = der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat

N = der Nominalbetrag je Zertifikat

PF = der Partizipationsfaktor

Basiswert_{final} = Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag

Basispreis = der Basispreis

[FX Performance = die FX-Wertentwicklung]

Capped Partizipationszertifikate (normiert)
mit Barausgleich

3. Wenn der Referenzpreis am finalen Bewertungstag den Barriere-Level überschreitet [oder diesem entspricht], so wird der Rückzahlungsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$RB = N \times \left(100\% + PF \times \left(\frac{\text{Basiswert}_{\text{final}}}{\text{Basispreis}} - 100\% \right) \right) [\times \text{FX Performance}]$$

wobei

RB = der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat

N = der Nominalbetrag je Zertifikat

PF = der Partizipationsfaktor

Basiswert_{final} = Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag

Basispreis = der Basispreis

[FX Performance = die FX-Wertentwicklung]

Überschreitet der Referenzpreis am finalen Bewertungstag allerdings den Cap [oder entspricht diesem], so entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

Partizipationszertifikate mit Airbag (normiert)
mit Barausgleich

3. Wenn der Referenzpreis am finalen Bewertungstag den Basispreis überschreitet [oder diesem entspricht], so wird der Rückzahlungsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$RB = N \times \left(100\% + PF \times \left(\frac{\text{Basiswert}_{\text{final}}}{\text{Basispreis}} - 100\% \right) \right) [\times \text{FX Performance}]$$

wobei

RB = der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat

N = der Nominalbetrag je Zertifikat

PF = der Partizipationsfaktor

Basiswert_{final} = Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag

Basispreis = der Basispreis

[FX Performance = die FX-Wertentwicklung]

Wenn der Referenzpreis am finalen Bewertungstag den Basispreis unterschreitet [oder diesem entspricht] und den Barriere-Level überschreitet, so entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nominalbetrag.

Capped Partizipationszertifikate mit Airbag (normiert)
mit Barausgleich

3. Wenn der Referenzpreis am finalen Bewertungstag den Cap überschreitet [oder diesem entspricht], so wird der Rückzahlungsbetrag gemäß der folgenden Formel berechnet, entspricht hierbei aber höchstens dem Höchstbetrag:

$$RB = N \times \left(100\% + PF \times \left[\frac{\text{Basiswert}_{\text{final}}}{\text{Basispreis}} - 100\% \right] \right) [\times \text{FX Performance}]$$

wobei

RB = der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat

N = der Nominalbetrag je Zertifikat

PF = der Partizipationsfaktor

Basiswert_{final} = Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag

Basispreis = der Basispreis

[FX Performance = die FX-Wertentwicklung]

Wenn der Referenzpreis am finalen Bewertungstag den Cap unterschreitet [oder diesem entspricht] und den Barriere-Level überschreitet, so entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nominalbetrag.

Bonus-Zertifikate classic (normiert)
Bonus-Zertifikate classic (mit Bezugsfaktor)
mit Barausgleich

3. Der Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem Mindestbetrag, wenn am finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Barriere-Level überschreitet [oder diesem entspricht].

Bonus-Zertifikate classic (normiert)
mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung

3. Die Wertpapierinhaber erhalten je Zertifikat anstelle der Lieferung von Liefergegenständen gemäß Absatz 2 einen Rückzahlungsbetrag (der "**Rückzahlungsbetrag**"), wenn am finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Barriere-Level überschreitet [oder diesem entspricht]. Der Rückzahlungsbetrag wird gemäß der folgenden Formel berechnet, entspricht hierbei aber mindestens dem Mindestbetrag:

$$RB = N \times \frac{\text{Basiswert}_{\text{final}}}{\text{Basispreis}} [\times \text{FX Performance}]$$

wobei

RB = der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat

N = der Nominalbetrag je Zertifikat

Basiswert_{final} = Referenzpreis am finalen Bewertungstag

Basispreis = der Basispreis

[FX Performance = die FX-Wertentwicklung]

Bonus-Zertifikate classic (mit Bezugsfaktor)
mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung

3. Die Wertpapierinhaber erhalten je Zertifikat anstelle der Lieferung von Liefergegenständen gemäß Absatz 2 einen Rückzahlungsbetrag (der "**Rückzahlungsbetrag**"), wenn am finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Barriere-Level überschreitet [oder diesem entspricht]. Der Rückzahlungsbetrag wird gemäß der folgenden Formel berechnet, entspricht hierbei aber mindestens dem Mindestbetrag:

$$RB = BF \times \text{Basiswert}_{\text{final}} [\times \text{FX Performance}]$$

wobei

RB = der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat

BF = der Bezugsfaktor

Basiswert_{final} = Referenzpreis am finalen Bewertungstag

[FX Performance = die FX-Wertentwicklung]

Bonus-Zertifikate plus (normiert)
Bonus-Zertifikate plus (mit Bezugsfaktor)
mit Barausgleich

3. Der Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem Mindestbetrag, wenn während des Beobachtungszeitraums der [Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] jederzeit größer ist als der Barriere-Level [oder diesem entspricht].

Der "**Barriere-Level**" entspricht [*Barriere-Level*] [dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert].

Bonus-Zertifikate plus (normiert)
mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung

3. Die Wertpapierinhaber erhalten je Zertifikat anstelle der Lieferung von Liefergegenständen gemäß Absatz 2 einen Rückzahlungsbetrag (der "**Rückzahlungsbetrag**"), wenn während des Beobachtungszeitraums der [Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] jederzeit größer ist als der Barriere-Level [oder diesem entspricht]. Der Rückzahlungsbetrag wird gemäß der folgenden Formel berechnet, entspricht hierbei aber mindestens dem Mindestbetrag:

$$RB = N \times \frac{\text{Basiswert}_{\text{final}}}{\text{Basispreis}} [\times \text{FX Performance}]$$

wobei

RB = der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat

N = der Nominalbetrag je Zertifikat

Basiswert_{final} = Referenzpreis am finalen Bewertungstag

Basispreis = der Basispreis

[FX Performance = die FX-Wertentwicklung]

Bonus-Zertifikate plus (mit Bezugsfaktor)
mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung

3. Die Wertpapierinhaber erhalten je Zertifikat anstelle der Lieferung von Liefergegenständen gemäß Absatz 2 einen Rückzahlungsbetrag (der "**Rückzahlungsbetrag**"), wenn während des Beobachtungszeitraums der [Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] jederzeit größer ist als der Barriere-Level [oder diesem entspricht]. Der Rückzahlungsbetrag wird gemäß der folgenden Formel berechnet, entspricht hierbei aber mindestens dem Mindestbetrag:

$$RB = BF \times \text{Basiswert}_{\text{final}} [\times \text{FX Performance}]$$

wobei

RB = der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat

BF = der Bezugsfaktor

Basiswert_{final} = Referenzpreis am finalen Bewertungstag

[FX Performance = die FX-Wertentwicklung]

Capped Bonus-Zertifikate (normiert)
Capped Bonus-Zertifikate (mit Bezugsfaktor)
mit Barausgleich

3. Der Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem Mindestbetrag, wenn am finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Barriere-Level überschreitet [oder diesem entspricht].

Zur Klarstellung: der Rückzahlungsbetrag darf auch in diesem Fall den Höchstbetrag nicht überschreiten.

Capped Bonus-Zertifikate (normiert)
mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung

3. Die Wertpapierinhaber erhalten je Zertifikat anstelle der Lieferung von Liefergegenständen gemäß Absatz 2 einen Rückzahlungsbetrag (der "**Rückzahlungsbetrag**"), wenn am finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Barriere-Level überschreitet [oder diesem entspricht]. Der Rückzahlungsbetrag wird gemäß der folgenden Formel berechnet, entspricht hierbei aber mindestens dem Mindestbetrag und höchstens dem Höchstbetrag:

$$RB = N \times \frac{\text{Basiswert}_{\text{final}}}{\text{Basispreis}} [\times \text{FX Performance}]$$

wobei

RB = der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat

N = der Nominalbetrag je Zertifikat

Basiswert_{final} = der Referenzpreis am finalen Bewertungstag

Basispreis = der Basispreis

[FX Performance = die FX-Wertentwicklung]

Capped Bonus-Zertifikate (mit Bezugsfaktor)
mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung

3. Die Wertpapierinhaber erhalten je Zertifikat anstelle der Lieferung von Liefergegenständen gemäß Absatz 2 einen Rückzahlungsbetrag (der "**Rückzahlungsbetrag**"), wenn am finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Barriere-Level überschreitet [oder diesem entspricht]. Der Rückzahlungsbetrag wird gemäß der folgenden Formel berechnet, entspricht hierbei aber mindestens dem Mindestbetrag und höchstens dem Höchstbetrag:

$$RB = BF \times \text{Basiswert}_{\text{final}} [\times \text{FX Performance}]$$

wobei

RB = der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat

BF = der Bezugsfaktor

Basiswert_{final} = der Referenzpreis am finalen Bewertungstag

[FX Performance = die FX-Wertentwicklung]

Capped Bonus-Zertifikate plus (normiert)
Capped Bonus-Zertifikate plus (mit Bezugsfaktor)
mit Barausgleich

3. Der Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem Mindestbetrag, wenn während des Beobachtungszeitraums der [Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] jederzeit größer ist als der Barriere-Level [oder diesem entspricht].

Zur Klarstellung: der Rückzahlungsbetrag darf auch in diesem Fall den Höchstbetrag nicht überschreiten.

Capped Bonus-Zertifikate plus (normiert)
mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung

3. Die Wertpapierinhaber erhalten je Zertifikat anstelle der Lieferung von Liefergegenständen gemäß Absatz 2 einen Rückzahlungsbetrag (der "**Rückzahlungsbetrag**"), wenn während des Beobachtungszeitraums der [Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] jederzeit größer ist als der Barriere-Level [oder diesem entspricht]. Der Rückzahlungsbetrag wird gemäß der folgenden Formel berechnet, entspricht hierbei aber mindestens dem Mindestbetrag und höchstens dem Höchstbetrag:

$$RB = N \times \frac{\text{Basiswert}_{\text{final}}}{\text{Basispreis}} [\times \text{FX Performance}]$$

wobei

RB = der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat

N = der Nominalbetrag je Zertifikat

Basiswert_{final} = Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag

Basispreis = der Basispreis

[FX Performance = die FX-Wertentwicklung]

Wenn während des Beobachtungszeitraums der [Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] mindestens einmal kleiner ist als der Barriere-Level [oder diesem entspricht], der Referenzpreis am finalen Bewertungstag jedoch größer ist als der Cap oder diesem entspricht, so erhalten die Wertpapierinhaber einen Rückzahlungsbetrag in Höhe des Höchstbetrages.

Capped Bonus-Zertifikate plus (mit Bezugsfaktor)
mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung

3. Die Wertpapierinhaber erhalten je Zertifikat anstelle der Lieferung von Liefergegenständen gemäß Absatz 2 einen Rückzahlungsbetrag (der "**Rückzahlungsbetrag**"), wenn während des Beobachtungszeitraums der [Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] jederzeit größer ist als der Barriere-Level [oder diesem entspricht]. Der Rückzahlungsbetrag wird gemäß der folgenden Formel berechnet, entspricht hierbei aber mindestens dem Mindestbetrag und höchstens dem Höchstbetrag:

$$RB = BF \times \text{Basiswert}_{\text{final}} [\times \text{FX Performance}]$$

wobei

RB = der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat

BF = der Bezugsfaktor

Basiswert_{final} = Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag

[FX Performance = die FX-Wertentwicklung]

Wenn während des Beobachtungszeitraums der [Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] mindestens einmal kleiner ist als der Barriere-Level [oder diesem entspricht], der Referenzpreis am finalen Bewertungstag jedoch größer ist als der Cap oder diesem entspricht, so erhalten die Wertpapierinhaber einen Rückzahlungsbetrag in Höhe des Höchstbetrages.

Capped Bonus-Zertifikate pro (normiert)
Capped Bonus-Zertifikate pro (mit Bezugsfaktor)
mit Barausgleich

3. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Höchstbetrag, wenn am finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Barriere-Level überschreitet [oder diesem entspricht].

Capped Bonus-Zertifikate pro (normiert)
Capped Bonus-Zertifikate pro (mit Bezugsfaktor)
mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung

3. Die Wertpapierinhaber erhalten je Zertifikat anstelle der Lieferung von Liefergegenständen gemäß Absatz 2 einen Rückzahlungsbetrag (der "**Rückzahlungsbetrag**") in Höhe des Höchstbetrages, wenn am finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Barriere-Level überschreitet [oder diesem entspricht].

Capped Bonus-Zertifikate plus pro (normiert)
Capped Bonus-Zertifikate plus pro (mit Bezugsfaktor)
mit Barausgleich

3. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Höchstbetrag, wenn während des Beobachtungszeitraums der [Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] jederzeit größer ist als der Barriere-Level [oder diesem entspricht].

Capped Bonus-Zertifikate plus pro (normiert)
Capped Bonus-Zertifikate plus pro (mit Bezugsfaktor)
mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung

3. Die Wertpapierinhaber erhalten je Zertifikat anstelle der Lieferung von Liefergegenständen gemäß Absatz 2 einen Rückzahlungsbetrag (der "**Rückzahlungsbetrag**") in Höhe des Höchstbetrages, wenn während des Beobachtungszeitraums der [Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] jederzeit größer ist als der Barriere-Level [oder diesem entspricht].

Wenn während des Beobachtungszeitraums der [Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] mindestens einmal kleiner ist als der Barriere-Level [oder diesem entspricht], der Referenzpreis am finalen Bewertungstag jedoch größer ist als der Cap oder diesem entspricht, so erhalten die Wertpapierinhaber ebenfalls einen Rückzahlungsbetrag in Höhe des Höchstbetrages.

Capped Bonus-Zertifikate mit Airbag (normiert)
mit Barausgleich

3. Der Rückzahlungsbetrag entspricht
- (a) dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag und dem Basispreis, wenn der Referenzpreis am finalen Bewertungstag den Basispreis überschreitet [oder diesem entspricht], höchstens aber den Höchstbetrag, oder
 - (b) dem Nominalbetrag, wenn der Referenzpreis am finalen Bewertungstag den Basispreis unterschreitet [oder diesem entspricht] und den Barriere-Level überschreitet [oder diesem entspricht].

Capped Bonus-Zertifikate mit Airbag (normiert)
mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung

3. Die Wertpapierinhaber erhalten je Zertifikat anstelle der Lieferung von Liefergegenständen gemäß Absatz 2 einen Rückzahlungsbetrag (der "**Rückzahlungsbetrag**") Der Rückzahlungsbetrag entspricht

- (a) dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag und dem Basispreis, wenn der Referenzpreis am finalen Bewertungstag den Basispreis überschreitet [oder diesem entspricht], höchstens aber den Höchstbetrag, oder
- (b) dem Nominalbetrag, wenn der Referenzpreis am finalen Bewertungstag den Basispreis unterschreitet [oder diesem entspricht] und den Barriere-Level überschreitet [oder diesem entspricht].

Basiswert Index
Basiswert Futures-Kontrakte auf Anleihen oder
Indizes

- [4. Für die Berechnungen nach diesen Emissionsbedingungen entspricht jeweils ein [Indexpunkt] [Prozent] [*Basiswertwährung*] 1,00.]

Wertpapiere mit Umrechnung in die Emissionswährung (ohne FX-Wertentwicklung)

- [[4.][5.] [Für die Zwecke der Berechnung des Rückzahlungsbetrages in die Emissionswährung erfolgen Umrechnungen der Basiswertwährung in die Emissionswährung zum Maßgeblichen Umrechnungskurs am finalen Bewertungstag.] [Der Rückzahlungsbetrag wird in die Emissionswährung umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt zum Maßgeblichen Umrechnungskurs.] [Umrechnungen der Basiswertwährung in die Emissionswährung erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs.]

["**Maßgeblicher Umrechnungskurs**" [(non-quanto)][ist ein am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelter Kurs für [*Emissionswährung*] 1,00 in [*Basiswertwährung*] am finalen Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis festgestellt und veröffentlicht wird.] [(quanto)][ist [*Emissionswährung*] 1,00 = [*Basiswertwährung*] 1,00.]] ["**Maßgeblicher Umrechnungskurs**" in Bezug auf einen Bewertungstag ist der Kurs (*closing spot rate*) für EUR 1 in USD um 16 Uhr (Ortszeit London) an diesem Bewertungstag, wie auf der von WM/Refinitiv betriebenen Bildschirmseite WMRSPOT05 (oder eine Nachfolgeseite) veröffentlicht.

Wird der Maßgebliche Umrechnungskurs an einem Bewertungstag nicht auf der Bildschirmseite WMRSPOT05 oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht, so gilt ein am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelte Kurs für EUR 1,00 in USD am betreffenden Bewertungstag um 16.00 Uhr (Ortszeit London) als Maßgeblicher Umrechnungskurs.] [*andere Bestimmung*]

Alle Wertpapiere

§ 3

ORDENTLICHE KÜNDIGUNG DER EMITTENTIN

Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 6 der Produktspezifischen Bedingungen ist die Emittentin nicht berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen.

§ 4

ZAHLUNGEN [, LIEFERUNGEN]

1. Die gemäß den Emissionsbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten [*Emissionswährung*] [0,0001] [0,01] [1,00] [●] auf- oder abgerundet, wobei [*Emissionswährung*] [0,00005] [0,005] [0,5] [●] aufgerundet werden.

Zertifikate mit Barausgleich

2. Die Zahlung sämtlicher gemäß diesen Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge erfolgt an das Clearingsystem oder nach dessen Weisung zur Weiterleitung an die jeweiligen Konteninhaber

bei dem Clearingsystem. Die Zahlung an das Clearingsystem oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3. Falls eine Zahlung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Wertpapierinhabern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

Zertifikate mit Barausgleich und/oder Lieferverpflichtung

2. Die Zahlung sämtlicher gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge bzw. die Lieferung der zu liefernden Liefergegenstände erfolgen an das Clearingsystem oder nach dessen Weisung zur Weiterleitung an die jeweiligen Konteninhaber bei dem Clearingsystem. Die Zahlung bzw. Lieferung an das Clearingsystem oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung bzw. Lieferung von ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

[in Falle von Wertpapieren, die in einer temporären und permanenten Globalurkunde verbrieft werden:][Zahlungen und/oder die Lieferung der Liefergegenstände auf durch die Temporäre Globalurkunde verbrieft Wertpapiere erfolgen nur gegen ordnungsgemäßen Nachweis nach Maßgabe gemäß § 1 Absatz 2 der Allgemeinen Bedingungen.]

3. Falls eine Zahlung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Wertpapierinhabern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

Alle Wertpapiere

4. Weder die Emittentin noch die Garantin sind verpflichtet, zusätzliche Beträge in Bezug auf die Wertpapiere für oder wegen einer Einbehaltung oder eines Abzugs, (i) die/der gemäß einer Vereinbarung, wie in Section 1471(b) des IRC beschrieben oder anderweitig gemäß Sections 1471 bis 1474 des IRC vorgeschrieben, Vorschriften oder Vereinbarungen darunter, offizielle Auslegungen davon oder diesbezüglichen Umsetzungsvorschriften zu einem zwischenstaatlichen Vorgehen diesbezüglich erfolgen oder (ii) der/die aufgrund der Section 871(m) des IRC auferlegt wird/werden, zu zahlen.
5. Ausübung der Bail-in-Befugnis der Maßgeblichen Abwicklungsbehörde (wie jeweils nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Société Générale
 - (a) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Bail-in-Befugnis (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen im Sinne des Artikel L 613-30-3-I-3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (*Code monétaire et financier*) der Garantin ausübt, welche nachrangig zu den Verbindlichkeiten der Garantin sind, die von gesetzlich bevorzugten Ausnahmen gemäß Artikel L 613-30-3-I 1° und 2° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes profitieren und bei denen es sich nicht um Verpflichtungen im Sinne des Artikels L 613-30-3-I-4 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes handelt, und diese Ausübung der Bail-in-Befugnis zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann
 - i. werden die Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer

anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffen worden wären,

- ii. ist die Emittentin berechtigt, anstelle der Zahlung durch die Emittentin die Wertpapierinhaber aufzufordern, die Zahlung der fälligen Beträge aus den Wertpapieren, insgesamt oder teilweise, nach der Herabschreibung und/oder Lieferung von Aktien oder anderer Wertpapiere oder anderer Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person im Anschluss an eine unter dem vorstehenden Abschnitt (i) genannte Umwandlung direkt von der Garantin unter der Garantie für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu verlangen.

Wenn und soweit die Emittentin die Wertpapierinhaber dazu auffordert, die Zahlung und/oder Lieferung direkt von der Garantin unter der Garantie für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu verlangen, so gelten die Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren als erloschen.

"Bail-in-Befugnis" bezeichnet die gemäß Gesetzen, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen, die für die Garantin (oder deren Rechtsnachfolger) in Frankreich anwendbar sind, von Zeit zu Zeit bestehende gesetzliche Befugnis zur Entwertung, Herabschreibung oder Umwandlung, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, solche Gesetze, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften, die im Rahmen einer Richtlinie der Europäischen Union oder einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Investmentfirmen umgesetzt, verabschiedet oder beschlossen wurden und/oder im Rahmen eines französischen Abwicklungssystems unter dem französischen Währungs- und Finanzgesetz, oder anderer geltender Gesetzen oder Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung oder anderweitiger Gesetze und Verordnungen, gemäß denen Verbindlichkeiten einer Bank, eines Bankkonzerns, Kreditinstituts oder Investmentunternehmens oder einer der jeweiligen Tochtergesellschaften herabgeschrieben, entwertet und/oder in Aktien oder andere Wertpapiere oder Verbindlichkeiten des Schuldners oder einer anderen Person umgewandelt werden kann.

Die **"Maßgebliche Abwicklungsbehörde"** ist eine Behörde, die zur Ausübung der Bail-in-Befugnis berechtigt ist.

- (b) Nach Ausübung einer Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Kapitalbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (im Umfang des von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffenen Anteils der Wertpapiere) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert.
- (c) Nachdem die Emittentin von der Ausübung der Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Garantin Kenntnis erhalten hat, benachrichtigt die Emittentin die Wertpapierinhaber nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen (sowie gegebenenfalls andere zu benachrichtigende Parteien). Eine Verzögerung oder Unterlassung der Mitteilung durch die Emittentin beeinträchtigt nicht die oben unter a) beschriebenen Auswirkungen auf die Wertpapiere.
- (d) Die vorstehend unter a) und b) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Kapitalbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Kapital-

betrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

6. Alle Zahlungen unterliegen den anwendbaren Steuer- und sonstigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien und den Regelungen des § 3 der Allgemeinen Bedingungen.

§ 5 ANPASSUNGEN

Basiswert Aktie

1. Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses, wobei jedes einen wesentlichen Einfluss auf die Aktie oder den Kurs der Aktie hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Anpassungsereignis oder ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Anpassungsereignis oder Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf die Aktie oder den Kurs der Aktie hat.
2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
 - (a) einer Ersetzung der Aktie durch eine andere Aktie und/oder einer Barabfindung und/oder einer anderweitigen Kompensation, wie dies im jeweiligen Zusammenhang mit dem maßgeblichen Anpassungsereignis oder Außergewöhnlichen Ereignis vorgesehen ist (eine "**Ersetzung**") und zur Bestimmung einer anderen Börse als der Maßgeblichen Börse,

und/oder
 - (b) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
 - i. die Wirkung eines Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Kurs der Aktie; oder
 - ii. die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert der Aktie; oder
 - iii. etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Ersetzung;und/oder
 - (c) erforderlichen Folgeanpassungen der die Aktie betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Ersetzung Rechnung zu tragen.
3. Die Anpassungen sollen den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie entsprechen (eine "**Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse**").
 - (a) Führt die Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse zur Ersetzung der Aktie durch einen Aktienkorb, ist die Berechnungsstelle berechtigt, nur die Aktie mit der höchsten Marktkapitalisierung am maßgeblichen Stichtag als Ersatzaktie für den Zweck der Wertpapiere zu bestimmen, und die übrigen Aktien des Aktienkorbs am ersten auf den Stichtag folgenden Geschäftstag hypothetisch zum ersten verfügbaren Kurs zu veräußern und den Erlös unmittelbar danach hypothetisch in die Ersatzaktie zu reinvestieren, indem sie eine

geeignete Anpassung an den festgelegten Variablen und Werten oder den zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren vornimmt. Hätte die Bestimmung der Aktie mit der höchsten Marktkapitalisierung eine wirtschaftlich ungeeignete Anpassung zur Folge, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine andere Aktie aus dem Aktienkorb als Ersatzaktie in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Satz auszuwählen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.

- (b) Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse verpflichtet:
- i. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
 - ii. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und dessen Einfluss auf den Kurs der Aktie wirtschaftlich angemessen zu berücksichtigen; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder
 - iii. wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse eine solche Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre; in einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob eine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre. Die Emittentin nimmt Anpassungen in billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor.
- (c) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Terminbörse oder die Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse oder in dem Fall, dass es keine Maßgebliche Terminbörse gibt, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Kurs der Aktie angemessen zu berücksichtigen.
4. In den Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Aktie beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, anschließend auf die Ersatzaktie. Alle dazugehörigen Definitionen gelten als entsprechend geändert.
 5. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
 6. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
 7. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
 8. Ein "**Anpassungsereignis**" liegt vor:
 - (a) bei einer Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie bzw. bei Ankündigung einer solchen Anpassung;

- (b) bei Vornahme einer der folgenden Maßnahmen durch die Emittentin der Aktie (die "**Gesellschaft**"): Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Kapitaleinlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts für Aktionäre, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf die Aktie, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits oder sonstige Teilungen, Zusammenlegungen oder Gattungsänderungen der Aktie;
- (c) bei einer Abspaltung oder Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem anderen Unternehmen aufgenommen wird; oder
- (d) bei Vorliegen eines sonstigen Ereignisses in Bezug auf die Aktie mit verwässernder oder werterhöhender Wirkung auf den theoretischen Wert der Aktie.

9. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:

- (a) bei Einstellung des Handels oder vorzeitiger Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie an der Maßgeblichen Terminbörse oder bei Ankündigung einer solchen Einstellung oder vorzeitigen Abrechnung;
- (b) bei Einstellung der Börsennotierung der Aktie an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aus einem sonstigen Grund oder bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung der Aktie an der Börse mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und dass die Aktie nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung an einer anderen vergleichbaren Börse (einschließlich des Börsensegments, sofern vorhanden) zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
- (c) wenn ein Verfahren eingeleitet oder durchgeführt wird, aufgrund dessen alle Aktien oder wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet oder anderweitig auf staatliche Stellen, Behörden oder öffentliche Einrichtungen übertragen werden oder übertragen werden müssen;
- (d) wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird; oder
- (e) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

Basiswert Index

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses, das einen wesentlichen Einfluss auf den Index oder den Stand des Index hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den Index oder den Stand des Index hat.
2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
 - (a) einer Ersetzung des Index durch einen anderen Index (eine "**Ersetzung**") und/oder zu einer Ersetzung des Indexsponsors durch eine andere, von der Emittentin als geeignet betrachtete Person, Gesellschaft oder Institution als neuer Indexsponsor,

und/oder

- (b) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
 - i. die Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Stand des Index; oder
 - ii. die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert des Index oder
 - iii. etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Ersetzung;und/oder
 - (c) erforderliche Folgeanpassungen der den Index betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Ersetzung Rechnung zu tragen.
3. Die Anpassungen sollen den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen von Options- oder Terminkontrakten auf den Index entsprechen (eine "**Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse**").
- (a) Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse verpflichtet:
 - i. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
 - ii. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und dessen Einfluss auf den Stand des Index wirtschaftlich angemessen zu berücksichtigen; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder
 - iii. wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse eine solche Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre. In einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob eine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre. Die Emittentin nimmt Anpassungen im billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.
 - (b) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse oder die Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse oder in dem Fall, dass es keine Maßgebliche Terminbörse gibt, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Stand des Index angemessen zu berücksichtigen.
4. In den Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahmen auf den Index und/oder den Indexsponsor beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, anschließend auf den neuen Index und/oder den Indexsponsor des neuen Index. Alle dazugehörigen Definitionen gelten als entsprechend geändert.
5. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse wirksam werden bzw. wirksam werden würden.

6. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
7. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
8. Wird der Index nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einer anderen geeigneten Person, Gesellschaft oder Institution als neuem Indexsponsor (der "**Nachfolgeindexsponsor**") berechnet und veröffentlicht, werden die unter diesen Wertpapieren zu zahlenden Beträge auf der Grundlage des vom Nachfolgeindexsponsors berechneten und veröffentlichten Index ermittelt und die in diesen Emissionsbedingungen enthaltenen Bezugnahmen auf den Indexsponsor beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, dann auf den Nachfolgeindexsponsor. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.
9. Nimmt der Indexsponsor an oder nach dem Ausgabetag eine wesentliche Änderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Indexsponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Wertpapiere, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), jeweils eine "**Indexänderung**", ist die Berechnungsstelle zur Berechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Wertes des Index berechtigt. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob eine Indexänderung vorliegt.
10. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:
 - (a) wenn der Index eingestellt oder ersetzt oder der Indexsponsor durch eine andere, von der Emittentin als nicht geeignet betrachtete Person, Gesellschaft oder Institution ersetzt wird;
 - (b) bei Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf den Index bzw. bei Ankündigung einer solchen Anpassung;
 - (c) bei Einstellung des Handels oder bei vorzeitiger Abrechnung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten, sofern es eine solche gibt, auf den Index oder bei Einstellung des Handels in Indexkomponenten an den relevanten Börsen oder Handelssystemen ("**Indexkomponenten-Börse**") bzw. bei Ankündigung einer solchen Einstellung oder einer solchen vorzeitigen Abrechnung;
 - (d) bei Änderung der Währung einer oder mehrerer Indexkomponenten, sofern die Änderung wesentliche Auswirkungen auf den Indexstand hat. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist;
 - (e) wenn der Indexsponsor (i) die Berechnung des Index einstellt und/oder die Veröffentlichung des Indexstands oder der maßgeblichen Daten zur Berechnung des Indexstands wesentlich oder häufig verzögert und die Emittentin nicht in der Lage ist, den Index ohne die Informationen des Indexsponsors zu berechnen, und/oder (ii) wesentliche Änderungen an seinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Index in Verbindung mit den Wertpapieren vornimmt und/oder seine Gebühren für die Nutzung oder Berechnung des Index wesentlich erhöht, so dass es wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist, die Wertpapiere auf diesen Index zu beziehen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist; oder
 - (f) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

Basiswert Edelmetall

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses, das einen wesentlichen Einfluss auf das Edelmetall oder den Preis des Edelmetalls hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen des Außergewöhnlichen Ereignisses auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den Preis des Edelmetalls hat.
2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
 - (a) einer Anpassung der Definition des Referenzpreises;
und/oder
 - (b) der Ersetzung des Edelmetalls durch ein anderes Edelmetall, einen Futures-Kontrakt, einen Korb von Futures-Kontrakten und/oder Bargeld und/oder eine anderweitige Kompensation, jeweils so, wie dies unter Bezugnahme auf das jeweilige Außerordentliche Anpassungsereignis (eine "**Ersetzung**") angegeben ist, und zur Bestimmung einer anderen Einheit als Maßgeblichen Referenzstelle,
und/oder
 - (c) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter den Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
 - i. die Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Kurs des Edelmetalls; oder
 - ii. die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert des Edelmetalls; oder
 - iii. etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Anpassung des Referenzpreises oder einer Ersetzung;
und/oder
 - (d) erforderliche Folgeanpassungen der das Edelmetall betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Anpassung des Referenzpreises oder einer Ersetzung Rechnung zu tragen.
3. Die Anpassungen sollen den Anpassungen entsprechen, die an dem Edelmetall durch die Maßgeblichen Referenzstelle und gegebenenfalls durch andere führende Banken, die auf dem internationalen Interbankenmarkt für Edelmetalle tätig sind vorgenommen wurden (eine "**Anpassung durch die Maßgeblichen Referenzstelle**").
 - (a) Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgeblichen Referenzstelle verpflichtet:
 - i. wenn die Anpassungen durch die Maßgeblichen Referenzstelle zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
 - ii. wenn die Anpassungen durch die Maßgeblichen Referenzstelle den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der

Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und dessen Einfluss auf den Kurs des Edelmetalls wirtschaftlich angemessen zu berücksichtigen; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder

- iii. wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgeblichen Referenzstelle vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Referenzstelle eine solche Anpassung durch die Maßgeblichen Referenzstelle erforderlich wäre; in einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob eine Anpassung durch die Maßgebliche Referenzstelle erforderlich wäre. Die Emittentin nimmt Anpassungen im billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.
 - (b) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Maßgeblichen Referenzstelle nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Kurs des Edelmetalls angemessen zu berücksichtigen.
4. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Referenzstelle vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Referenzstelle wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
 5. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
 6. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
 7. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:
 - (a) eine dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit der Maßgeblichen Referenzstelle;
 - (b) wenn seit dem Ausgabetag bei der zur Berechnung des Preises des Edelmetalls verwendeten Grundlage (z.B. betr. der Menge, Qualität oder Währung) und/oder Methode eine wesentliche Änderung eingetreten ist;
 - (c) bei der Auferlegung, Veränderung oder Aufhebung einer Steuer, die auf das Edelmetall erhoben oder unter Bezugnahme darauf bemessen wird, nach dem Ausgabetag, sofern die unmittelbare Folge dieser Auferlegung, Veränderung oder Aufhebung ein Ansteigen oder Fallen des Preises des Edelmetalls ist; oder
 - (d) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

Basiswert Futures-Kontrakt

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses, das einen wesentlichen Einfluss auf den Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder den Kurs des Maßgeblichen Futures-Kontrakts hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den Maßgeblichen Futures-Kontrakt oder den Kurs des Maßgeblichen Futures-Kontrakts hat.

2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
- (a) einer Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch andere Futures-Kontrakte und/oder einer Barabfindung und/oder einer anderweitigen Kompensation, wie dies im jeweiligen Zusammenhang mit dem maßgeblichen Außergewöhnlichen Ereignis vorgesehen ist (eine "**Ersetzung**") und zur Bestimmung einer anderen Börse als Maßgebliche Börse,
- und/oder
- (b) zu Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter den Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
 - i. die Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Kurs des Maßgeblichen Futures-Kontrakts, oder
 - ii. die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert des Maßgeblichen Futures-Kontrakts, oder
 - iii. etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Ersetzung,
- und/oder
- (c) erforderliche Folgeanpassungen der den Futures-Kontrakt betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Anpassung der Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts Rechnung zu tragen.
3. Die Anpassungen sollen den durch die Maßgebliche Börse vorgenommenen Anpassungen an dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt entsprechen (eine "**Anpassung durch die Börse**").
- (a) Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgebliche Börse verpflichtet:
 - i. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Börse zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
 - ii. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Börse den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Kurs des Maßgeblichen Futures-Kontrakts angemessen zu berücksichtigen; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder
 - iii. wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgebliche Börse vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Börse eine solche Anpassung durch die Maßgebliche Börse erforderlich wäre. In einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob eine Anpassung durch die Maßgebliche Börse erforderlich wäre. Die Emittentin nimmt Anpassungen im billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.
 - (b) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Maßgebliche Börse nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkungen auf den Kurs des Maßgeblichen Futures-Kontrakts angemessen zu berücksichtigen.

4. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Börse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Börse wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
5. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
6. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
7. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:
 - (a) bei einem Nichterscheinen des Referenzpreises;
 - (b) bei einer Wesentlichen Änderung des Inhalts;
 - (c) bei einer Wesentlichen Änderung der Formel;
 - (d) bei einer Störung der Maßgeblichen Referenzstelle;
 - [Futures-Kontrakt auf Rohstoffe oder Anleihen:]
[(e) bei einer Steuerbezogenen Störung;]
 - [(•) bei einer Handelsstörung; oder
 - [(•) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.]

Basiswert Wechselkurs

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses, das einen wesentlichen Einfluss auf den Wechselkurs oder den Referenzpreis hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere, wie es vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses war, im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den Wechselkurs oder den Referenzpreis hat.
2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
 - (a) einer Anpassung der Definition des Wechselkurses bzw. des Referenzpreises,
und/oder
 - (b) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter den Wertpapieren, wobei die Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Wechselkurs bzw. den Referenzpreis berücksichtigt wird;
und/oder
 - (c) erforderliche Folgeanpassungen der den Wechselkurs betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Anpassung des Referenzpreises Rechnung zu tragen.
3. Die Emittentin nimmt Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor.

4. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an den weltweiten Devisenmärkten wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
5. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
6. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
7. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" ist:
 - (a) die Ersetzung einer dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder der Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder eine andere Körperschaft unterhalten, die diese Währung ausgibt;
 - (b) die Verschmelzung einer dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währung; oder
 - (c) jedes andere, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertige Ereignis.

Basiswert ETF-Anteil

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses, das einen wesentlichen Einfluss auf den ETF-Anteil oder den Kurs des ETF-Anteils hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den ETF-Anteil oder den Kurs des ETF-Anteils hat.
2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
 - a) einer Ersetzung des ETF-Anteils durch einen anderen ETF-Anteil und/oder einer Barabfindung und/oder einer anderweitigen Kompensation, wie dies im jeweiligen Zusammenhang mit dem maßgeblichen Anpassungsereignis oder Außergewöhnlichen Ereignis vorgesehen ist (eine "**Ersetzung**") und zur Bestimmung einer anderen Börse als der Maßgeblichen Börse,

und/oder
 - b) einer Ersetzung des Fonds durch einen anderen Fonds (ein "**Ersatzfonds**") [mit Eigenschaften, Anlagezielen und -richtlinien, die denjenigen des Fonds unmittelbar vor Eintritt des Ersetzungsereignisses entsprechen] [, (1) der auf die gleiche Währung lautet wie die ETF-Anteile dieses Fonds, (2) der die gleichen oder ähnliche Eigenschaften und die gleiche oder eine ähnliche Ausstattung aufweist wie dieser Fonds und (3) der ähnliche Anlageziele und -richtlinien verfolgt wie dieser Fonds unmittelbar vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses] (eine "**Fonds Ersetzung**") und zur Bestimmung einer anderen Börse als der Maßgeblichen Börse.

Jede Ersetzung erfolgt auf der Grundlage des Nettoinventarwerts (NAV) zum Geschäftstag unmittelbar vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses, wenn das Außergewöhnliche Ereignis mindestens [**Anzahl**] Geschäftstage vor dem Eintritt angekündigt wurde, und in

allen anderen Fällen auf der Grundlage des Nettoinventarwerts (NAV) zum Geschäftstag unmittelbar nach Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses (der "**Ersetzungswert**"),

und/oder

- c) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
 - i. die Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den [NAV] [Kurs] des ETF-Anteils;
 - ii. die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert des ETF-Anteils;
 - iii. der Ersetzungswert oder ein Teil davon in Verbindung mit einer Ersetzung; oder
 - iv. etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Ersetzung;

und/oder

- d) erforderliche Folgeanpassungen der den Fonds betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Fonds Ersetzung bzw. dem Ersetzungswert Rechnung zu tragen.
3. Die Anpassungen sollen den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen von Options- oder Terminkontrakten auf den ETF-Anteil entsprechen (eine "**Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse**").
- a) Führt die Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse zur Ersetzung des ETF-Anteils durch einen Korb von ETF-Anteile, ist die Emittentin berechtigt, nur den ETF-Anteil mit der höchsten Marktkapitalisierung am maßgeblichen Stichtag als Ersatz-ETF-Anteil für den Zweck der Wertpapiere zu bestimmen und die übrigen ETF-Anteile am ersten auf den Stichtag folgenden Geschäftstag hypothetisch zum ersten verfügbaren Kurs zu veräußern und den Erlös unmittelbar danach hypothetisch in den Ersatz-ETF-Anteile zu reinvestieren, indem sie eine geeignete Anpassung an den festgelegten Variablen und Werten oder den zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren vornimmt. Hat die Bestimmung des ETF-Anteils mit der höchsten Marktkapitalisierung eine wirtschaftlich ungeeignete Anpassung zur Folge, ist die Emittentin berechtigt, einen anderen ETF-Anteil aus dem Korb als Ersatz-ETF-Anteil in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Satz auszuwählen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.
 - b) Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse verpflichtet:
 - i. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist;
 - ii. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere, wie es vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses war, im Wesentlichen zu erhalten und dessen Einfluss auf den Kurs des ETF-Anteils wirtschaftlich angemessen zu berücksichtigen; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder
 - iii. wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse eine

solche Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre; ist die Emittentin nicht verpflichtet, aber berechtigt, eine Anpassung vorzunehmen. In einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob eine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre. Die Emittentin nimmt Anpassungen im billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.

- c) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Terminbörse oder die Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse oder in dem Fall, dass es keine Maßgebliche Terminbörse gibt, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Kurs des ETF-Anteils angemessen zu berücksichtigen.
3. Die Emittentin nimmt Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor.
 4. In den Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahmen auf einen ETF-Anteil oder einen Fonds beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, anschließend auf den Ersatz-ETF-Anteil und den maßgeblichen ETF-Anteil des Ersatzfonds. Alle dazugehörigen Definitionen gelten als entsprechend geändert.
 5. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
 6. Anpassungen sowie der Stichtag werden durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
 7. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
 8. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:
 - a) bei Umsetzung einer Änderung der Satzung oder Vertragsbedingungen des Fonds, wie im Informationsdokument im Einzelnen beschrieben und durch die Fondsgesellschaft vorab bekannt gegeben, die wesentlich ist, einschließlich (jedoch nicht hierauf beschränkt) Änderungen wie beispielsweise (i) einer Änderung des Risikoprofils des ETF-Anteils; (ii) einer Änderung etwaiger mit den ETF-Anteilen verbundenen Stimmrechte; (iii) einer Änderung der Anlageziele des Fonds (einschließlich die Ersetzung des ETF Index); oder (iv) einer Änderung der Währung, auf die die ETF-Anteile lauten, so dass der Nettoinventarwert (NAV) der ETF-Anteile nicht mehr auf dieselbe Währung lautet wie zum Ausgabetag; die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob eine wesentliche Änderung vorliegt;
 - b) bei Verletzung der Anlageziele des Fonds (wie im Informationsdokument definiert), wenn diese Verletzung wesentlicher Art ist. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist;
 - c) wenn Ausgabeaufschläge und/oder Rückgabegebühren, Steuern oder ähnliche Gebühren auferlegt oder erhöht werden, die in Zusammenhang mit einem Erwerb oder einer Rückgabe des ETF-Anteils nach dem Ausgabetag stehen;
 - d) wenn die Fondsgesellschaft aus Gründen, die nicht technischer oder betrieblicher Art sind, an **[Anzahl]** aufeinander folgenden Geschäftstagen keine Berechnung des Nettoinventarwerts (NAV) durchführt;

- e) bei Überprüfung der Aktivitäten des Fonds und/oder der Fondsgesellschaft aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen ähnlichen Grund;
- f) wenn die Zwangsweise Rücknahme der ETF-Anteile des Fonds aus irgendeinem Grund vor dem Fälligkeitstag erfolgt. Die Zwangsweise Rücknahme bezeichnet die Zwangsrücknahme der ETF-Anteile wie im Informationsdokument beschrieben;
- g) wenn die Ausgabe zusätzlicher Anteile des Fonds oder die Rücknahme bestehender ETF-Anteile ausgesetzt wird und diese Aussetzung über **[Anzahl]** aufeinander folgende Geschäftstage andauert;
- h) wenn eine Abwicklung oder Beendigung oder Auflösung des Fonds aus irgendeinem Grund vor dem Fälligkeitstag erfolgt;
- i) bei Ersetzung des Fonds durch einen Nachfolgefonds (der "**Nachfolgevorgang**") infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses, es sei denn, der Nachfolgevorgang hat keine relevanten wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist;
- j) bei Annullierung der Eintragung oder der Zulassung des Fonds und/oder der Fondsgesellschaft durch eine zuständige Behörde oder Stelle;
- k) bei Ersetzung des Fondsmanagements durch den Fonds, es sei denn, bei der maßgeblichen Ersetzung handelt es sich um eine oder mehrere in diesem Bereich namhafte und erfahrene natürliche oder juristische Personen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist;
- l) bei Änderung der auf den Fonds anwendbaren bilanziellen, aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Behandlung, die wirtschaftliche Auswirkungen auf die Emittentin, die mit ihr verbundenen Unternehmen oder eine andere festgelegte Absicherungsgesellschaft haben könnte;
- m) wenn die Emittentin gemäß etwaigen Bilanzierungsregeln oder anderen anwendbaren Vorschriften zur Erstellung ihrer Jahresabschlüsse den Fonds konsolidieren muss;
- n) bei Einstellung der Börsennotierung des Fonds an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aus einem sonstigen Grund oder bei Bekanntwerden der Absicht der Fondsgesellschaft oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung des Fonds an der Börse mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und dass der Fonds nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung an einer anderen vergleichbaren Börse (einschließlich des Börsensegments, sofern vorhanden) zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
- o) wenn ein Verfahren eingeleitet oder durchgeführt wird, aufgrund dessen alle Anteile oder wesentlichen Vermögenswerte des Fonds verstaatlicht oder enteignet oder anderweitig auf staatliche Stellen, Behörden oder öffentliche Einrichtungen übertragen werden oder übertragen werden müssen;
- p) wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für den Fonds anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Fonds gestellt wird;
- q) jede Änderung der Häufigkeit der Berechnung oder der Veröffentlichung des NAV;
- r) bei Ausschüttung von Dividenden oder anderen Erträgen, Fondsteilungen oder sonstigen Teilungen, Zusammenlegungen oder Gattungsänderungen;

- [s) bei Einstellung der Berechnung und Veröffentlichung des ETF-Index durch den ETF-Indexsponsor;]
- [s)][(t)] bei einer Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf den Fonds bzw. bei Ankündigung einer solchen Anpassung; oder
- [t)][(u)] bei Vorliegen eines anderen Ereignisses in Bezug auf den Fonds, das vergleichbare Auswirkungen auf die in diesen Emissionsbedingungen der Wertpapiere aufgeführten Ereignisse hat. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.

Falls einschlägig

- (●) Bei Eintritt eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses in Bezug auf eine Benchmark (die "**Betroffene Benchmark**"), wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt, an oder nach dem Ausgabetag, gilt folgendes:
 - (a) die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) die Benchmark als Nachfolger oder Ersatz der Betroffenen Benchmark, welche von dem Nominierungsgremium formell empfohlen wird (die "**Nachfolge-Benchmark**"); oder
 - (b) wenn keine Nachfolge-Benchmark verfügbar ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) die Benchmark, die üblicherweise bei internationalen [Debt] Capital Markets-Transaktionen zur Bestimmung der Betroffenen Benchmark verwendet wird (die "**Alternative Benchmark**" und zusammen mit der Nachfolge-Benchmark, die "**Neue Benchmark**").

Bestimmt die Berechnungsstelle eine neue Benchmark, wie vorstehend beschrieben, so wird diese neue Benchmark anstelle der Betroffenen Benchmark ab dem von der Emittentin den Wertpapierinhabern mitgeteilten Wirksamkeitsdatum verwendet oder spätestens ab dem unmittelbar folgenden Zeitraum, für den die Benchmark bestimmt werden soll (der "**Bestimmungszeitraum**") und anschließend für alle folgenden Bestimmungszeiträume.

Im Falle einer Neuen Benchmark nimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zusätzlichen Anpassungen an den Bedingungen vor, um der Marktpraxis in Bezug auf die Neue Benchmark zu entsprechen, oder

- (a) soweit erforderlich, um die gestiegenen Kosten der Emittentin, die einem solchen Risiko im Rahmen der Neuen Benchmark ausgesetzt ist, zu berücksichtigen; und/oder
- (b) um, bei mehr als einer Neuen Benchmark, eine Aufteilung des Risikos zwischen den Neuen Benchmarks vorzusehen; und/oder
- (c) um, soweit erforderlich und soweit dies nach den Umständen vernünftigerweise durchführbar ist, wirtschaftliche Nachteile oder Vorteile (je nach Fall) für die Berechnungsstelle infolge der Ersetzung der Benchmark zu verringern oder zu beseitigen.

Dabei gilt:

"**Administrator-/Benchmark-Ereignis**" bezeichnet in Bezug auf eine Benchmark den Eintritt eines Benchmark-Änderungs- oder -Einstellungsereignisses, eines Nichtgenehmigungsereignisses, eines Ablehnungsereignisses oder eines Aussetzungs-/Aufhebungsereignisses, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Benchmark**" bezeichnet einen Referenzwert im Sinne der BMVO oder wenn ein gemäß den Wertpapieren zahlbarer oder lieferbarer Betrag oder der Wert der Wertpapiere ganz oder teilweise durch Bezugnahme auf einen solchen Referenzwert bestimmt wird, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Benchmark-Änderungs- oder -Einstellungsereignis" bezeichnet in Bezug auf die Benchmark, dass eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist oder eintreten wird:

- (a) eine wesentliche Änderung dieser Benchmark;
- (b) die dauerhafte oder unbestimmte Aufhebung oder Einstellung der Bereitstellung dieser Benchmark;
- (c) das Verbot der Verwendung dieser Benchmark durch eine Aufsichtsbehörde oder eine andere öffentliche Stelle.

"BMVO" bezeichnet die EU-Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011).

"Nichtgenehmigungsereignis" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass:

- (a) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit oder Genehmigung in Bezug auf die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark nicht erlangt wurde oder nicht erlangt werden wird;
- (b) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark nicht in ein amtliches Register aufgenommen wurde oder aufgenommen werden wird; oder
- (c) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark auf die Wertpapiere, die Emittentin oder die Benchmark anwendbare gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht erfüllt oder nicht erfüllen wird,

jeweils wie dies nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt. Zur Klarstellung wird festgehalten: Wird die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark gegenwärtig oder künftig nicht in ein amtliches Register aufgenommen, weil ihre/seine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit oder Genehmigung ausgesetzt wird, tritt kein Nichtgenehmigungsereignis ein, sofern zum Zeitpunkt dieser Aussetzung die weitere Bereitstellung und Verwendung der Benchmark in Bezug auf die Wertpapiere während eines solchen Zeitraums der Aussetzung nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erlaubt ist.

"Nominierungsgremium" bezeichnet in Bezug auf die Ersetzung der Betroffenen Benchmark:

- [(a) die Zentralbank für die Währung, auf die sich die Benchmark oder die Screen-Rate (soweit anwendbar) bezieht, oder jede Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht über den Administrator der Benchmark oder der Screen-Rate (soweit anwendbar) zuständig ist; oder
- (b) jede Arbeitsgruppe oder jedes Komitee, die/das von (i) der Zentralbank für die Währung, auf die sich die Benchmark oder die Screen-Rate (soweit anwendbar) bezieht, gesponsert, geleitet oder mit-geleitet wird, (ii) jede Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Beaufsichtigung des Administrators der Benchmark oder der Screen-Rate (soweit anwendbar) zuständig ist, (iii) eine Gruppe der vorstehend genannten Zentralbanken oder anderen Aufsichtsbehörden oder (iv) das Financial Stability Board oder ein Teil davon] [●].

"Ablehnungsereignis" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass die jeweilige zuständige Behörde oder andere zuständige amtliche Stelle einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit, Genehmigung oder Aufnahme in ein amtliches Register, die jeweils in Bezug auf die Wertpapiere, die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt, gegenwärtig oder künftig ablehnt oder zurückweist.

"Aussetzungs-/Aufhebungsereignis" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass:

- (a) die jeweilige zuständige Behörde oder andere zuständige amtliche Stelle einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Entscheidung über die Gleichwertigkeit oder Genehmigung in Bezug auf die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark, die nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt, gegenwärtig oder künftig aussetzt oder aufhebt; oder
- (b) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark gegenwärtig oder künftig aus einem amtlichen Register gestrichen wird, wenn die Einbeziehung in dieses Register nach anwendbarem Recht gegenwärtig oder künftig erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt.
- (c) Zur Klarstellung wird festgehalten: Wird diese Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Entscheidung über die Gleichwertigkeit oder Genehmigung gegenwärtig oder künftig ausgesetzt oder die Einbeziehung in ein amtliches Register gegenwärtig oder künftig aufgehoben, tritt kein Aussetzungs-/Aufhebungsereignis ein, sofern zum Zeitpunkt dieser Aussetzung oder Aufhebung die weitere Bereitstellung und Verwendung der Benchmark in Bezug auf die Wertpapiere während eines solchen Zeitraums der Aussetzung oder Aufhebung nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erlaubt ist.

Zur Klarstellung: Die vorstehende Bestimmung gilt zusätzlich zu und unbeschadet anderer Bedingungen der Wertpapiere. Falls gemäß diesen Bedingungen andere Folgen in Bezug auf ein Ereignis oder den Eintritt eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses anwendbar sein könnten, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welche Bedingungen anzuwenden sind.

Änderungen, die die Emittentin gemäß diesem § 5 [Absatz •] der Produktspezifischen Bedingungen vornimmt, sind von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen baldmöglichst nach deren Feststellung mitzuteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und enthält das Datum, an dem die entsprechenden Anpassungen wirksam werden.

Im Falle des Eintritts eines Administrators/Benchmark-Ereignisses aufgrund der BMVO haben die Bestimmungen dieses § 5 [Absatz •] der Produktspezifischen Bedingungen Vorrang vor anderen Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen, nach denen die Emittentin aufgrund des Auftretens desselben Ereignisses Anpassungen an den Emissionsbedingungen vornehmen kann; die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.

§ 6 AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DER EMITTENTIN

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses (i) kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Wertpapiere vorzeitig kündigen anstatt eine Anpassung vorzunehmen, und (ii) kündigt die Emittentin die Wertpapiere vorzeitig, wenn eine Anpassung nicht ausreichen würde, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses zu erhalten; die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.

Basiswert Aktie

Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem im Falle eines Übernahmeangebots nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen, d. h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder auf andere Weise mehr als 10 % der umlaufenden Aktien der Gesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen.

Basiswert Index

Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem im Falle einer Indexänderung gemäß § 5 Absatz 9 der Produktspezifischen Bedingungen nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen.

Alle Basiswerte

- [2. Wenn die Emittentin und/oder die mit ihr Verbundenen Unternehmen selbst unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage sind (i) Absicherungsgeschäfte abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) die Erlöse aus solchen Absicherungsgeschäften zu realisieren, wiederzuerlangen oder zu transferieren (die "**Absicherungsstörung**"), kann die Emittentin die Wertpapiere nach ihrer Wahl außerordentlich kündigen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob eine Absicherungsstörung vorliegt.]
- [2.] [Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen, wenn (i) aufgrund des Inkrafttretens oder der Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Vorschriften) oder (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder der Änderung der Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich einer Finanzbehörde) (A) es rechtswidrig geworden ist, [Aktien][Indexkomponenten][das Edelmetall][den Maßgeblichen Futures- Kontrakt][eine der dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währungen][den ETF-Anteil] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern, oder (B) der Emittentin im Rahmen der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren wesentlich höhere Kosten entstehen werden (unter anderem aufgrund höherer Steuerverbindlichkeiten, geringerer Steuervorteile oder sonstiger nachteiliger Folgen für die steuerliche Situation der Emittentin) (die "**Gesetzesänderung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob eine Gesetzesänderung vorliegt.]
- [3. Hat die Emittentin aufgrund des Eintretens eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) keine Anpassungen gemäß § 5 [Absatz •] der Produktspezifischen Bedingungen vorgenommen, so ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Kündigung außerordentlich zu kündigen.]
- [3][4]. Eine Kündigung der Wertpapiere wird durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [30] [*andere Anzahl*] Geschäftstagen nach Eintritt des maßgeblichen Ereignisses mitgeteilt (die "**Außerordentliche Kündigungsmitteilung**"). In der Außerordentlichen Kündigungsmitteilung wird ein Geschäftstag bestimmt, an dem die Außerordentliche Kündigung gemäß diesem § 6 der Produktspezifischen Bedingungen wirksam wird (der "**Außerordentliche Kündigungstermin**"). Dieser Außerordentliche Kündigungstermin darf nicht später als [fünf] [*andere Anzahl*] Zahlungsgeschäftstage nach Veröffentlichung der Außerordentlichen Kündigungsmitteilung liegen.
- [4][5]. Werden die Wertpapiere gekündigt, so werden sie zu einem Betrag je Wertpapier eingelöst, der ihrem Marktwert abzüglich etwaiger Aufwendungen entspricht, die der Emittentin aus für die Auflösung von Absicherungsgeschäften erforderlichen Transaktionen entstanden sind (der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**"). Die Berechnungsstelle berechnet den Außerordentlichen Kündigungsbetrag nach ihrem billigen Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen und etwaiger Erlöse der Emittentin und/oder der mit ihr verbundenen Unternehmen (i.S.d. § 271 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (das "**HGB**"), die "**Verbundenen Unternehmen**") aus von ihr nach vernünftigem kaufmännischem Ermessen zu Absicherungszwecken in Bezug auf die Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren getätigten Transaktionen oder Anlagen (die "**Absicherungsgeschäfte**").
- [5][6]. Die Emittentin zahlt den Außerordentlichen Kündigungsbetrag spätestens am [fünften] [*Anzahl*] Zahlungsgeschäftstag nach dem Außerordentlichen Kündigungstermin an die Wertpapierinhaber aus.

8.3. Ausstattungstabelle

Die folgende Ausstattungstabelle enthält die Produktdaten in Bezug auf die Wertpapiere.

Ausstattungstabelle

<i>Angaben zum Basiswert</i>	
[Basiswert]	[•]
[ISIN des Basiswerts]	[•]
[Reuters-Code des Basiswerts]	[•]
[Maßgebliche Börse des Basiswerts]	[•]
[Indexsponsor]	[•]
[ETF-Index]	[•]
[ETF-Indexsponsor]	[•]
<i>[Datums-Angaben]</i>	
[Ausgabetag]	[•]
[Anfänglicher Bewertungstag]	[•]
[Beobachtungszeitraum]	[•]
[Best Entry-Beobachtungstage]	[•]
[Best Entry-Beobachtungszeitraum]	[•]
[Finaler Bewertungstag]	[•]
[Finaler Fixingtag]	[•]
<i>Rückzahlungsparameter</i>	
[Airbag-Level]	[•]
[Barriere-Level]	[•]
[Basispreis]	[•]
[Best Entry-Level]	[•]
[Bezugsfaktor]	[•]
[Bezugsverhältnis]	[•]
[Cap]	[•]
[FX Final]	[•]
[FX Initial]	[•]
[Höchstbetrag]	[•] [multipliziert mit der FX-Wertentwicklung]
[Mindestbetrag]	[•] [multipliziert mit der FX-Wertentwicklung]
[Nominalbetrag [je Zertifikat]]	[•]
[Partizipationsfaktor]	[•]

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN



Société Générale Effekten GmbH

Frankfurt am Main
(Emittentin)

Endgültige Bedingungen

vom *[Datum]*

[zur Begebung von neuen Wertpapieren]

[zur Erhöhung des Emissionsvolumens bereits begebener Wertpapiere]

[zur Fortführung des Angebots]

für

[[Capped] Partizipationszertifikate [classic] [mit Airbag]]

[[Capped] Bonus-Zertifikate [classic] [pro] [mit Airbag]]

[[Capped] Bonus-Zertifikate plus [pro]]

["*[Marketingname]*"]

[bezogen auf [den Kurs von] [Aktien]

[bzw.] [aktienvertretenden Wertpapieren] [Indizes]

[Edelmetalle] [Futures-Kontrakte] [Wechselkurse]]

[*bei Aufstockungen:*][([*Ordinalzahl*] Tranche)

[(ISIN •)]

zum

Basisprospekt

vom 24. August 2021

über

**Strukturierte Bonus-Zertifikate
und Partizipationszertifikate**

unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Société Générale

Paris

(Anbieterin und Garantin)

[In Falle einer geplanten Fortführung des Angebots als Ganzes auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen einfügen:][*Der obengenannte Basisprospekt – bestehend aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. August 2021 über Strukturierte Bonus-Zertifikate und Partizipationszertifikate und dem Registrierungsformular vom 12. November 2020 der Société Générale Effekten GmbH, wie jeweils gegebenenfalls durch Nachträge ergänzt - unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, ist bis einschließlich 24. August 2022 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt über Strukturierte Bonus-Zertifikate und Partizipationszertifikate der Société Générale*

Effekten GmbH zu lesen, der dem Basisprospekt vom 24. August 2021 nachfolgt. Der jeweils aktuelle Basisprospekt über Strukturierte Bonus-Zertifikate und Partizipationszertifikate der Société Générale Effekten GmbH wird auf der Internetseite www.warrants.com (hier unter Legal Documents / Prospectuses) veröffentlicht.]

EINLEITUNG

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 5 der Prospekt-Verordnung abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt vom 24. August 2021 über Strukturierte Bonus-Zertifikate und Partizipationszertifikate (der "Basisprospekt") zu lesen. Der Basisprospekt besteht aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. August 2021 über Strukturierte Bonus-Zertifikate und Partizipationszertifikate (die "Wertpapierbeschreibung") und dem Registrierungsformular vom 12. November 2020 der Société Générale Effekten GmbH sowie den dazugehörigen Nachträgen gebildet. Der Basisprospekt ist in Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche für die Beurteilung der Wertpapiere erforderlichen Angaben zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge gemäß Artikel 21 der Prospekt-Verordnung werden in elektronischer Form auf der Internetseite www.warrants.com (hier unter Legal Documents / Prospectuses bzw. Registration Documents) veröffentlicht. Druckexemplare dieser Dokumente können kostenlos bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, angefordert werden.

Die folgenden Optionen des Basisprospektes sind zu berücksichtigen.

Einschlägige Beschreibung: Im Einzelnen sind die folgenden in der Wertpapierbeschreibung aufgeführten Teile der Beschreibung ("6. Beschreibung der Wertpapiere") anwendbar:

[Einschlägige Option oder Variante einfügen]

Einschlägige Risiken: Im Einzelnen sind die folgenden in der Wertpapierbeschreibung aufgeführten Risikofaktoren ("2. Risikofaktoren") anwendbar:

[Einschlägige Option oder Variante einfügen]

Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

WEITERE INFORMATIONEN

<p>[Wertpapier-Identifikationsnummer(n)]</p>	<p>[Wertpapier-Identifikationsnummer(n)] [Die Wertpapier-Identifikationsnummern (z.B. ISIN [und WKN] [und [•]]) ist der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, zu entnehmen.]</p>
<p>Währung der Wertpapieremission</p>	<p>[Euro ("EUR")] [United States Dollar ("USD")] [<i>anderes einfügen</i>]</p>
<p>Informationen über den Basiswert</p>	<p>Informationen über den den Wertpapieren zugrunde liegenden Basiswert sind im Internet unter [Internetseite] [kostenfrei] verfügbar. [Die Einholung der Informationen ist mit Kosten verbunden.]</p>
<p>Valutatag</p>	<p>[Valutatag]</p>
<p>Angebot und Verkauf</p>	<p>[Bei Neuemission ohne Zeichnungsfrist:] [Die Anbieterin bietet vom [Datum] an [jeweils] [Gesamt-Angebotsvolumen] Wertpapiere zum in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegebenen anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an.] [Die Anbieterin bietet vom [Datum] an Wertpapiere zum Anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an. Die diesen weiteren Informationen angefügte Tabelle enthält das Emissionsvolumen und den Anfänglichen Ausgabepreis der Wertpapiere.]</p> <p>[Bei Neuemission mit Zeichnungsfrist:] [Die Anbieterin bietet [in der vom [Datum] bis zum [Datum] [Uhrzeit] dauernden Zeichnungsfrist] Wertpapiere zum Anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an. Die diesen weiteren Informationen angefügte Tabelle enthält das Emissionsvolumen und den Anfänglichen Ausgabepreis der Wertpapiere.] [Die Anbieterin behält sich vor, die Zeichnungsfrist (i) vorzeitig zu beenden, (ii) die Zeichnungsfrist zu verlängern oder (iii) das Angebot zurückzuziehen.] [Nach Ablauf der Zeichnungsfrist werden die Wertpapiere von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.] [Im Falle eines Angebots der Wertpapiere während einer Zeichnungsfrist, deren Dauer den zugehörigen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen ist, werden die zum Ende der Zeichnungsfrist zu bestimmenden Einzelheiten der Emission (z.B. Emissionsvolumen) von der Emittentin unverzüglich nach Ende der Zeichnungsfrist auf der Internetseite www.warrants.com veröffentlicht. Es kann zudem vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.] [Anleger werden darauf hingewiesen, dass [der Basispreis] [ggf. andere Variablen] von der Berechnungsstelle am anfänglichen Bewertungstag unter normalen Marktbedingungen nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt und unverzüglich nach Ende der Zeichnungsfrist auf der Internetseite www.warrants.com [andere Webseite] veröffentlicht wird.] [andere Bestimmung]</p> <p>[Im Falle der Erhöhung des Emissionsvolumens:] [Die Anbieterin bietet vom [Datum der Aufstockung] weitere [Anzahl] einer Serie zum in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegebenen anfänglichen Verkaufspreis freibleibend</p>

Formular für die Endgültigen Bedingungen
Weitere Informationen

	<p>zum Verkauf an.] [Die Anbieterin bietet vom [Datum der Aufstockung] an weitere Wertpapiere zum Anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an. Die diesen weiteren Informationen angefügte Tabelle enthält das Emissionsvolumen und den Anfänglichen Ausgabepreis der jeweiligen Serie von Wertpapieren.] Die weiteren Wertpapiere bilden mit den mit gleicher Ausstattung begebenen Wertpapieren wirtschaftlich eine Einheit.] [andere Bestimmung einfügen]</p> <p>[[Bei einer Fortführung des Angebots:] Die Anbieterin bietet seit [Datum des ersten öffentlichen Angebotes] die [Anzahl] Wertpapiere öffentlich an und schafft mit Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen die Voraussetzungen für den Beginn einer neuen Angebotsfrist am [Beginn der neuen Angebotsfrist]. [andere Bestimmung]</p> <p>[Der Anleger kann diese Wertpapiere in der Regel zu einem Festpreis erwerben. Im Festpreis sind alle mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin bzw. der Anbieterin enthalten (z.B. Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin).] [andere Bestimmung]</p> <p>[Die Gesamterlöse und die Gesamtkosten [der] [einer Serie von] Wertpapiere[n] sind in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegeben.]</p> <p>[Die maximale Rendite der Wertpapiere ist in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegeben.] [andere Bestimmung] [sofern einschlägig, Beschreibung des Antragsverfahrens]</p>
<p>Land/Länder in denen das Angebot [der [Ordnungszahl] Tranche] stattfindet (Nicht-befreites Angebot)</p>	<p>[Bundesrepublik Deutschland] [,] [und] [Republik Österreich] [und] [Großherzogtum Luxemburg]</p>
<p>Börseneinführung</p>	<p>[im Falle einer erstmaligen oder zusätzlichen Börsennotierung:] [Die Notierung der Wertpapiere im regulierten Markt [Börse(n) und ggf. Segment] [zum [Datum]] [wurde beantragt][wird beantragt].] [Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der [Börse(n) und ggf. Segment] [wurde beantragt] [wird beantragt] [Die Aufnahme der Wertpapiere in die Official List der Börse Luxemburg und die Einführung und Zulassung zum Handel am Euro-MTF-Markt der Börse Luxemburg wird beantragt].] [Es ist nicht vorgesehen die Notierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse zu beantragen.] [andere Bestimmung]</p> <p>[Im Falle der Erhöhung des Emissionsvolumens:] [Die Notierung der weiteren Wertpapiere im regulierten Markt [Börse(n) und ggf. Segment] [zum [Datum]] [wurde beantragt][wird beantragt].] [Es ist nicht vorgesehen, die Notierung bzw. Einbeziehung der weiteren Wertpapiere an einem EWR Handelsplatz] [die Notierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse]] zu beantragen.] [andere Bestimmung]</p> <p>[Im Falle von bereits gehandelten Wertpapieren derselben Gattung (sofern zutreffend, zusätzlich zu den vorherigen Optionen):] [Früher emittierte Wertpapiere derselben Serie werden bereits im regulierten Markt an [Börse(n) und ggf. Segment] notiert.] [Früher emittierte</p>

Formular für die Endgültigen Bedingungen
Weitere Informationen

	Wertpapiere derselben Serie sind bereits in den Freiverkehr der [Börse(n) und ggf. Segment einfügen] notiert. [andere Bestimmung] .
[Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum]	<p>[einfügen, wenn ein Basisinformationsblatt (BIB) vorliegt oder die Wertpapiere eindeutig kein "verpacktes" Produkt darstellen:] [- nicht einschlägig -]</p> <p>[einfügen, wenn die Wertpapiere ein "verpacktes" Produkt darstellen und kein BIB zur Verfügung gestellt wird:] [- einschlägig -]</p> <p>Es ist nicht vorgesehen, dass die Wertpapiere Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR") angeboten, an diese verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden, und die Wertpapiere dürfen diesen nicht angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden. Dementsprechend wurde kein gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die "PRIP-Verordnung") vorgeschriebenes Basisinformationsblatt für Angebot, Verkauf oder anderweitige Bereitstellung der <i>Wertpapiere</i> für Kleinanleger im EWR erstellt, und es könnte eine Verletzung der Bestimmungen der PRIP-Verordnung darstellen, diese Wertpapiere Kleinanlegern im EWR anzubieten, an diese zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen. Kleinanleger ist für diese Zwecke eine Person, auf die mindestens eine der folgenden Definitionen zutrifft: (i) ein Kleinanleger, wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU ("MiFID II") definiert, (ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG (IMD), sofern dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 von MiFID II gilt, oder (iii) kein qualifizierter Anleger gemäß Definition in Richtlinie 2003/71/EG (in der geltenden Fassung).]</p>
[BMVO-Information]	<p>[einfügen für jede Benchmark:] [Benchmark] ist eine "Benchmark" im Sinne der BMVO.</p> <p>[falls der Administrator im Register eingetragen ist:] Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Benchmark-Administrator ([Name des Administrators] [(übernehmender Administrator: [Name des übernehmenden Administrators])]) im Benchmark-Register eingetragen.]]</p> <p>[falls der Administrator nicht im Register eingetragen ist:] Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Benchmark-Administrator nicht im Benchmark-Register eingetragen.]</p> <p>[andere Bestimmung]</p>
[Weitere steuerliche Konsequenzen im Rahmen der U.S.-Bundeseinkommensteuer]	[Die Wertpapiere sind Bestimmte Wertpapiere (Specified Securities) im Sinne von Section 871(m) des IRC.] [andere Bestimmung]
[Beauftragte Intermediäre im Sekundärhandel]	[Intermediär(e) mit Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingung der Zusage]
[Ggf. dem Wertpapierinhaber von der Emittentin in Rechnung gestellte Kosten und Steuern]	[Die Ausgabepreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. [Für erbrachte Beratungs- und Vertriebsleistungen kann die Société Générale an den Vertriebspartner für gewisse Produkte eine Vergütung zahlen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Vertriebspartner.] [Die Vertriebspartner können von der Société Générale eine Innenprovision von bis zu [2,00][•][%] des Ausgabepreises [pro angefangenes Laufzeitjahr] erhalten. Weitere

Formular für die Endgültigen Bedingungen
Weitere Informationen

	Informationen zu Vergütungen und Provisionen erhalten Sie von Ihrem Vertriebspartner auf Anfrage.]] [<i>andere Bestimmung einfügen</i>]
--	---

Tabelle zu den weiteren Informationen

ISIN	•]
[WKN	•]
[Common Code	•]
[Emissionsvolumen]	[bis zu]•]
[Anfänglicher Ausgabepreis	• [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu •%)]
[Gesamterlöse	[bis zu]•]
[Gesamtkosten ^[*]	•]
[[Für den Fall, dass nicht zu einem Festpreis erworben werden kann:][Geschätzte Kosten, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden:	•]
[Rendite	•]

[_____

* Der Betrag wurde auf das gesamte Jahr berechnet und ist entsprechend annualisiert.

EMISSIONSBEDINGUNGEN

[vervollständigte anwendbare Emissionsbedingungen einfügen]

ZUSAMMENFASSUNG

[vollständige emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen]